

Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd | Augustinerstr. 3 | 73525 Schwäbisch Gmünd
stadtarchiv@schwaebisch-gmuend.de | 07171 / 603 4150

Bestand A02.09

Signatur Bü 115

Schwäbisch Gmünd, den 17/12/2019

1724

Kurze historische Beschreibung des Klosters Lorch, abgefaßt von Kloster-Amts-Pfleger zu Lorch Jakob Friedrich Brack.

Photokopie
Or. Pap.
StASt Bestand Kloster Lorch Büschel 7.

Kurze historische Beschreibung des Klosters Lorch

1724

Kloster Lorch.

Kurtze Historische Beschreibung:

I. Alter

Dieses Closters ursprüngl. [illegible] Fundation und [illegible] selbiger Zeit unterschiedliche folgte [illegible] beschrieben, so theils aus einigen alt Manuscript, welche [illegible] der Pater [illegible] Conventual [illegible], und dann einem Mönche [illegible] selbst, als ein wahrhafftes [illegible] Buch gehalten, so dann im alten 30. jährig [illegible] Occupation dieses Closters [illegible] General Georg [illegible] allda gefunden und in dessen gehabter Bibliotec gebracht, theils aber auß [illegible] andern bewährten Autoribus genommen, und [illegible] zusammen getragen worden Anno [illegible] 1724.

Dieses Closter [illegible] an dem Fluss der Rems, [illegible] Statt [illegible] Gmünd [illegible] gelegen, dem Löbl. Herzog-thum Würtemberg gehörig, ist anfängl-ich [illegible] Residenz der Herzogen in Schwaben gewesen, wie dann der [illegible] berühmte [illegible] Herzog Marsilius in Schwaben auf [illegible] des Closters [illegible] Christi 755. [illegible] erhalten, auch das Closter [illegible] und begraben worden.

Nach Abgang dieses [illegible] Geschlechts [illegible] Ort an die Edlen Freyherren von Staufen [illegible] welche auch in dem darunter liegenden Flecken [illegible] Wohnung gehabt, biß einer dieser Familie, Nahmens Friderich [illegible] und dem Königl. [illegible]

Item

Henrico IV.to im Jahr 1080. auf seinem hoch-
herrlichen in den Hertzogstand erhoben; so ward dieser
und seine Vetter zu Schwaben und Franken wegen
[illegible] [illegible] [illegible]
lichen Printzessin Agnes vermählet worden;
mit deren Er 2. Printzen erzeugte, deren der
Erstgebohrene, Nahmens Friedrich, auch Hertzog
zu Schwaben geblieben; Conrad der andere
Printz, aber zur Römischen Königlich- und Kay-
serlichen allerhöchsten Würde gelanget, und Con-
rad 3. oder III. tius genannt worden; Von diesen bey-
den Herren hatte einer seinen Sitz auf dem
Schloss Hohenstauffen; der andere hingegen
auf dem [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Waschenbeuren, allda nach der Hand Hertzog
Friedrich der Erste, eine Münster Kirchen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Closter in
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Vastation übrig gebliebener Steinen und
Gemäuerwerk, A.o 1539. völlend abbrechen, und
zum Kirchbau [illegible] gebrauchen lassen.
Obiger Hertzog Friedrich der Ältere, [illegible]
nebst seiner [illegible] Familie mit dem Ge-
mahl [illegible] [illegible] [illegible] Haus [illegible]
[illegible], als Anfangs [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Schloss [illegible]
mahlige Residentz [illegible] mit [illegible]
seiner [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
allhier hergebracht, und [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Monaths
Maji. A.o 1102. darüber aufgerichteten
[illegible] Stifftungs Briefes, aus [illegible]
Christlicher Devotion, in [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Gottes, und des heil. Apostels Petri zu einem Closter
und Abtey Benedictiner Ordens umgewandelt,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] König
[illegible] [illegible] [illegible] worden; [illegible] ist
[illegible] [illegible] [illegible] Hertzog Friedrich, als
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], auch [illegible] [illegible]
[illegible], und andere Stätte in Schwaben Anfangs
innen.

[illegible] kommen lassen, Ao 1105. [illegible] verstorben,
mitten in der Closter Kirchen in einem großen auf
gerichteten steinernen Grab begraben, und
[illegible]

2. Dessen obbenannter Gemahlin, Agnes,
ist neben ihme begraben worden.
Deßgleichen liegen allda deß Hl. Stiffters 2. Söhne,

3. Waltherus, und

4. Ludovicus, in einem erhabenen [illegible] Begräb-
nis, biß an das Pflaster aufsteigend, auf wel-
chem [illegible] ausgehauenen steinernen
[illegible] darauf [illegible] das [illegible]
[illegible] in alt deutscher Sprach also zu
[illegible] stehet:

Anno Domini MCII. Ward diß Closter gestifft.
Hier liegt begraben,
Hertzog Fridericus von Schwaben,
und seine Kind.
Des Closters Stiffter sind.
Seine Nachkömmling liegen auch hierin,
Bey ihnen allen gemein [illegible]
Liegt auch dessen [illegible]

5. Hertzog Fridericus, der II. Monoculus genannt,
Hertzog Friderici I. Sohn, Item
[illegible] Juditha, dessen Gemahlin, eine gebohrne
Hertzogin aus Bayern, [illegible]
[illegible] ist auf [illegible] worden.

[illegible] Hertzog Conrad aus Bayern, [illegible] im Münster
[illegible] begraben, [illegible] daß
[illegible] Stifftung [illegible]
[illegible] Geschlecht [illegible]
[illegible]
[illegible] Conrad, welcher zu erst auch König,
[illegible] Ao 1138 [illegible]
[illegible] 14. Jahr lang wohl regiert, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Statt
[illegible]
[illegible]
[illegible] König, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

und

und übrigen besten Sachen, obigen Herzogs, seine und [illegible] solchen, auch daneben alle seine Mannen, auch [illegible] durch des Kaysers Leger tragen, und sie mit [illegible] ihn [illegible] endl. Ao 1152. zu Bamberg gestorben, woselbst seine Viscera auch begraben liegen, die Königl. Leiche aber gleich darauf hieher nach Lorch gebracht und gleichfalls in solches Stift [illegible] begraben worden.

Dieser sehr gnädige und fromme Kayser hat auch seiner Vorvordern, in der [illegible] Kirchen [illegible] von der Zeit, als das alte Residentz-Schloß in ein Closter verwandelt worden, ihnen mit 13 Geistl. [illegible] als einem Probst [illegible] und [illegible] in der Nachbarschaft [illegible] Filialien, auch mit [illegible] Vicarijs [illegible] war, ist begraben [illegible] Closter [illegible] Jahr nach der Closter Stiftung nemlich in Ao 1140. wiederum erhoben, solche ebenfalls auf den Berg in die Closter Kirch bringen und in den Chor in eine dazu gemachte Gruft beysetzen lassen.

Dessen Symbolum solle gewesen seyn:

Pauca cum alijs, tecum multa.

Ferner liegen in dem innern Chor:

9. Gertrudis, Königin, des letztbenannten Kaysers Conradi Gemahl, eine gebohrene Gräfin von Sultzbach in Bayern.
10. Henricus, Röml. König, ein Printz dieses Kaysers. Item
11. Fridericus, und
12. Conradus, beede Herzoge in Schwaben, Kayser Conradi auch Printzen, [illegible]
13. Wilhelmus, Herzoge und Herzogin in Schwaben, auch
14. Rumboldus, Kaysers Conradi und Friderici Printzen
15. Fridericus, und [illegible] so alle [illegible] und [illegible] gestorben
16. Beatrix [illegible]
17. [illegible] die Königin Irene oder Maria aus Griechenland, eine Tochter des Isaaci Comneni, und Schwester Alexij, der beeden Griechischen Kayser zu Constantinopel, auch des Röml. Kaysers Philippi Gemahlin, samt
18. deren Printzessin Beatrix, als Königin, welche Kayser Ottoni IV. vermählt war, aber bald darauf gestorben, daher ihr dieses Epitaphium gestellt worden:

Filia formosa, jam cinis, ante rosa

Den [illegible] die [illegible] Stiege [illegible] wenn man die Staffeln im [illegible] Chor aufsteiget, liegen folgende [illegible]:

19. Reinoldus, Herzog in Schwaben, samt
[illegible] Friderich [illegible] Brüder [illegible] Kaysers Philippi Printzen

Da dann
Guilielmus, und
Fridericus, beede junge Herzog in Schwaben Kaysers
Friderici Söhnen, welche in ihrer zarten Jugend gestor-
ben, sein in diesem Closter begraben [illegible]
[illegible] Chor gegen Mittag, haben befohlen, von [illegible]
gen– und Unterthanen ist, dieselben [illegible]
Mutter Macht die von [illegible] [illegible]
[illegible] über, und auf ein unterschiedliche Von [illegible]
beeden Edlen Geschlecht Grauen [illegible] Prälaten
dieses Closters gewesen, vom Jahr Christi 1300.
her, auf ihr abgesondertes Begräbnus gehabt, welche
im oberen Eingang der Kirche beeder seits [illegible]
[illegible] zu sehen.

An denen 8. [illegible] steinernen Säulen des Closters
Kirchen finden sich der obigen ganzen Schwäbi-
schen Geschlechts Linie folgende regierende Stam-
Vätter, welche das Closter [illegible] 120. Jahr
lang beschirmet, und trefflich gemehret, dises Clo-
ster mit sehr vielen herrlichen Privilegien, und reichen
Stifftungen von ihren freyen Eigenthumbl. Güteren
begabt, auch alle niedere und hohe Jurisdiction
[illegible] die alte [illegible] biß in das 15t. Secu-
lum allhier gestandenen Hof gerichts [illegible]
worden können, ihre [illegible] erlaubt haben, ange-
mahlet, welche selbige [illegible] renoviert,
oder überschrieben, und [illegible] Renova-
tion dem völligen Abgang nahe sind; Und zwar, wo
man zu [illegible] Kirchen Thür hinein
gehet, ob denen des H. Stiffters Georg Brüder, Walther
und Ludwig [illegible] neben dem
Schwäbl. Wappen [illegible] 3. gelbe Löwen über
einander im [illegible] feld, auf dem [illegible]
und durch [illegible] gelben
[illegible], befindet sich an der ersten Säule rechter
Hand gegen Mittag:

Fridericus der Ältere, nachdem er der erste
Herzog in Schwaben dises Geschlechts, mit seiner
[illegible] Gemahl, Frau Agnes, welche [illegible]
mit ihren Händen diß Kloster Kirche, als deren gott-
seelige Stiffter, [illegible] halten, und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] und über dem [illegible]
[illegible] Salat anhabend.

An der anderen Säule:

2. Fridericus der jüngere und andere Herzog, ein äugiger [illegible] des Vatters; in einem roth farben [illegible] Kleid, und grünen Strümpfen.

An der dritten Säule:

3. Fridericus, [illegible] seines langen [illegible] rothen Barts [illegible] Barbarossa genennt, [illegible] Herzog Friderichs, des [illegible] und der [illegible] Gemahlin, Judithae, natürl. Prinz, gebohren in der Statt Waiblingen, [illegible] Nahmens, und Alter Herzog in Schwaben, [illegible] proportionirlicher [illegible] rothen Bart, [illegible] in der rechten Hand den Reichs-Apfel, und in der linken [illegible] an einer güldenen [illegible] Wappen des 3. Säulen, [illegible] Kayser [illegible] Statu [illegible] Conrado IIItio als [illegible] Ao 1152.

[illegible] den 10. Jun. ao 1190. [illegible] nach dem heil. Land in Armenia [illegible] und in der Statt Tyrus oder Sur begraben, [illegible] in die 1244. [illegible] Gemahlin war Beatrix, [illegible] Burgund, starb auch Ao 1184. [illegible] begraben.

Dieses Kaysers Symbolum war:

Qui nescit dissimulare, nescit regnare.

An der 4ten Säule:

4. Henricus VI.tus [illegible] Kayser und König in beyden Sicilien, Herzog in Schwaben, [illegible] Kaysers Friderici I. und Beatricis, [illegible] Nachfolger [illegible] Ornat angethan [illegible] beständiger Fürst, [illegible] mittelmäßigen Taille, schön [illegible] Gesicht, [illegible]

Gün

[illegible] Regierung, [illegible]
[illegible]
[illegible] in Sicilien [illegible]
[illegible]
[illegible] Panormo oder Palermo [illegible]

Dessen Symbolum:

Qui nescit tacere, nescit loqui.

[illegible] Constantia, König Rogers [illegible]
[illegible] Sicilien, Apulien und Calabrien [illegible]
[illegible]

Fridericus II. [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] Henrici
[illegible]
[illegible] Collect, [illegible]
[illegible]

Nachgehends nach seinem [illegible] Vatters [illegible] 11.
[illegible] durch den Pabst [illegible]
an andern [illegible] derselbe, [illegible]
seines Vatters Königreich in Italia zu behaupten ge-
-zogen, und solches theils mit Gewalt wieder ein-
genommen, biß er nach 2. Jahren von seinem natürlichen
Bruder Manfredo. Ao. 1254. durch Gift aus
der Welt geschafft, und zu Neapel begraben
worden; [illegible] dessen Gemahlin [illegible] Eli-
sabetha, war eine gebohrne Hertzogin aus Bayern.
Deren Wappen unten stehet:

7. Conradinus, der letzte dieses Königl. Geschlechts
und Stammes, des vorgemeldeten Königs Conradi
einziger Prinz, [illegible] König in Sicilien [illegible]
[illegible], Hertzog zu Schwaben, ist in der Augspurg
[illegible] gemahlt, [illegible]
[illegible] aufgezogen [illegible]
einer Goldfarbe Veste, und langen [illegible]
abhangenden rothen Rock tragend, [illegible]
[illegible] liegen habend; über [illegible]
[illegible], wo das schwartze [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] erfindlich,
in folgender Figur zu sehen:
Ao. Conradinus [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Carolo
aus Franckreich, als ihm dieselben [illegible] Conradin
[illegible] gewaltthätiger
[illegible] Königreich Sicilien
und Neapolis, [illegible] habenden
Cardinal [illegible]
[illegible]
[illegible] nachfolgen wird.
[illegible] befinden ist:

8. Der Röm. Kayser und König Philippus, Hertzog
in Schwaben, [illegible] Kaysers
Friderici Barbarossae und Beatricis [illegible]
nach [illegible] Henrici VI. Tod, Ao. 1198.
[illegible] worden [illegible]
und [illegible] Gemahlin
Irene,

Irene, sonst die Griechische Maria genannt, [illegible]
[illegible], auch langen Kleidern angethan, diese halten mit
einander eine Taffel, so Philippus mit [illegible] anfassen,
und [illegible] mit der lincken hand, in die höhe. in
welcher Taffel mitten der H. Christus am Creutz, [illegible]
[illegible] Johannes und Maria stehen, am rechten
flügel die Auferstehung des Heilands, und am lincken
theil die erhöhete Schlangen Mosis zu sehen ist. [illegible]
Der Keyser Philippus trägt eine [illegible]
auf dem Haubt, und hat rothe haar und bart, [illegible]
[illegible] ein [illegible] Collet, und am leib einen
[illegible] mit [illegible]
[illegible] Pfaltzgraf Otto von Wittelspach [illegible] 22.
July 1208 [illegible]
[illegible]
Dessen Symbolum war:
Satius est recurrere, quàm malè currere.
Die Königin Irene, als eine besondere Wohlthäterin
dieses Closters praesentiert sich auch mit einer
Krone auf dem Haubt, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] mit goldenen [illegible]
[illegible] auch [illegible] welche Frauen leib [illegible]
[illegible] sich [illegible]
[illegible] nachrichtlich zu melden, dass diese
[illegible] Effigies [illegible] Eingangs allegierten
[illegible] Conradum und dessen [illegible]
Gertrudis [illegible]
Albier, obbeschriebener Taffel zeiget sich das bild der
Mutter Gottes mit dem Kind Jesu, dann das
[illegible] Closter [illegible] bestehet aus
[illegible]
Gottes, mit denen Sonnen Strahlen umgeben, das Kind
Jesum auf ihrem Arm tragend, zu deren beyden seiten,
[illegible] Apostel Petrus mit dem Schlüssel, [illegible]
und St. Paulus mit dem Schwerd, [illegible]
der Berg, darauf das Closter gebauet ist, [illegible]
[illegible] Unser Frauen Berg genannt worden
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Es hat aber dieses Closter den [illegible] alten Zeiten [illegible]

[illegible] 200. Jahren [illegible]

[illegible] Altar [illegible]

[illegible] gegen Mittag, [illegible]

[illegible]

[illegible] Privilegien [illegible]

[illegible] Sebastia-
nus [illegible] gegen Mittag [illegible] Altar [illegible]

Post Christum natum [illegible] centena quina abiere
Ac quinquies cum his superannus erat,
Et [illegible] monasterii horribile dictu
Plangendum [illegible] luciferisq; modis
Coenobium hoc flammis vastavit rustica turba.

[illegible] Kaiser: Conradus III. Friede-
ricus I. Henricus VI. und Fridericus II. [illegible]

[illegible] Altäre [illegible]

[illegible] Kriegen [illegible]
[illegible] 30. jährigen Religions Krieg, [illegible]
occupirt worden, [illegible]

von denen Menschen selbst attestiret worden, darunter die
wenigsten vorn ausser gelassen:
Ein ziemlicher grosser Theil vom heil. Creütz.
Ein Stück von dem [illegible] Christi.
Ein Theil aus der [illegible] Dornen Krone.
Item von dem purpurn Mantel, und dem vom Könige [illegible]
abgeschickten Christo:
Von dem ungenähten Kleid Christi.
Item heil. Grab.
Item denen Windeln, darinnen der [illegible] in der
Krippen gelegt worden.
Item Stein, wo [illegible] geboren worden.
Ein Stück [illegible] vom dem Oelberg.
Von dem Stein, wo der H. Jesus vor seinem Leiden am Oelberg
zu dem himmlischen Vater gebetet.
Von der Säule, daran derselbe gegeisselt worden.
Item demjenigen [illegible] Unser Liebe Frau [illegible]
Item Hause der Mutter Gottes in Nazareth.
Item [illegible] Haar und Schleier, wie auch dem Grab der gebenedeyten
Mutter Gottes.
Ein Finger von Sct. Johanne, dem Täufer.
Etwas von Gebeinen von denen beyden heil. Aposteln, Petro und Paulo.
Ein grosser Theil von des heil. Apostels Thoma [illegible].
Von seinem des ersten Märtyrers Stephani.
Von dem Rost Sct. Laurentij, und eine von dessen Rippen.
Eine Rippe von dem heil. Märtyrer, Christophoro.
Von dem heil. Märtyrer Georgio.
Von des heil. Bischofs Nicolai Daumen.
Von Sct. Hieronymo.
Von dem Stein, wo der heil. Benedictus in der Höhle gelegen.
Von denen Dornen, mit welchen [illegible] umgeben war.
Vom Grab des heil. Dominici in Bononien.
Von der Hirnschale Sct. Simonis.
Vom Oehl aus Grabe der heil. Jungfrauen Catharina.
Von der heil. Jungfrau Caecilia.
Von St. Ursula Jungfrauen Gesellschaft 2. ganze vollkommene
Häupter:
Vom Rock der heil. Clara.
Und [illegible] andere dergl. Reliquien mehr, welche auch
von [illegible] in nachfolgenden
[illegible] gebracht, und
[illegible] Altären der Closter Kirche, als
auch [illegible] dem obern hohen Altar, welcher der
heil. Mutter Gottes Maria, und Sct. Hieronymo
dem alten [illegible] Kirchen [illegible] aufgerichtet;
item in Sct. Mauritij, und Sct. Bartholomaei, auch allen
übrigen in der Mitten dieser Kirche gestandenen unter-
[illegible] Altären, deren [illegible] Altar jährlich
auf einen Sonntag Misericordia Domini [illegible]
vorgenommen, die Stiftungs feyer aber allemahl am Tage
des

des heil. Märtyrers Antonij Solenniter celebri[illegible] und noch alljährlich [illegible] gehalten werden.

Nach [illegible] der [illegible] Aufschrift ist dieses Closter von der alten [illegible] Lateinische [illegible] Schrift inwendig im obern Chor an dem gewölbten Bogen ebenfalls der Sacristey [illegible], unter dem Abt Laurentio bis auf annum 1547. [illegible] vollkommen, als [illegible] gestanden, aufgebaut worden.

Die Prælaten dieses Closters welche vom Anfang der Stiftung bis auf das 16te Seculum alle aus fürnehmen Adelichen Geschlechtern [illegible] waren, succedirten einander in folgender Ordnung:

Und haben die Aebte also geheissen:

1. Harbertus.
   starb Ao. 1124. dessen Grabstein im Creutz-Gänglein [illegible] vor der obern Kirchen Chor [illegible]

Nr.	Name	Anno
2.	Graff. wurde Prælat	Anno. 1125.
3.	Henricus.	1159.
4.	Fridericus.	1194.
5.	Conradus.	1227.
6.	Ulricus.	1251.
7.	Gebiso vel Gabso.	1284.
8.	Fridericus II.	1296.
9.	Ulricus. II.	1322.
10.	Ludovicus.	1333.
11.	Ludovicus. II.	1360.
12.	Volkart de Schechingen.	1364.
13.	Volckart, Georgij Wollwarts Sohn.	1383.
14.	Johannes.	1399.
15.	Wilhelmus.	1413.
16.	Volckart de Schechingen.	1441.

Dazumahlen war ein [illegible] Erlafridus de Schechingen.

17. Nicolaus Schenk. — 1460.
   Dessen Bildnuss [illegible] an der [illegible] Kirchen [illegible] ist in Stein gehauen. Damit er Ao 1475. [illegible] Grabstätte würde [illegible] und [illegible] Renoviren lassen. Uebrigens [illegible]

Nr.	Name	Anno
18.	Jodocus.	1477.
19.	Georgius Kerler.	1480.
20.	Sebastianus Aubenrice.	1510.

[illegible] im Bauern-Krieg, als das Closter [illegible] ruinirt worden, um-gebracht. Ao 1525.

21. Laurentius. — . — . — . 1520.
Unter diesem ist schon obgemeldtermaßen das Closter, wie es heut zu Tag steht, nach dem Brand wider erbauen, und ao. 1534 die löbl. Landes Reformation durch Herzog Ulrich hochfürstl. Gedächtnis ihren Anfang genommen, und dis Closter nach demselben ao. 1535 diesem wie allen andern Äbten, die bis dahero angemaßte und sehr mißbrauchte absolute Regierung Gewalt benommen, hierauf auf den erfolgten [illegible] ao. 1548 ihnen Prelaten einige fernere Administration wieder gelassen worden, nun aber nach dem Tod dieses auch successive zu der [illegible] und dahero allein [illegible] evangelischen Religion gebracht worden.

22. Benedictus, von Stuttgartischem Geschlecht. — . 1549.
Unter diesem wurde dis Closter wiederum ao. 1556 von Herzog Christophoro hochfürstl. Gedächtnis allhier aufgericht, und durch ihn die angefangene Reformation in diesem Closter vollkommen eingeführt.

Nun kommen die Evangelische Prelaten.

23. Georgius Udal. — . — . — . 1563.
24. M. Abel Vinarius. — . — . 1577.
25. M. Jacobus Magirus. — . — . 1602.
26. Dr. Melchior Nicolai. — . — . 1625.
27. M. Jacobus Grab. — . — . 1627.
28. M. Johann Jacob Albis. — . — . 1633.

Unter welchem nun dem [illegible] verbrannten, dieses Closter in [illegible] Krieg, bis zu dessen Vergleichung, [illegible] Veränderungen [illegible] gelassen, dann es haben schon die Kayserl. Commissarii d. 16. August 1630 [illegible] und [illegible] mit Mönchen besetzt, dagegen [illegible] im Jul. 1632 wieder vertrieben, worauf nach der d. 26. Aug. 1634 [illegible] Nördlinger Schlacht [illegible] die Kayserl. [illegible] gemacht und introducirt [illegible] de novo, [illegible] d. 1. Jan. 1643 [illegible] Abt, durch einen Protestantischen [illegible] gefangen weggeführt, doch bald [illegible]

bis endlich ao 1684 der friede geschlossen, und die Herzogen von
Württemberg dadurch solcher in Ecclesiasticis et Politicis
vollkommen restituiret, und wieder eingenommen diese Propstei
gleich der allhiesigen, als der andern Clöster im Land
in perpetuum geruhig ohne hinderniß worden,

29. Wendelinus Bilffinger. — . — . — . 1654.
30. Johannes Jacobus Müller. — . — . — . 1662.
31. Joh. Christophorus Zingher. — . — . — . 1669.
32. Dr. Christophorus Wölfflin. — . — . — . 1672.
33. Joachimus Martini. — . — . — . 1683.
34. Georg Burkhardt Knebel. — . — . — . 1694.
35. Dr. Michaël Förtsch. — . — . — . 1703.
36. Joh. Wendeling Bilfinger. — . — . — . 1705.
37. Christophorus Zeller. — . — . — . 1713.
Consistorial Rath zu Stuttgard, als annoch im Land designierter Abbt dieses Closters.

Es ist aber auch zu wissen, daß das Closter Lorch in vorigen Zeiten viel Einkünften gehabt, als heut zu Tag geblieben, dann es hat geschlossen über die samtl. herrschafftliche Ambts Orte, so theils in dem Hauptkloster Lorch, und theils in dem Ro. mit benachbarten andern Propsteyen, von Stifftungen und Schenkungen herrührend gehört. Die gantze Pflege darunter bey Landstatt ... und was daselbst derselben anhängig, ingleichem ein großer Theil Wasser am Neckar und der Fils, item viele Unterthanen, Güter, Zinns, Gülten, und Zehenden, zu Cannstatt, Waiblingen, Bittingen, Pflugfelden, Oßweil, Grötzingen, Schorndorf, Schornbach, das Dörflein ... dorf, Eschelbronn, Uhlbach, ... welches alles um der bessern Nutzbarkeit willen, mit Fürstl. Concession nach und nach davon separiret und in andere Ämter im Land transferiret, auch noch über diß einig benachbarte Orte, Unterthanen, und Einkünfften entzogen worden.

Folgt hierauf die obengezeigt Druck- und Schreibens-würdige Historia Conradini des letzten Herzogen in Schwaben.

Conradus II. König zu Jerusalem und Sicilien, Herzog in Schwaben, so wird er auch dann in Lateinischen Chronicken also geschrieben: Conradus II. Dei favente Clementia, Hierosolymae & Siciliae Rex, Dux Sueviae. ein Sohn König Conradi, und Fr. Elisabetha, Herzogin aus Bayern, geboren in der Fasten an unser Frauen Tag, Ao 1252 d. 25. Maji, zu Landshut, in Abwesenheit seines Vatters, welcher damahls seine ... schwangere Gemahlin bey dem ... Herzog Otto aus Bayern hinterlassen, und hat diese Zeit über die ... von seinem Vatter ... Friderico II. angeerbten Erbländer als Campania, Apulia.

Apulia, Calabria, Neapolis, und Sicilia, selbige [illegible]
anzünden, und zu besitzen herein gezogen war, [illegible]
auch der junge Herzog [illegible] Herzog [illegible]
[illegible] Landschafft [illegible], und [illegible]
[illegible] A^o^ 1254 [illegible] abge-
gangen, [illegible] und Manfred
[illegible] Italien, [illegible] dem König-
reich Neapolis und Sicilien [illegible] worden, [illegible]
Manfred [illegible] Landschaften [illegible]
wohl regiert, so lange bis [illegible] Carolo, dem [illegible]
[illegible] Papst Clemens IV. gemeldete
Länder mit Gewalt [illegible] übergeben [illegible]
worden, [illegible] Teutschland [illegible] Jahr lang
[illegible] gestanden, und hat
[illegible] Papst Clemens, [illegible]
Schwäbischen [illegible] und zuwider [illegible]
[illegible] beym Bann und [illegible]
[illegible] Conradinum, den jungen König [illegible]
[illegible] sollten; [illegible] Conradus [illegible]
[illegible] hat [illegible] Landen, [illegible]
[illegible] Siciliam, Apuliam, Sardi-
niam und Neapolis, [illegible] Länder des Papst [illegible]
[illegible] Carolo, Herzogen von Anjou, Ludovici [illegible]
regierenden Königs [illegible] jährli[illegible]
[illegible] 40000. Ducaten, [illegible]
und ihn zu einen König darüber gemacht; [illegible]
[illegible] zurgeben [illegible]
der Papst allen Christglaubigen bey dem höch[sten]
Bann abermahl verboten, daß [illegible] Conradinum
nicht allein für einen König [illegible]
sondern auch wider Carolum [illegible]
[illegible] leisten sollten; [illegible] aller [illegible]
der junge [illegible]
[illegible] die [illegible]
billigkeit [illegible] mit allen [illegible]
[illegible] getrieben, auch [illegible]
[illegible] und Gewalt [illegible]
[illegible] Carolum [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Neapolis, und [illegible]
[illegible] Ferdinand [illegible]
[illegible]
Carolo [illegible]

und Ihme dan [illegible]
Gelt borgen, die Er Carolo auf bestimbte Zeit [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] in Schwaben [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] worden, Also [illegible] Conradus [illegible]
[illegible] zum Krieg bestellte und ordnete, [illegible]
[illegible]
[illegible] Ao 1266. um St. Ursula Tag
in Schwaben, Statt und Schlösser, gab seiner Mutter
[illegible] dem andern Gemahl in Bayern, Ludwig,
[illegible] Schwabischwerden, Lauingen, Höchstett, Möningen,
[illegible], Schongau, [illegible] oder Schwabeck, Aug-
burg, für den und andere, und nachdem er alles dasjenige
[illegible] zum Krieg gehörig, [illegible] brachte Er nicht
nur geringe Macht, [illegible] bis 10000 Mann, [illegible]
[illegible], hatte in seinem [illegible]
[illegible] und [illegible], Herzog Ludwig aus Bayern,
seiner Mutter [illegible], und den [illegible] Fürsten
Friderich aus Österreich, und [illegible] Marck-
Marggrafen zu Baden, Herzog Hermanni Sohn
[illegible], zog darauf mit solcher Armee nach
Italien, darinnen Er [illegible] zu Verona herrlich
empfangen, Ihme auch große Lieb und freund-
schafft [illegible] worden, [illegible] zu Verona und [illegible]
[illegible] Armee [illegible]
[illegible], [illegible] Italiener und Lombarder,
[illegible], damit Er seinem Feind
[illegible], in Meinung
[illegible] Manfredum [illegible], indem [illegible]
sich Herzog Ludwig aus Bayern, seiner Mutter [illegible]
[illegible] den Pabst Clementem, [illegible]
[illegible] Tagen in Teutschland
kommen, [illegible] Herzog Conradus allein [illegible]
also mit [illegible] in Teutschland
[illegible] glaubte der Pabst, wann [illegible]
[illegible] Fürsten [illegible]
[illegible] worden, nicht [illegible] wäre [illegible]
[illegible] Conradus nichts ausrichten [illegible]
[illegible] Herzog Conrad [illegible]
auf Pavia, [illegible] Veroneser
und Pisaner [illegible] Genua [illegible]
auf Galleern nach Pisa [illegible]

Herr zu Urbin, auf die Seite des Gibellinischen
gut Kayserisch waren, zu schwehren, wegen [illegible]
auf Rom(?), und als [illegible] schreiben an Caroli
Marschalung [illegible] habe [illegible] bis [illegible]
mit all seinem Heer geschlagen; dannenhero hat der
Babst durch seinen Legatum, Graf Conradum
[illegible] Carolum von Rom abzuziehen [illegible]
[illegible] in [illegible] Aber Conradus hat [illegible]
[illegible] gegeben, sondern [illegible]
den nächsten [illegible] aufsetzen [illegible]
hat der Babst zu Viterbo, und als [illegible]
Volck [illegible] sagte er: Conradinus, tanquam
victima ad sacrificium mactandum, [illegible]
[illegible] schreibt Aemilius, da [illegible] in ihrer
Conspiration [illegible]
haben.
Als er nun [illegible] kommen, wurde [illegible]
[illegible] Heinrich, [illegible] Senatoren, [illegible]
gleichen vom Senat und dem Römischen Volck, nicht
allein gar herrlich empfangen, sondern [illegible]
als einem [illegible] König in Neapolis und Sicilien [illegible]
[illegible] und in das Capitolium begleitet. [illegible]
[illegible] Henricus [illegible]
das Capitolium zu Rom, und [illegible]
König [illegible] in das Neapolitani [illegible] Königreich.
Als nun [illegible] Ankunft [illegible] Apulia
und Lucania [illegible] Carolo zu Conrado
als dem rechtmässigen [illegible] Caroli
[illegible] gefallen, [illegible]
[illegible] von Castilien, [illegible]
und Conradin [illegible] Friderici
Kaysers Friderici II. [illegible]
und [illegible] Caroli [illegible]
und [illegible] Sicilien [illegible]
hat sich Carolus, welcher [illegible] König [illegible]
[illegible]
[illegible] mit all seinem Kriegs Volck
in [illegible]
das Land [illegible]
alle [illegible] Volck [illegible]
[illegible]
[illegible] Land [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

genannt, sich gelagert, als auch Conrad gerathen
daß Carolus gleichfals mit seiner Armee daselbst
und nicht über zwey deutsche Meile voneinander gestan-
den selben Platz auch gesehen, hat er alsobald auf dem
feld zwischen dem Dorf und Gebürg seine Schlachtordnung
gemacht, und nicht weiter vorrücken wollen, sondern auf
gestanden, und hatte mehr Volck, weder Carolus. Dieser
Carolus gebrauchte sich des Raths Alardi, welcher lang dem
Türckischen lange Jahre Kriegte, und ein alter erfahrner
Kriegsmann war. Theilte sein Volck in 3. Hauffen,
die 2. richtete er auf Herzog Conradum, darüber war
Obrister Philippus Montfortius, der des Königs Waf-
fen und Kleider angelegt, aber Carolus war selbst bey
ein andern gemeiner Soldat, mit Alardo im 3ten
Hauffen, darinnen das beste Kriegsvolck, denen er
am meisten vertraute, verordnet; der legte sich ver-
deckt in das Thal, die Gelegenheit zu erwarten, wie
sich die Schlacht anlassen würde, damit, wann es
vonnöthen, dieser Hinterhalt die müde feinde angreif-
fen möchte; Derohalben machte Herzog Conrad auch 3
Hauffen, im ersten stellete er die Italiener, im andern
stunde er mit denen Teutschen, samt denen, die ihm
zu Hülffe gezogen waren; Der erste Hauffe hat
am 23. Aug. 1268. so tapfer gefochten, daß die
feinde in die Flucht getrieben worden; da solches
der Obriste Hauptmann Philippus ersehen, hat er die
seinen so ernstlich gestärcket, vermahnet und aufge-
halten, daß sie 3. Stund lang zu kämpfen geschlagen,
biß der Obrist Philippus umgeben, vom Pferd
geworffen, und umkommen, da ward ein Geschrey, König
Carl wär erschlagen, deßhalb sein Volck zer-
trennet, sich in die Flucht begeben, also, daß hierauf
nicht allein der Moder, sondern auch die hintere Hauf-
fen Herzog Conrads vermeynt, der Sieg wäre er-
langt, haben sich auch aus der Ordnung begeben,
denen fliehenden nachgejagt, geplündert, und sich
damit selbst in die höchste Gefährlichkeit gesetzet.
Allermaßen Alardus, welcher auf dem Berg zugesehen,
und diese Gelegenheit erwartet, Carolo Zeichen gegeben,
der sich eilend darauf aus dem Thal hervor gethan,
die zerstreuete, welche schon allbereit müd waren,
unversehens überfallen, [illegible]
samlen verhindert, so lang, bis er den meisten Theil
erschlagen, etliche gefangen, wenige entronnen,
und hat also am 28. Aug. den Sieg und das Feld erhalten.
Mit denen Gefangenen von Adel hat Carolus einen

unmenschl

unmenschliche Tyranney gebraucht, etliche die Gurgel abschnei-
den, viel zu todt schlagen, und etliche zu ewigem Gefängnuß ver-
dammen, auch zur immerwährender Gedächtnuß dieses Siegs
auf der Wahlstatt ein Closter bauen lassen, das er S.
Victoria nannte, welches aber bald hernach [illegible] Leander
Albertus Bononiensis schreibt, [illegible] noch ein Ueberbleibsel zu
sehen; Henricus, der Fürst des Röm. Senats, ist in das
Closter [illegible] entkommen, den hat der Abbt dem Pabst
überantwortet, welcher ihn [illegible]
zu [illegible], gefangen und gebunden dem Carolo geschickt,
aber beide junge Fürsten, Conrad und Friederich, die
in gleichem Alter und Unfall waren, haben Vaganten
und schlechte Leute Kleider angelegt, sind mit Galvano
Lancia und seinem Sohn, samt einem [illegible] des Landes un-
bekannt, etliche Tag lang durch die Wälder, ohne Speiß und
[illegible], geloffen, und endlich nach Astur an das Meer
gekommen, und, nachdem sie daselbsten einen Fischer mit
einem Schifflein angetroffen, haben sie ihn gebeten
und große Belohnung versprochen, wann er sie auf dem
Meer nach Pisa oder Sienna führen wolte; der Fischer
bewilligte es, als sie aber kein Geld hatten, daß sie zu
Astur Brod und Speise kaufen könten, so hat der
Fischer solches auch, und [illegible] ihnen gegeben,
[illegible] die Nothdurft [illegible], nahm darauf die
Fürsten und ihre Gefährten in das Schiff; nachdem
aber der Fischer zu Astur, was der Jüngling [illegible]
gefragt hatte, und sie darüber zur Rede gestellet worden,
hat er angezeigt, er habe ihm denselben 2 Jüngling
in [illegible] Kleidern, gleichwohl [illegible]
lichen Angesichts gegeben [illegible], die darüber [illegible]
[illegible], welches Johannes Frangipan,
der Herr desselben Orts erfahren, und auf die
Gedanken kommen, es müßte König Conrad seyn,
den der König Carl überall suchen ließ, schickte
alsobald eine Galeere mit einem Schiff [illegible]
Schiff [illegible], die haben die Fürsten gefangen
und wieder gen Astur gebracht; als nun Carolus
dessen berichtet worden, hat er, damit ihm dieser
Raub nicht entgehen möchte, alsbald ein Königl. Volck
die Stadt auf dem Meer und Land [illegible]
geschickt, und [illegible] endlich erlangt, daß ihm
die Fürsten mit ihren Gefährten gefangen und gebunden
[illegible], der in der Schlacht
[illegible] Conrad und [illegible]
[illegible] Fürsten hat [illegible] in einer
[illegible] Friedrich [illegible]
[illegible] mit [illegible]

Capoli

Neapoli führen, biss auf weitere handlung in nächs-
sten Kercker erhalten, die Teutsch und Engelländer, [illegible]
übel halten, auch der Babst überall Freünd aufsehen
und das Se[illegible] Landung fingen lassen.
Carolus hatte nichts desto weniger, was er mit denen gefangenen
Fürsten thun solle, berathschlaget, in seinem Land die für-
nembsten und Doctores gefragt, welche theils Rechts [illegible]
nennen billigen müssen; [illegible] der Babst aber hat ihm [illegible]
[illegible] ihnen anhengen solle, zu verstehen gegeben, da
schreiben lassen: Vita Conradini, mors Caroli; et mors
Conradini, Vita Caroli. Dies war ein blutdürstiger
Sentenz, daß die [illegible] Nachfolger, [illegible] getödtet
werden; Ottocarus König in Böhmen, welcher den gefan-
genen Fridericum von Österreich Mutter [illegible] frau
Margarethen, zur Gemahlin, und das Land Österreich
nach dem Todt seines [illegible], Herzog [illegible]
[illegible] hatte, soll auch seinen Nutzen [illegible],
damit [illegible] Fridericus Österreich nicht wieder
abtretten dürfte, den Rath gegeben haben, daß man die
[illegible] solle, dann es war sonsten [illegible]
Menschen [illegible] vorhanden; aber andere [illegible] der
französischen [illegible], die nicht [illegible] gelesen,
[illegible] Rupertus aus Flandern Caroli
[illegible] Mann, ein aufrichtig verständiger Fürst,
[illegible] haben, daß man diese edle Jüngling
von solchem Stammen gebohren, und von [illegible]
[illegible], mit dem Todt straffen, sondern
[illegible] lassen, die mit Freündschafft und Heyrath verbin-
den, [illegible], daß Carolus seine Tochter dem
[illegible] Conrado, und seiner [illegible] Tochter Herzog
Friedrichen, vermählen solte; diese handlung
biss Rupertus wieder [illegible] gezogen, [illegible]
[illegible], alsdann hat der blutige Sentenz [illegible]
[illegible], also, daß Carolus auf des Babst
Gebott, das junge unschuldige Blut [illegible]
[illegible] lassen; Wie nun Rupertus aus Flandern
solches vernommen, eilte er auf [illegible], die beede
junge Herren zu [illegible], und für sie zu bitten,
gen Neapolis, abgefahren, leider! zu spat, dann
d. 28. 8bris. A. 1268. so war der Montag nach Simonis und Judae
Tag, hat Carolus den unmenschlichen [illegible] in Neapolis,
Herzog Conradinum von Schwaben, Herzog Friedrichen
von Österreich, Grafen [illegible], Grafen [illegible] Pisa, [illegible]
von [illegible], [illegible] Ritter auch Schwaben [illegible]
[illegible] des Königs Sohn von Castilien [illegible]
aus Neapolis, mit Nahmen: Richardus Libertas, Johannes
Gruelanga, e Martinus Capitella, und Rogerius [illegible]

auf

auf den Marckt für [illegible] führen, und ihnen ein paar [illegible] auf den Boden legen laßen. Da hat
Robertus Baranus, Caroli Protonotarius [illegible] auf seinen
[illegible] Stuhl den [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible], und die [illegible] zum Tod [illegible], [illegible]
Principes von Castilien, [illegible] der Abt, [illegible]
übergeantwortet, das Leben [illegible]
Gefängnus [illegible]. Die Articul, warum
sie getödtet werden solten, waren diese:
Sie hätten den Frieden der Kirchen [illegible]
lich den Königl. Nahmen [illegible]
Gewalt angefallen, und in Gefahr [illegible]
Carolum gebracht:
Man sagte, der Herzog Conrad [illegible]
[illegible] in [illegible]
[illegible]: Quis impune, homo, scelerate furci-
fer, ausus es morti condemnare Filium Regis!
An nescis, parem in parem imperium jurisdictionemq.
non esse? deinde negavit unquam se de injuria Ecclesiae
inferenda cogitasse, id sibi propositum fuisse, ut Re-
gnum paternum atque avitum, optimo jure sibi
debitum, repeteret, quo per nefas exclusus esset.
[illegible] [illegible] sagte
[illegible] König Petern in
Arragonien, der seines Vatters Bruders Manfredi
[illegible] hatten, und [illegible]
[illegible] dann [illegible]
[illegible] Königs
[illegible], auch [illegible]
[illegible]
[illegible] gegeben.
Hierauf wurde Herr Friedrich von Oesterreich und
[illegible] Marckgraf zu Baden, seines Alters
im 17. ten Jahr, [illegible] ent-
hauptet. Herzog Conrad hat das Haupt [illegible]
[illegible] aufgehoben, dasselbe geküßt, [illegible]
[illegible] unschuldige junge
[illegible] seiner [illegible]
liebsten Mutter [illegible] genommen, und in diesen [illegible]
[illegible] Todt gestoßen habe, [illegible]
[illegible] aufgehoben, [illegible]
[illegible] gebeten [illegible]
[illegible]
[illegible] unschuldig [illegible] Blut nicht un-
gerochen laßen, [illegible], [illegible]
[illegible] Gottes [illegible] appelliret;
Dar-

E)

Darnach hat Er seines Alters im 16. Jahr, deme ein hal-
[illegible] die Völcker gesterckt, Conradin gestalt [illegible]
Gemeinschafft von Pisa, [illegible]
und sambt 12. des Schwäbischen Adels [illegible]
zu andern [illegible]
Neapoli mit Stricken an einen auffgerichteten
Galgen gehenckt worden. Weil die [illegible]
Mordhandel haben [illegible]
und [illegible]
der Johann Caroli hat die [illegible]
Spectacul [illegible]
[illegible] halsse [illegible]
[illegible] sollen, [illegible]
und [illegible] andern [illegible]
[illegible] des Königl. [illegible]
[illegible]; Als aber [illegible]
[illegible] Wider [illegible]
[illegible]
[illegible] Gottesfurcht
hat ihr [illegible] ligen lassen, und verbotten
daß [illegible] niemand biß auf seinen Befehl [illegible]
oder begraben solte; folgendes hat Er auf Conra-
dini Grab diß Epitaphium gestellt:

Asturis ungue Leo pullum rapiens aquilinum,
Hic deplumavit, acephalumque dedit.

Jederman aber, [illegible] die beede Fürst.
Häuser, Hohenstauffen und Württemberg in
ihrem Vatterland [illegible] nebeneinander gestanden,
[illegible] also auch durch Gottes Fügung, daß
nach [illegible] dem Abgang des letzten jungen
Schwäbischen Herzogs Conradini die [illegible],
als die [illegible] in dieser Gegend des Lands
zuständig gewesenen Allodial Güter, [illegible]
[illegible] Closter Lorch
[illegible] Würtemb. [illegible] Linie von
Hohenstauffen [illegible] zugefallen.

Wie ob zwar im vergangenen 30. jährigen Krieg
dieses Closter [illegible] nach dem alten [illegible]
[illegible] Ordens Mönchen besetzt, und dem Hochfürstl.
Hauß Württemberg entzogen werden wollen, so ist doch
[illegible] langwürigen [illegible]
Kriegs, Krafft des [illegible] allgemeinen [illegible]
zu Osnabrück zwischen Römisch Kayserl. und Königl.
Schwedischen Majestäten, unterm 24. 8bris ao. 1648. ge-
schlossenen Friedens Tractats, Art. 4 & 5to. auch
von

Nemmentz, dieses Closter Lorch, alß ein anfänglich gewe-
ßenes Hochfürstlich-Schwäbisches Residentz-Schloß, mit
allen dazu gehörigen Ambts-Orten, Einkünfften und
Nutzungen, nebst denen daran hangenden [illegible]
[illegible] Documentis, solchergestalten, wie es vor
Anfang dieses Kriegs bey glückl. Regierung Herzog
Johann Friedrichs, hochseel. Angedenckens, im Stand
gelassen, vollkommen an die Würtembergische recht-
mäßig- anwaltende Fürstl. Landes-Regierung zu
restituiren, vermög eines gleichförmigen sub dato
[illegible], vorbesagten [illegible] Jahrs, von Kayser
Ferdinando III. erlassenen Executions-Edicts, al-
lergnädigst befohlen, auch alles solchem aufgerichteten
Friedens-Instrument gemäß [illegible] angenommen, daß
die schrifftliche Documenten [illegible], als welche um
[illegible] zur Hand gebracht werden können, [illegible]
[illegible] zu halten, [illegible]
worden. Welches Hochfürstl. Durchlauchtigste
Hauß Würtemberg dann Gott auch biß ans Ende
der Welt in solcher [illegible] Glücklich-ruhig-
und friedlich-geruhigsten Possession gnädig erhalten
wolle. –

Dieses mit allhiesigen und andern Clöstern [illegible] Stifftung und Ambtsver-
[illegible] Propagation, hat auf das kürzeste vorge-
stalten extrahiren, und zu unterthänigster Nach-
richt beschreiben wollen; Anno MDCCXXIV.

[illegible] Closters Ambts-Pfleger zu Lorch.

Jacob Friedrich Brack.

Kurtze Historische Beschreibung
über das Closter Lorch,
abgefaßt
von dem Amts Pfleger alda,
Jacob Friderich Brauchen.
Anno 1724.

1724

Kurze historische Beschreibung über das Kloster Lorch, die ein Pater Prior in Lorch verfaßt hat und die im 30- jährigen Krieg bei der Occupation des Klosters von General Georg Friedrich von Holtz aufgefunden wurde, und in dessen Bibliothek gebracht worden ist.

Photokopie
Kopie Pap.
StASt Bestand Kloster Lorch Büschel 7.

Closter Lorch
Kurtze Historische Beschreibung
Uber

Dieses Closters ursprünglich herrliche fundation, und die dero endlich nach selbiger Zeit unterschiedlich erfolgte andern denckwürdige begebenheiten, so theils auß einem alten Manuscript, welches ein gewißer Pater Prior zu Lorch verfaßt, und von den Mönchen daselbst vor eine wahrheit hinterlegtes Stuck gehalten, hernach im alten 30. Jährigen Krieg bey beschehener occupation dieses Closters, durch den schwedischen General Georg Friderich von Holtz seel. alda gefunden, und in dessen geschätzte Bibliothec gebracht, theils aber auch auß andern bewährten Authoribus genommen, und summarisch zusammengetragen worden,

Im Jahr A. 1724.

Lorch das Closter, am wassen der Rems,
zwischen denen beyden Stätten Schwäbisch
Gmünd und Schorndorff gelegen, dem Löbl.
Herzogthum Würtemberg gehörig, ist anfäng-
lich alß Siz und Residenz der Herzogen in
Schwaben gewesen, da dann der uralte, be-
rühmte tapfere Herzog Marsilius in Schwaben
auf solchem daher gewesenen berg Schloß Lorch
schon umb das Jahr Christi 755. sein ordentliche
Hofflager gehalten, auch daselbst gestorben und
begraben worden.
Nach abgang dieses vortreflichen Fürsten ge-
schlechts, kame solches ortten an die Edle Graffen
von Hohenstauffen, welche auch in dem darunter
liegenden Flecken Lorch Ihre Erb begräbnus
gehabt, biß einer Ihrer Familie Nahmens Fri-
dericus, wegen seiner hohen Tugenden, und
dem Königl. Hauß geleisteten treuen Diensten,
von Kayser Henrico IV.to im Jahr 1080. aus
seinem Graffschafftlichen, in den Fürsten Stand
erhoben, und zum Herzog in Schwaben und
Francken gemacht, auch über diß mit ersbe-
nanten Kaysers Leiblicher Printzessin Agnes
vermählet worden, mit deren Er zween Printzen
erzeuget, davon der Erstgebohrne, Nahmens
Fridericus, auch Herzog in Schwaben geblieben,
Conradus der andere Printz aber zur Römisch-
Königlich- und Kayserlichen allerhöchsten Würde
gelanget, und Conradus der III.te genennt worden.
Von diesen beyden Herren hatte einer seinen
Siz auf dem Schloß Hohenstauffen, der andere
hingegen auf dem Elisabethen berg unterhalb
Lorch bey Waldhausen, allwo noch der Name

Kayser Friederichs des ersten seine Müntz geschlagen
worden; ist von dem dazumal lähren Schloss so Hertzog
Ulrich in Württemberg Hohenstauffen genannt,
die von den bauern verstöhrten übrig gebliebene
Steine und gemäuerwerck ao. 1539. vollends ab-
brechen, und zum Vestbau Schorndorff gebrau-
chen laßen:

Obiger Hertzog Friederich der ältere, welcher
nebst seiner gantzen Familie mit dem damals
annoch gefürsteten hochgräflichen Hauße Württemberg
als anfänglichen [?] in ... Stamm [?]
in naher bluts freundschaft gestanden, hat dis
sein frey eigenthümliches Schloss und vormahlige
residentz Lorch, mit gutheißung seiner Frau
Gemahlin, die öfters viele Zeit allhier zugebracht,
und Ihren vorbenannten zwey Printzen, vermög
eines untern 3. Monats-tag May ao. 1102. da-
rüber aufgerichteten Lateinischen Stiftungs-
brieffs, aus freywillig Christ-cathol. devotion, zu
damals üblich erwehlten sonderbaren Ehren
der Gebenedeyten Mutter Gottes, und des Heil.
Apostels Petri, in ein Closter und abtey
Benedictiner Ordens verwandelt, welches hernach
ein behältnus vieler König und Hertzogen Leich-
begräbnus [?] worden, dann es ist
1. Nemlich erstberührter Löbl. Hertzog Friederich, als haubt-
Stiffter, nachdeme er viel gewaltig- und herrliche
Thaten vollbracht, auch [illegible] Göppingen
und mehr andern Städte in Schwaben anfangs um-
mauren laßen, ao. 1105. hochseel. verstorben,
mitten in der Closters Kirche in einem großen
aufgerichteten steinernen Grab beygesetzt, und
hernachmals
2. Dessen obbenannte Frau Gemahlin Agnes, auch

neben Ihm begraben worden.
Nicht weniger liegen alldae deß Herrn Stiffters
2. brüder:
3. Matthaeus und
4. Ludovicus, in einem, neben solchem begraben
bißen des Closters aufsteigenden felsen, und
deren daran ausgehauenen, steinern Särgen.
unter diesen, deß Stiffters erhabenes steinern
grab, worauf Königs und das eingehauene
Schwäbisch. wappen in alt teütscher Schrifft am
Rand zu lesen stehet:
ANNO Domini MCII ward diß Closter gestifft.
Hier liegt begraben
Hertzog Fridrich von Schwaben.
Er und seine Kind
Diß Closters Stiffter sind.
Seine Nachkömmling liegen auch hiebey
Gott Jhnen allen gnädig sey.
Liegt auch deßen ältester Printz
5. Fridericus, der 2te auch Hertzog in Schwaben, und
[illegible] unoculus genandt Kaysers Friderici I.
Vatter, so ao. 1146. gestorben, Item
6. Frau Juditha, deßen gemahlin eine gebohrene
Hertzogin auß Bayern, und Mutter erstge-
dachten Kaysers.
Bey Ihro ist auch Ihr Herr bruder
7. Hertzog Conrad auß Bayern, so letztlich ein
Mönch worden, begraben; dann es ist zu wißen,
daß gl[illegible] die fürsten übriger
Mönche [illegible] geistlich gelebet,
und dann [illegible]
8. wurde auch deß Stiffters jüngerer Printz Conrad
Hertzog in Schwaben und Francken, welcher ao 1125

Röm. König, und darauf Ao: 1138. würcklicher Kayser worden, nachdeme Er 14. Jahr lang wohl regiert, die Statt [illegible] immaßen auch seinem ältern bruder Friderich Herzog in Schwaben also Ihme damals ergeben gewesenen Statt mit der äußeren Ringmauer umbfangen, nicht weniger in dem wider Hertzog Welphen an 3 Jahren geführten Krieg, als Er denselben letzlich in der Belagerung Weinsberg eingeschloßen hielte, denen Weibern auf Ihr hertzliches bitten den freyen abzug und noch darzu einer jeden, so viel sie tragen könte, sichere mit sich hinweg zu nehmen erlaubt, geschehen laßen, daß Sie anstatt ihres Vermögens, Gelds und übrigen besten Sachen, obigen Hertzog, seinen Feind selbsten, auch derenselben alle Ihre Männer, auß der Statt durch das Kays. Lager tragen, und Sie mithin insgesamt beym Leben erhalten därffen, endlich Ao 1152. zu Bamberg gestorben, woselbst seine Viscera auch begraben ligen, der Königl. Leich [illegible] der Zeit aber gen daraus Hirsch nach Lorch geführt, und gleichfalls in solch aufgerichtetes Erbbegräbnus beygesetzt.

Dieser sehr Gnädige und fromme Kayser hat auch seiner vorher verstorbenen in der Stiffts Kirch[sowohlen] vor der Zeit, ehe das alte Residentz Schloß in ein Closter verwandelt worden, schon mit 13. geistl. Herren als einem Probst, 6. ordinirten Priestern, und wegen deren in der Nachbarschaft zu bestellen gehabten vielen Filialien, auch ... 6. Vicarien versehen waren:) begrabenen gewesenen Vorfahren Gebeine, 38. Jahr nach der Closters Stiftung nemlich in Ao. 1140. wieder solches ebenfalls

auff den berg in die Closter Kirche bringen und in den Chor in eine darzu gemachte Grufft bey-setzen laßen.

Dessen Symbolum solle gewesen seyn

Pauca cum aliis, tecum multa.

Weiters liegen in dem untern Chor:

9. Gertrudis, Königin, deß ersten namlen Käyser Conrads gemahl, eine gebohrne Gräffin von Sultzbach in Bayern.

10. Henricus Römischer König, ein Printz dieses Käysers.

Item

11. Fridericus, und

12. Conradus, beyde Hertzoge in Schwaben, Käyser Friederichs Printzen.

Ferner

13. Wilhelmus
14. Rumboldus
15. Fridericus
und
16. Beatrix, Ihre Schwester

Hertzoge und Hertzogin in Schwaben, auch Käyser Conradi und Friderici Printzen und Printzeßin Tochter, so alle unterschiedlich und stille in ihrer Jugend gestorben

17. Die Königin Irene oder Maria auß Griechen, eine Printzeßin Isaci II. Angeli, und Schwester Alexii IV. der beyden Griechischen Käysern zu Constantinopel, auch deß Röm. Käysers Philippi gemahlin geweßt,

18. Ihre Printzeßin Beatrix, alß Königin welche Käyser Ottoni IV. vermählet war aber bald daran gestorben, daher Ihro diß Epitaphium gestellet würde.

Filia formosa, jam cinis, ante rosa.

Im äussern Chor, wo die [illegible] geschlecht derselben

zu werden, da man die Capitel in solchem Chor auß-
gebriget, ligen folgende Personen:

19. Reginoldus, Hertzog in Schwaben.
und
20. Fridericus, dessen Herr Bruder beyde Kaysers Philip-
pi Printzen.

Ob dann

21. Guilielmus, und
22. Fridericus, beyde junge Hertzoge in Schwaben,
Kaysers Fridericus Printzen, welche in Ihrer
Zarten Jugend gestorben.

Weiters sind in dieser Closters Kirche, neben dem
äussern Chor, gegen Mittag, haben die Edlen von
Schechingen, und linderhand in solchem Creutz-
bau gegen Mitternacht die von Wöllwart, da-
runter etliche fürnehme Ritter und auch unter-
schiedliche von diesen beyden Edlen geschlechts herrn
würckliche Prälaten dieses Closters gewesen, vom
Jahr Christi 1300. her, auch Ihre absonderliche begräb-
nus gehabt, welche im obern eingang der Kirche
beyderseits augenscheinlich annoch zu sehen;

An denen Acht untern steinern Säulen
der Closters Kirche finden sich von obiger gantzen
Schwäb. geschlechts Linie folgende eingemahlte
[illegible], welche das Röm. Reich in die 120
Jahr lang beherrscht und treflich vermehret, die-
ses Closter mit sehr viel herrlichen Privilegien
und reichen Stifftungen von Ihren eigen-
thümlichen Güthern begabet, [illegible] die alte [illegible]
das biß in das 15te Seculum allhier gestandene
Hochgerichts annoch gesehen werden können: Ihr Ge-

eisen erlaubt haben, angemahlet, welche zwar meistentheils sehr wenig, ohne überschrifft, und wegen bishero unterbliebener renovation dem völligen abgang nahe sind; und zwar wo man zur untern großen kirchthür hinein geht ob deren deß Herrn Stifters zweij brüder Walther und Ludwig, erst und Kinderseits neben denen Schwäbisch. Wappen-Zeichen so 3. gelben Löwen übereinander im rothen feld, auf dem Helm ein Horn und durch den Horn ein Pfauen schwantz gezogen, stehen, befindet sich in der hohen Säulle linker hand gegen Mittag:

1. Fridericus der ältere, mehrgedachter erster Herzog in Schwaben, dießes gestiffts mit sambt seiner gemahlin Frau Agnes, welche beide mit ihren Händen die Closter Kirch, alß deren freywilligen Stifter, vorhalten und selbige in den Schutz und Schirm der Heyl. Dreyeinigkeit übergeben, Er einen grauen beltz rock, Sie hingegen eine weisse Haube, und über den rothen unter rock einen grünen talar anhabend.

An der andern Säulle.

2. Fridericus der Jüngere und andere Herzog einäugige Printz deß Stifters, in einem roth farben beltz kleid, und grünen strümpfen.

3. Fridericus, wegen seines lang zeitheil getragenen rothen bart und haar Barbarossa genannt, erstgemelten Herzog Fridericus des 2ten und dessen Frau gemahlin Juditha Welbischer Printz, geboren in der Statt Waiblingen alß erster Weiblinger Kayser dieses nahmens und

dritter Hertzog in Schwaben Herr zu Hohenstauf-
fen, von Leib und Gemüth under der glaublichen Herr;
dann er ware von einer wohl proportionirlichen
Leibs Statur, schön von angesicht, auch darneben
ein freundlicher und gantz sanftmüthiger Herr,
mit einem grünen über rock bekleidet, in der
rechten Hand den Reichs apfel, und in der linck-
das Schwerdt haltend, auch an einer gülden-
halb Kettun das Schwäbisch wappen drey Löwen
darüber der zweyköpfig Römisch schwartze adler
stehet, hangen habend, eine offen geschlossene Kayser-
Crone auf seinem haupt tragend, ein sonder-
barer Liebhaber und Gutthäter dieses Closters,
der auf seinem voreltern benachbartesten Stamm-
hauß Hohenstauffen vielfältig zu residieren beliebt
trug, wurde Kayser nach seinem Herren Vatter
Conrado III. als seines Herrn Vatters gewesenen
Leibs. brueder, ao. 1152. ist den 10ten Jan. 1190. in vor-
genommenen Zug nach dem Heyl. Land in Armenia
im wasser ertrunckhen, und in der Statt Tyrus
oder Sur begraben worden, Regierte in die 38. Jahr
wohl und löbl. Dessen Frau Gemahlin war Beatrix
aus dem Hochgräfl. Hauß Burgund starb auch
ao. 1192. und wurde zu Speyer begraben;

Dieses Kaysers Symbolum war,

Qui nescit dissimulare, nescit regnare.

Von der dritten Säule.

4. Henricus VI. auch Römischer Kayser und König
in beyden Sicilien, Hertzog in Schwaben, vorge-
melten Kaysers Friderici I. und Beatricis,
zur nachfolge im Regiment erwehlter Printz,

mit einem blauen Feltz-Kleid und dem Kayser-
ornat angethan, ein wohlberedter und verstän-
diger Fürst, einer mittelmäßigen Taille, schö-
nen angesicht und einem braunschwartzen Ge-
sichte, hatte geneigt zu sagen, kam zur Regie-
rung Ao: 1190 und stiftete viele Klöster
Kirch mit unterschiedlichen Stifftungen, starb
von einem auf der Jagd in Sicilien im Wald
auf großer Hitz kühlen einem grimmkalten Brunnen
schnell gethanen Trunk, nachdem er 8 Jahr
Regiert hatte, und liegt zu Panorma oder Paler-
mo begraben.

Dessen Symbolum

Qui nescit tacere, nescit loqui.

Seine Gemahlin war Constantia, Königs Roge-
rii Printzessin und Erbin in Sicilien, durch
welche er auch zugleich König in Sicilien, Apulia
und Calabria worden.

Auf der andern und Linken Seiten dieser Kirch,
gegen mitternacht, an der Säule neben der
Cantzel, stehet

5. Fridericus II. Römischer Kayser, auch König beyder Sici-
lien und Hierusalem, da er zuletzt eine Königs Prin-
zessin Nahmens Jolanda, von Jerusalem zur
Gemahlin hatte, so zu Jerusalem König, Herr in
Sardinia und Italia, Hertzog in Schwaben, Kayser
Heinrichs Sohn-Printz, in einem grauen Leib-Rock
mit einer Silberfarben Echarpe; auf dessen
Haupt eine niederträchtige . . . Cron, in
seiner rechten Hand einen Scepter und in der
Linken einen Reichs apfel habend, war gar
ein tapferer Fürst, starck und freygeistig, auch

gelaßet in Vielen Streitten wurde an statt des abge-
setzten Kaysers Ottonis IV. ao 1212. also schon in
seinem 16. Jahr zum Kayserthum erwehlt, starb
ao: 1250. im 38. Jahr dessen Löbl. und Weit ge-
rüchten Regierung, und in 54. Jahr seines Alters
in Apulien, ward aber wieder in Sicilien geführt
und bey seinem Herrn Vatter zu Palermo zur
Erden bestattet.

Dieser Kayser und dessen Erster Erbprintz Henri-
cus, alß neben Ihme gezogener Römisch. König
ließen diß Closter Ihre Gnade auch in Vielen
Stucken reichlich genießen.

Neben Ihme abwärts ist zusehen dessen anderer
Printz, Nahmens

C. Conradus IV. nach seines Herrn bruders Henrici
schon in Ao: 1234. frühzeitigen todt, auch annoch
bey Lebzeiten seines Herrn Vatters, erwählter
Römischer König, deßgleich in Sicilien und mütter-
halb zu Jerusalem König, Hertzog in Schwaben
mit einem grünen Leib Rock und weißen
Collet, auch rothen Strümpfen bekleidet, und
in der rechten Hand einen Scepter haltend, wur-
de zwar obgemeldter maßen auch zum würck-
lichen Kayserthum nach seinem Herrn Vater
Friderico II. bestimt, aber es ward aus des
Pabsts anreitzung ein anderer wieder Ihn
erwehlt, dießwegen er seine Erb-Königreich in
Italien zu beherrschen gezogen, und solche
theils mit gewalt wieder eingenommen
biß er nach 2. Jahren von seinem Stiefbru-
der Mannfredo ao: 1254. durch gifft von der welt

verfestigt, und zu Neapolis begraben worden.
Dessen Ehegemahlin hiesse Elisabetha war eine
geborene Hertzogin aus Bayern.
Dessen unten Schild:

7. Conradinus der letzte dieses Königl. geschlechts
und Stammes des erstgemelten Königs Con-
radi einiger Printz, als Erb-König in Sicilien
und Neapolis, Hertzog in Schwaben, ein von
angesicht schöner junger Herr, durchaus ge-
harnischt, und in der rechten hand den ausge-
zogenen degen führend, ein goldfarbe Veste
und langen rückwärts abhangenden Leib-
beltz tragend, zu dessen füßen den helm lie-
gen habend, über diesem seinem portrait, wo der
schwartze adler im schild zum anzeigen seiner
und mithin des gantzen Hertzoglich Schwäbl.
Stammes hinrichtung, befindlich, ist folgende
Figur zu sehen.
Conradus liegt bereits kniend unter der zu
[illegible] welschen Richtfalle, einer von
denen allda stehenden 2. Nachrichtern läßt
ein scharf schneidend schweres beil oder schlag-
[illegible] durch einen daran gemachten zug Seil
auf dessen hals herunter fallen, dadurch ihme
das Haupt abgeschlagen wird, hinter dem Scharf-
richter praesentirt sich auf diesem Richtplatz der
Pabst auf seinem Stuhl sitzend, nebst dem Her-
zog Carolo aus Frankreich, als von demselben
an Conradini dessen rechtmässigen Erben statt
gewaltthätiger weise neu eingesetzter König
in Sicilien und Neapolis, und dessen beysich

habenden Cardinal oder Cantzlers, stehen daß außs-
fürstliche Wappen, dessen unschuldig und kläglicher
hinrichtung in mehrerem hernachfolgen wird.
Von der letzten Säule befinden sich:
8. der Römische Kayser und König Philippus, hertzog
in Schwaben, und Tuscien, auch der Mathildischen
Länder p. ein Printz obgedachten Kaysers Friderici
Barbarossa und Beatricis; welcher nach seines
herrn Bruders Henrici VI. todt ao: 1198. zur Re-
gierung kame: ist ein verständiger und bescheidener
Fürst, nebst seiner Frau gemahlin Irene, sonst
die Griechische Maria genannt, beyderseits kniend
mit langen Kleider angethan, diese halten mit-
einander eine tafel, so Philippus mit seiner
rechten und die Irene mit der linken hand
in die höhe, in welcher tafel mitten der Herr
Christus am Creütz, darunter Johannes und
Maria stehen, am rechten flügel die aufopfe-
rung des Isaacs, und am linken theil die er-
höhete Schlange Mosis zu sehen seyn solle.
Der König Philippus trägt eine Kayser crone auf
dem haubt, und hat rothe haar und bart, über
dessen schultern ein seiden Collet, und am leib
einen grünfarben waffenrock mit baltz
unterschossen, ward durch pfaltzgraf Otto von
Wittelsbach den 22t. July 1208 im 10ten Jahr sei-
nes Kayserthums zu Bamberg erstochen.
Dessen Symbolum war
Satius recurrere, quam male currere.
Die Königin Irene, alß eine besondere woltätterin
dieses Closters praesentiret sich auch mit einer Crone

auf dem Haupt, unter der Crone eine biß weit
hangende Haube haben, weiß übergeschlagen, mit
Schwartz eingefassten Halßtuch und grauem über-
rock, welcher mit gulderne Borten verbrämet,
desgleichen auch die Frau, welche darneben weiß
bekleidet stehen, und finden sich noch zuschließen.
Übrigens ist hier nachrichtlich zu melden, daß diese
alte ~~[illegible]~~ effigies auch den eingangs allege-
girten König Kayser Conradum und dessen Frau
Gemahlin Gertrudis vorstellen könte.
Über obberührter Tafel zeigt sich das Bild der Mut-
ter Gottes mit dem Kind Jesu, dann das eigentl.
Wappen dieses Closters bestehet, auch 3. wenig
dero Bildern: der Gebenedeyten Mutter Gottes
mit den Sonnenstrahlen, zu den beyden Seiten
der Heyl. Apostel Petrus mit dem Himmelsschlüs-
sel und St. Paulus mit dem Schwerdt stehen,
daher auch der Berg, worauf das Closter gebauet
ist, jetzo und allezeit unser Frauenberg genannt
worden.
Der ursprüngliche Nahmen Lorch aber sowohl
dieses Closters und ehemalß gewesenen Burg,
Schlosses als auch des noch darunter im Remß-
thal ligenden dazu gehörigen Marktfleckens,
solle von denen vor deren beyderseitigen Er-
bauung alda gestandenen vielen Lorbeerbäumen
erwachsen, und denenselben daher gegeben
worden seyn.
Es hat aber dieses Closter Lorch vor alten Zeiten
auch viel anstößen gelitten, und am allermeisten
vor 200 Jahren, dann es haben dazumal die
aufrührische Bauren, als sie zugleich das Hertzogl.
Wirtemberg. Schloß Hohenstaufen gäntzlich und

meint:) den 26. Maij, 1525. fast völlig verbrandt,
und absonderlich das so genandte alt-fürstliche Fürsten-
hauß, so gegen Mittag, wo die ord: Landstraß
unten am Closterberg vorbeij gehet, gestanden,
worinnen sonst die ehe gewesene Herren in diß
Closter gekommene hochfürstl. württemb. Hoff-
Herrschafften, als deß Hauses hohen Stiffter nach-
verwandte, und vermög der sonderlich hohen Stif-
tungs Freyheit von uralten Zeiten her Kaijserlich
privilegirt gewesenen Erb- und eigenthumb-
Schutzherren gewöhnlich zu logiren pflegten,
gantz zerstört, die meiste der ob allegirten von
Zeit der Stifftung in mehr dann 400. Jahren
von so vielen regierenden mächtigen Kaiser,
König und Fürsten successive demselben er-
theilten stattliche Privilegien, und Freyheits Brieffe
zernichtet, viele heiligthümer und was sonst
kostbar gewesen, daraus hinweg genommen, den
dazumal vorgesetzten Herrn Prälaten Nahmens
Sebastianum umbgebracht, und die übrige Persohnen,
so darinnen gelebet, verjagt, wie solches an dem
Creützbau gegen Mittag ob dem innern altar an-
noch zu sehen stehende lateinische Verse Zeug-
nuß geben, also lautend:

Post Christum ut natum ter secula quina abiere
Vicenus quintus cum in super annus erat,
Et sexto nonas Maij, horribile dictu,
Plangendum lacrymis luctiferisque modis
Coenobium hoc flammis vastavit rustica turba
. . . .

Demnach weilen sowohl die Kayser Conradus III. Fride-
ricus I. Henricus VI. und Fridericus II. unterschiedliche
Kriegszüg in das Welsche land vorgenommen, auch

der Letztere eine Königs-Printzeßin von Frank-
reich zur Gemahlin hatte, beschenckten dieß
Closter mit ungemein vielen kostbaren Heilig-
thümern, welche in unterschiedlichen Altären
zwar aufbehalten, aber bey nachstvorgemeldt,
so wohl bey dem alten Bayern- als in mehr andern
hernach gefolgten Kriegs- und Landts-Verderblichen
Kriegen, sonderheitlich auch im vergangenen
30-Jährigen Religions-Krieg, da es wieder occupirt
worden, vollends verlohren gegangen, und theils
von denen Mönchen selbst alienirt worden, da-
runder die wenige vornehmste gewesen:
Ein ziemlich grosser Theil vom Heil. Creutz.
Ein Stuckh von dem Schweiß Jesu Christi.
Ein Theil aus desselben Dornen-Cron.
Von dem Purpurmantel und dem an den König
Abgarum abgeschickten Bild.
Von dem Scharlachenen Kleid Christi.
Vom Heyl. Grab.
Von den Windeln, darein der Herr Christus in der
Krippen gewickelt worden.
Vom Orth, wo derselbe gebohren worden.
Ein Stuck Erdreich von dem Öhlberg.
Von dem Stein, wo der Herr Jesus vor seinem Leiden
am Öhlberg zu dem himmlischen Vatter gebetten.
Von der Säule, daran derselbe gegeiselt worden.
Von dem Jenigen Orth, wo er seine Jünger das Vatter,
unser der lehren betten.
Vom Hauß der Mutter Gottes zu Nazareth.
Vom Haupthaar, Gürtel und dem Grab der gebe-
nedeyten Mutter Gottes.
Ein Finger von St. Johanne dem Täuffer.

Zwey grosse gebeine von denen beyden Heyl. Apo-
steln Petro und Paulo.
Ein grossen theil von deß Heyl. Apostels Thome und
Grab.
Von Bein deß Ersten martyrers Stephani
Den Arm St. Laurentü und eine von deßen Ribbe.
Eine Ribbe von dem Heyl. martyrer Christophoro.
Von dem Heyl. Martyrer Georgio.
Von deß Heyl. Bischofs Nicolai Beinen.
Von St. Hieronymo
Von dem Stein wo der Heyl. Benedictus in der Höhl
gelegen.
Von den dornen mit welchen er ümgeben war.
Vom grab deß Heyl. Dominici in Bononien.
Von der Hirnschale St. Simonis.
Vom Öhl und grab der Heyl. Jungfrau Catharinä
Von der Heyl. Jungfrauen Ottilia.
Von St. Ursula Jungfrauen gesellschaft zwey
gantze vollkommene Häupter.
Vom Rock der Heyl. Clara.
Und noch viel andern dergleichen reliquien mehr,
welche auch von unterschiedlichen andern Clöstern
in nachfolgenden Zeiten biß auf 1517. Jahr
noch weiter hieher geschickt und in unterschied-
lichen altären der Closters Kirche, als auf dem
vornehmsten obern hohen altar, welcher der Heyl.
Mutter Gottes Maria und St. Hieronimo, dem
alt berühmten Kirchen vatter zu Ehren aufgericht.
Item in St. Mauritty und St. Bartholomai auch
allen übrigen in dieser Kirchen gestandenen un-
terschiedlichen altären, deren Einweyhung vor
alters jährlich auf den Sonntag Misericordias

Domini geschlecht vorgenommen, die Stifftung gewiß aber alle jahr am tag deß Heyl. Martyrers Antonij solenniter celebrieret zu werden, welches auch erhalten worden.

Nach gestellter, der bauren aufschrifft dieses Closter, wie die alt verdunkelte lateinische schrifft inwendig im obern Chor, an dem gewölbten Bogen, oberhalb der Sacristey aufweiset, unter dem Abbt Laurentio biß auf annum 1517. wider etlicher maßen, doch nimmermehr so vollkommen alß es vor dem brand gestanden, aufgebauet worden.

Die Prelaten dieses Closters, welche von anfang der Stifftung biß auf das 15te Seculum alle aus fürnehmen adelichen geschlechtern entsprossene Mann, succedierten einander in folgender ordnung und hat der allererste geheißen.

1. Harbertus.
starb ao. 1124. dessen grabstein im Creützgang linker hand im hineingehen vor der obern Kirchenthür eingemauert zu sehen.

Auf diesen folgten.

2. Crafft, wurde Prelat anno . . . 1125.
3 Henricus 1159
4. Fridericus 1194
5 Conradus . . . . 1227.
6 Ulricus . . . . 1251.
7. Gebizo vel Gabzo . . . . . . 1284.
8. Fridericus II . . . . 1296.
9. Ulricus II . . . . 1322.

10. Ludovicus . . . . 1333.
11. Ludovicus II . . . . 1360.
12. Volckard de Schechingen . . . 1364.
13. Volckard Georgy Wöllwarths Sohn . . . . 1383.
14. Johannes 1399
15. Wilhelmus . . . . 1413.
16 Volckard de Schechingen . . . 1441
Da zumahl war auch allhier Ettafridus de Schechingen.
17. Niclaus Schenck . . . . . . 1460.
Dessen bildnus befindet sich an der untern Kirchen Bank, wo der Stifter nebst seiner gemahlin zu sehen ist, in stein gehauen, Dann Er ao. 1475. dieselben Grabstätte wieder mit oballegirten erhabenen Wappenstein, und der darauf befindlichen überschrifft renoviren lassen.
18. Jodocus . . . . 1477.
19. Georgius Kerler . . . . 1480.
20. Sebastianus Hutenried . . . 1510.
wurde im Bauren Krieg, als das Closter durch brand ruinirt worden umgebracht ao. 1525.
21 Laurentius . . . . 1526.
unter diesem ist schon oben gemelter massen das Closter wie es heut zu tag stehet, nach dem brand wieder erbaut, auch

ao: 1534. die löbl. Land. Reformation durch Herzog Ulrichen, Höchstseel. Andenckens im ganzen land angefangen, und dieses Closter, nachdeme hernach ao. 1535. dessen wie allen andern äbbten, die biß daher angemaßt und sehr mißbrauchte absolute regierungs gewalt benommen, so wie wohl auf den deswegen erregten Schmalkaldischen Krieg ao. 1548. denen Prelaten einige fernere administration wieder gelaßen werden müßen; nach der hand dannoch auch successive zu der schriftmäßig reinen und wahren allein seelig machenden Evangelischen Religion gebracht worden.

22. Benedictus vom Erbstettischen geschlecht . . . . 1549.

unter diesem wurde die Closter Schule ao: 1556. von Herzog Christophoro Höchstseel: Gedächtnus allhier aufgerichtet, und auch obig angefangene reformation in diesem ort vollkommen eingeführt.

Nun kommen die Evangelische Prelaten

23. Georgius Udal . . . . 1563.

24. Mr. Abel Vinarius . . . . 1577.

25. Mr. Jacobus Magirus . . . . 1602.

26. Dr. Melchior Nicolai . . . . . . 1635.

27. Mr. Jacob Grab . . . . 1627.
28. Mr. Joh. Jacobus Albich . . . 1633.
unter welchen und dem nechst
vorbenannten Graben dieses Clo-
ster im fürgewesten 30 jährig
Krieg, biß zu dessen beylegung,
mancherley veränderungen
unterworffen gewesen, dann
es haben solches die Kays. Commis-
sarii d. 16ten Aug. 1630. armata ma-
nu occupirt, und selbiges mit Mön-
chen besetzt, darauß selbige hin-
gegen durch die Schweden im Septbr.
A. 1631. wieder vertrieben worden,
nach der Nördlinger schlacht aber
occupirten es die Kays. abermah-
len und introducirten die Pfaf-
fen de novo (: welche hernach d. 1ten
Jan. 1643. sambt ihrem Abt, durch
einen protestantischer seits vorge-
nommenen einfall, gefangen
weggeführt doch bald hernach wid
andere an deren statt hieher ge-
setzt worden :) biß endlich Ao. 1648.
der Friede geschlossen, und die Her-
zoge von Würtemberg dardurch
so wohl in Ecclesiasticis als Civilibus
vollkommen restituirt und in der
rechtmäßigen possession so wohl dieses
allhiesigen als der andern Clöster
im Land in perpetuum genugsam
fundirt worden.

30. Johannes Jacobus Muller . . . 1662.
31. Joh. Christophorus Hingher . . . 1669.
32. Dr. Christophorus Wölfflin . . . 1672.
33. Joachimus Martini . . . . . 1683.
34. Georg Burckardus Knebel – 1699.
35. Dr. Michael Förtsch . . . . 1703.
36. Joh: Wendelinus Bulffinger. 1705.
37. Christophorus Zeller, ... 1713.
Consistorial-Rath zu Stuttgardt
als annoch lebend designirter
Abbt dieses Closters.

Es ist aber auch zu wißen, daß das Closter Lorch
in vorigen Zeiten viel vornehmer als heut zu
tag gewesen, dann es hat noch weiter über die
herrschliche jetzmaßige Ambtortsch: bestehend
in dem Hauptflecken Lorch, und etlich und drey-
ßig meistentheils mit andern Herrschafften
vermischten Weylern und Höfen, verschiedenes
auch darzu gehört: die gantze Pflege münster
bey Canstatt, ohnfern Stuttgardt, und was
derselben anhängig, ingleichem ein groß
Stück Waßer am Neckar und der Entz, Item
viele unterthanen, Güter, Zinß, Gülten und
Zehenden, zu Vornstetten, Häßlach, [illegible]
[illegible] Schmiden, Schornbach
dem dörfflein [illegible] unter Schorndorff, Öschel-
bronn, Zell[illegible], Beutzen an der Rems, Vlrichs-
wünings Weiler p.p. welche alle um der weiten
entlegenheit willen, mit hochfürstl. Concession
nach und nach davon separirt und in andere

Ämbter in Land transferirt, auch wohl über
diß einige benachbarte orte, unterthanen
und hintersäßen mehr dahin gezogen worden,

Volgt hierauf die obangezeigte denk- und lebenswürdige Historia Conradini des letzten Hertzogs in Schwaben,

Conradus II. König zu Jerusalem und Sicilien,
Hertzog in Schwaben, wie Er sich dann in Lateinischen
briefen also geschrieben: Conradus II. Dei gratia
Clementia Hierosol: et Siciliae Rex Dux Sueviae, etc.
ein Printz König Conrads, und Frau Elisabetha
Hertzogin auß Bayern, gebohren in der Vesten
an unser Frauen tag ao. 1252. d: 25. May zu
Landshut, in abwesenheit seines Vatters, welcher
damahls seine jetzgemelte Schwangern Gemahl
bey dessen Vatter Schwehr Hertzog Otto auß Bayern
hinterlassen, und Er diese Zeit über die von sei-
nem Herrn Vatter Kayser Friderico II. angestorbe-
ne Erbländer, als Campaniam, Apuliam, Calabriam,
Neapolis und Siciliam wie geschehen: sein zu neh-
men und zu besitzen hin eingezogen, ward des-
halb auch der junge Hertzog bey seinen Vettern, Hein-
rich und Ludwigen zu Landshut auferzogen
und unterwiesen, und nachdem ihm sein Herr
Vatter ao 1254 mit todt abgangen, seind Vormün-
der in Schwaben und Mannsfried seines Vatters
bruder in Italien, desgleichen in dem Königreich
Neapolis und Sicilien verordnet worden, welcher
Mannsfrid diese Landschafften als ein Vormünder
lang regiert, so lang, biß Er von Carolo dem Tyrannen,

aus Frankreich, welchem Pabst Clemens IV. gemelte
Lande mit gewalt einzunemmen übergeben, in ao
1266 erschlagen worden zu welcher Zeit Teutschland
in die 23 Jahr lang ohne ein ordentliches Haupt
und Kayser gestanden, und hat auch über dis
obiger Pabst Clemens, welcher dem Schwäbischen Stamm
gantz gehässig und zu wider war, denen Churfürsten
bey dem bann und interdict verbotten, daß sie Con
radum den jüngern zum Römischen Kayser wehlen sollten;
Als nun Conradus seine mannbare Jahre erreicht,
hat er unterstanden, mehrgemelte seine Erblande
Siciliam, Apuliam, Sardiniam und Neapolis, welche
che Länder der Pabst dem genannten Carolo, Her-
zogen von Anjou, Ludovici des regierenden Königs
bruder in Frankreich auf jährliche abstattung
40000 Ducaten, einzunemmen übergeben, und
Ihn zu einem König darüber declarirte, mit dem
Schwerd wieder zu erobern, dargegen der Pabst
allen Christglaubigen, bey dem höchsten bann abermahl
verbotten, daß sie Conradum nicht allein nicht König
in Sicilien nennen, sondern auch wider Carolum
weder hülff, rath noch that leisten solten; auf solches
alles ließ der junge Fürst eine Klagschrifft ausgehen,
darinnen er der Römischen Bischöffe untreu und un-
billichkeit, welche sie mit allen seinen vorEltern verübt,
kündig geschrieben, auch jetzo Ihm seine Erblande
Tyrannisch und gewaltthätiger weise beraubeten und
feindlich verwaldet, und ruffte darinnen aller Teutsche
hülffe an, dieweil sich aber niemand wider den
Pabst setzen wollen, fand er bey den teutschen weder
hülff, beystand noch trost, nachdeme der Pabst alle Fürsten

Von allen Fürsten, Herren und Städten in Nea-
polis, und besonders seit dem Heinrich von Hi-
spanien, Ambros Ferdinand Königs in Castilien
Sohn, so der von gemeinem Volkh Carolo zum Fürsten
des Senats zu Rom gesetzt, und Ihm den von ihme
wahrhafftig geliehenen Suma geldts lange die Zeit Caro-
lus auf bestimmte Zeit nicht zahlte, nicht mehr gün-
stig war, und weil er Herrn Conradi nahe befreundt,
so dem Kayser Philippi Hertzogen zu Schwaben, sei-
nes Bruders Heinrichs leibliche Mutter geweßen, sonder-
lich versprochenen stattlichen Hülffe und beystand nach-
gemeldte Erblande einzunehmen und in Italien
sich zu verfügen, ernstlich ermahnet worden;
Also rüstete sich Conradus hierauf zum Krieg,
bestellet und ordnete, was darzu gehörig, und
weil dieser Zug eine Nahmhafften Suma geldts erfor-
derte, verkauffte er ao 1266 an St. Ursula tag
in Schwaben Stätt und Schlösser, gab seiner Mutter
Bruder dem andern Hertzog in Bayern, Ludwig,
Schwäbischwerden, Laningen, Höchstatt, Möringen, Eil-
lingen, Schongau, Schwabach oder Schwabeck, Amberg,
Füssen und andere, und nach dem er alle Sachen
so zum Krieg gehörig, verordnet, brachte er nicht
eine geringe Macht, nemlich bis 10000 teutsche
Pferdten zusammen, hatte in seinem heer neben
Vornehmen Fürsten und Herren, Hertzog Ludwig aus
bayern seiner Mutter bruder, und den auch jung
Fürsten Friderich von Österreich und Steuer-
marck, Marggrafen zu Baden, Hertzog Hermanni
Erbsohn, zog darauf mit solcher Armee nach
Italien, darinnen er sonderlich zu Verona hat sich

empfangen, Ihm auch große Lieb und freindschafft
erzeigt worden, dann er nun zu Verona und Mantua
auf diese herankommende Armee gewartet, auch
Völcker, nemlich Italiener und Lombarden in dien-
sten genommen, damit Er seinem Feind Carl wi-
derstehen könte, es [illegible], also dann Adel
zu Marckiann, indem Castell sich Hertzog Ludwig auß
Bayern, seine Mutter Bruder, durch den Pabst Clemen-
tem, in Bann gethan, als müßte er auch den Teütsch-
dag in Teütschland komen, von Hertzog Conrado abson-
dern, zohe sich also mit den seinen wieder zurück in
Teütschland, dann er glaubte der Pabst, wann dieser
Hertzog Ludwig, der damals für einen hochtrefflichen
gen Fürsten gehalten worden, nicht bey ihm wäre,
daß alsdann der junge Fürst Conradus nichts auß-
richten möchte, dessen aber ohngeachtet zog Hertzog
Conrad fort auf Pavia, von dannen haben Ihn die
Veroneser und Pisaner biß nach Genua begleitet, von
folgends auf Galleeren nach Pisa, daselbst Guido
Mannsfeltrinus Herr zu Urbin, auch die Factionen der
Gibelliner, welche gut Kayserlich waren, zu Ihm
komen, zogen von dannen auf Sienna, und als
als Er mit denen Pferdten auf Caroli Marecchallen
gestoßen, hat Er denselben bey Arco mit all sei-
nem Heer geschlagen, demnach hat der Pabst durch
seinen Legatum, Hertzog Conradum zu Sienna wieder
Carolum vom Krieg abzustehen vermahnet,
wo nicht, so werde er als ein Feind der Kirchen
in Bann erklärt, aber Conradus hat im diesem Trau-
wort nicht ergeben, sondern alsobald sein Kriegsvolck
den nechsten Weg auf Rom geschickt, dazumahl

lag der Pabst zu Viterbo, und als er sahe das Volck die
Gleichen, sagte er: Conradinus tanquam victima ad
Sacrificium mactandum ducitur. Das waren
Worten, erzählt Amitius, daß wir [illegible] ihre Con-
spiration auch die [illegible] zu erfahren geschrieben
haben.
Unter denselben von einem Heere hatte Heinrich
ihrer ersten Senatoren, desgleichen von dem Senat und
dem Römischen Volck nicht allein ganz freundlich empfang[en]
sondern ihm auch alle [illegible] in Apulien
und Sicilien gleich [illegible] wie einem Römischen Kayser
die höchsten Ehren erwiesen, und in das Capitolium be-
gleitet, darauf Senator Henricus eine starcke
Hispanische Besatzung in das Capitolium zu Rom,
und zogen die beyden mit dem Kriegs-Volck
in das Neapolitanische Königreich. Als nun ihre
Ankunft erschollen, seynd in Apulia und Lucania
viel Städte von Carolo zu Conrado abgefallen,
[illegible] Leben, weil sie von Caroli Statthalter
hart gedruckt wurden, gefallen, [illegible]
haben Friderich von Castilien, Heinrichs Bruder,
und Conradus nebst Herzog Friderichs von
Antiochia, Kayser Friderici II. Sohn, [illegible]
der Pisaner und Sieneser, Caroli Trouppen
in die Flucht gejagt, und schier ganz Sicilien
wieder eingenommen, dadurch hat sich Carolus
[illegible] jetzt König im Land war, [illegible]
[illegible], und [illegible] darzu [illegible], den [illegible]
[illegible], selbst mit all seinem Kriegs-Volck [illegible]
[illegible] dem Fürsten zu [illegible],
ehe er in das Land kommen möchte, zu begegnen.

und ihnen zu verhindern, allenweg und straßen
zu verlegen, und mit volck zu besetzen, insonder-
heit aber wollen er beyem berg lassen, da der mitte-
tag in das landvolck, die gemeinde [illegible] an-
fangen und angreiffen, wie nun Hertzog Conrad
durch die kundschaffter dieses vernommen, hat er die
land-straß bey seit ligen lassen, und die [illegible],
welche vorgezogen, alle weg und steeg wissen, auf
der höhe gegen Mitternacht durch das gebürg zum
Von Ticinus gewandt, sich gewendet, also auch Con-
radus erfahren, daß Carolus gleichfalls mit seiner
Armee daher [illegible] und nicht über eine teutsche
Meil von einander stehend, denselben paß
auch gesperrt, hat er alsbald auf dem feld zwischen
den bergen und gebürg seine schlacht ordnung ge-
macht, und nicht weiter vorrucken wollen,
beider auch stärcker und hatte mehr volck dan
Carolus; dieser Carolus gebrauchte sich des Raths
Alardi, welcher bey den teutschen lange jahr kriegs
und ein alter erfahrner kriegsmann war, theilte
sein volck in 3 haufen, die 2 erstere sollten [illegible]
Hertzog Conraden, darüber war obrister Philip-
pus Montfortius, der des König waffen und
Kleider angelegt, aber Carolus war selbst wie ein
anderer gemeiner Soldat, mit Alardo im 3 hau-
fen, darinnen das beste kriegs volck war, [illegible]
so am meisten vertraute, verordnet, das er sich
heimlich hinauf in das thal, die gelegenheit zu machen,
wie sich die schlacht anlassen würde, damit, wann

überwältigen, dieses hinterhalt die müde feinde
angreiffen möchte; demnach machte Herzog Con-
rad auch 3 hauffen, im ersten stellete er die Ita-
liener, im andern [illegible] mit den Teütsch-
[illegible] denen die ihme zu hülff gezogen waren,
der erste hauff hatte am 28ten Aug 1267 so dapfer
gefochten, dass die feinde in die flucht getrieben
worden; da solches der Oberste Hauptmann
Philippus ersehen, hat er die seinen so vortheilig
gestellt, ermahnt und aufgehalten, dass sie
3 Stund lang zusammen geschlagen, biss der Ober-
ste Philippus umgeben, vom pferdt gerissen
und umkommen, da ward ein geschrey: König
Carl wär erschlagen, desshalb sein volk zerstreuet
sich in die flucht begeben, also dass hierauf nicht
allein der fördere, sondern auch der hindere hauf
Hertzog Conrads verhofft, der Sieg wäre endlich er-
langt, haben sich auch aus der ordnung begeben,
den fliehenden nachgejagt, geplündert, und sich
damit selbst in die höchste gefährlichkeit gesetzt,
allermassen Alardus, welcher auf den berg zu-
gesehen, und die gelegenheit erwartet, Carolo zu-
ehen gegeben, der sich eilend darauf aus dem
thal herfür gethan, die zerstreüte, welche schon
albereit müd waren, unversehens überfallen
und erhob sich erst ein grausames würgen, so
lang, biss er den meisten theil erschlagen, etliche
gefangen, wenig seynd entronnen, und hat
also am 28 Aug der Sieg und das feld erhalten,
mit den gefangenen von Adel hat Carolus
eine unmenschliche Tyranney gebraucht, welche

die zügel abgeschnitten, viel zu todt geschlagen, und
Manche in ewige gefängnüs werffen, auch zu im-
merwehrender gedächtnüs dieses Siegs auf der wahlstat
ein Closter bauen lassen, das sie Victoria nannte,
welches aber bald hernach, wie Leander Albertus
Beneventensis schreibt, durch ein Erdtbeben zerfallen.
Heinricus der fürst des Römis: Senats ist in das
Closter Viatha entronnen, den hat der Abbt dem
überantwortet, welcher ihn samt Gerhardo gra-
fen zu Pisantz gefangen und gebunden zu Caro-
lo geschickt, aber beyde junge fürsten Conrad und
Friedericus, die in gleichem alter und einfalt
waren, haben Vaganten und Baurenkleider
angelegt, sind mit Galvano Lanciae und seinem
Sohn, sambt einem diener, des Landes unbekant,
3 tag lang durch die wälder, ohn wissend wo aus
noch ein, geloffen, endlich nach Astura an das
Meer gekommen, und nachdem sie daselbst einen
fischer mit einem Schifflein angetroffen, haben
sie ihn gebetten, und grosse belohnung verspro-
chen, wann er sie auf dem Meer nach Pisa oder
Sienna führen wolte, der fischer bewilligte
es, als sie aber kein geldt hatten, dass sie zu
Astura brod und speiße kauffen konnten, so
that der fischer solches auch, und verschaffte ihnen,
gegen versatzung eines rings, die nothdurfft,
nahm darauf die fürsten und ihre gefährten
in das Schiff. Nachdem aber der fischer zu Astura
was der ring werth seye, gefragt hatte, und sie
dardurch zu red gestellt worden, hat er angezei-
get, haben ihm denselben 2 Jünglinge ...

zerrissenen Kleidern, gleichwohl einen adelich-
en gesicht gegeben, und ihr, die darüber hinweg
zu sehen bestellt, welches Johannes Frangipa-
ni, der Herr derselben Stadt ersehen, und auch die
gefangenen Person, fürnemlich Hertzog Conradin,
den der König Carl überall suchen ließ, schickte
alsobald eine Galeere mit einem fischer-Schiff
hernach, die haben die fürsten gefangen, und
wieder zur Astur geführt, wie nun Carolus
dessen berichtet worden, hat er, damit ihme
dieser Raub nicht entgehen möchte, alsbald sein
Kriegsvolck, die Stadt auf dem Meer und Land
ein zuschließen geschickt, und keinen begnade
endlich erlangt, die fürsten mit ihren gefähr-
ten gefangen und gebunden hinweg geführt;
seinen Obristen, der in der schlacht umkommen
zu rächen, ließ er Gel van Lanrea und seinen
Sohn enthaupten, aber die 2. fürsten hat er in
eisernen Ketten geschmiedet, mit schöllischem
Triumph nach Neapoli führen, biß auf fernere
handlung in einem finstern Kercker werfen,
die Jahr und tag liegen und übel halten, auch
der Pabst überall Triumph ausschreyen, und
das Te Deum Laudamus singen lassen.
Carolus hat mittlerweil, was er mit denen
gefangenen fürsten thun solle, berathschlagt,
in seinem Land die fürnehmste und Doctores
gefragt, welche ihme Königs diener willig
weichen; der Pabst aber hat ihm, was er
anfangen solle, zu verstehen gegeben, und
ihm sagen lassen: Vita Conradini, mors Caroli;
Mors Conradini vita Caroli. das war ein Urtheil,

durstigen Sentenz, daß sie durch den nachrichter
sollen getödtet werden; Ottocarus, König in Böh-
men, welcher des gefangenen Friderici von
Österreich Mutter Schwester Frau Margaretha zum
gemahl, und das Land Österreich nach seines
Schwagers Hertzog Hermann todt angenommen
hatte, soll auch seines Nutzens wegen, damit sie
diesen Friderico Österreich nicht wieder abfordern
dürften, den Rath gegeben haben, daß man diese
zwey enthaupten sollte, dann es war sonsten kein
männlicher Erb vorhanden; aber andere Herr
deß Frantzösischen Adels, die nicht schmeichler ge-
wesen, darunter sonderlich Rupertus auß Flan-
dern, Caroli Tochtermann, ein aufrichtig- ver-
ständiger Fürst, wolte nicht haben daß mann
diese Edle Jünglinge von hohem Stammen ge-
bohren, und von so viel Käysern herkommen,
mit dem todt straffen, sondern Ledig lassen,
sie mit Freundschafft und Heurath verbinden,
dergestalten, daß Carolus seine Tochter dem
Fürsten Conradus, und seines Schwesters Tochter
Hertzog Friderico vermählen solte;
diese Handlung, biß Rupertus wider heim-
gezogen, verweilte sich ein gantzes Jahr, als-
dann hat der blutige Sentenz den Rath über-
wunden, also daß Carolus auf des Pabsts
gebott das junge unschuldig Käyser-blut
zum todt verurtheilen lassen; allein nun
Rupertus auß Flandern solches vernom-
men, eilte er auch zornig(?), die beyde Jungen
Herren zu erretten und für sie zu bitten, gen
Neapolis, aber er kam leyder zu spath dann

Den 28ten 8br: 1268. je [illegible] der Montag nach Sct. Judas Tag, hat Carolus der [illegible] greüliche Tyrann in Neapolis Hertzog Conradinum den Schwaben, Hertzog Friederichen von Österreich, Gerharden Graff zu Pisa, den Herrn von [illegible], [illegible] alle auß Schwaben, und deß [illegible] deß Königs Sohn von Castilien, mit 4 [illegible] aus Neapolis mit Nahmen Richardus Ribersa, Johannes Gulangus, Martinus Capitella, und Rogerus Bilius, auf den Markt für gericht führen, und ihnen ein Schwartz, darunter Tuch unten auf den Boden legen lassen, da hat Robertus, Caroli oberster Cantzler auf einem hierzu gemachten Tisch den ausgeschnittenen [illegible] ablesen, und die allda [illegible] Todt verurtheilet, auch [illegible] Jüngling von Castilien [illegible] Abt, der ihn den Carl überantwortet, das leben zugesagt: Er würde in ewige gefängnis verbannt; die Articul warum sie getödtet werden sollen, waren diese: Sie hätten den Frieden der Kirche zerstört, ihnen fälschlich den königlichen Nahmen beygemessen, das Reich mit Gewalt angefallen und zu gefährlichkeit deß Tods Carolum genöthigt. Mann sagt, der Hertzog Conrad habe nach verlesenen Urtheil zum Cantzler und seinem Principals nahmen [illegible]: Tune impune leno, scelerate Lucifer, ausus es morti condemnare Filium Regis! An nescis, pari in parem Imperium Jurisdictionemq; ne esse? Deinde negavit, unquam se de injuria Ecclesiae inferenda cogitasse, et sibi propositum fuisse ut Regnum paternum atq; avitum, optimo jure sibi debitum, repeteret, quo per nefas exclusus esset

Dieweil er nun der letzte deß Stammes war, sagte der-
selbe, Er stelle die Königliche König Petern in Arrago-
nia, der seines Vatters Bruders deß jetzo obgedachten
Mannfredi annoch einzige Prinzessin Constantiam
zur Gemahlin hatte, und also dessen Tochtermann
war, verschaffen, und denselbigen zum Erben
eingesetzt haben, wie Er dann dazumahl Herrn
Heinrich, Truchsessen von Waldburg, erstgenann-
ten König die klägliche Bottschafft anzuzeigen
geschickt, auch dem Truchsessen mit dem Wappen
der 3. Löwen so seine Vorältern, bißanher geführt,
hinfüro zu führen begabt.

Hierauf ist der Herr Friderich von Österreich und Steyr-
marck, Marggraff zu Baden seines Alters im 17ten
Jahr unter eines Welschen Richthalle enthauptet,
Hertzog Conrad, hat das Haupt mit seinen Hände
aufgehoben, dasselbe geküßt seine Zähren darüber
vergossen, daß Er dieses junge unschuldige Bluth
seinen Hertzens Freund, auß der Schoß seiner liebsten
Mutter mit genommen, und in diesen unschuldigen
erbärmlichen Todt geführet habe, seine Hände gen
Himmel aufgehoben, den Herrn Jesum um Verge-
bung seiner Sünden, hertzlich gebetten, auch ihme
solchen Handel als dem Obristen Richter, der die Boß-
heit und unschuldig vergossenes Bluth nicht un-
gerochen läßt, gäntzlich befohlen, heimgestellt,
und hiemit vor seinem göttl: Richterstuhl appel-
lirt, darnach hat Er seines Alters 16. seinen Hals
auch hinunter die Hacken gestreckt; Gleichergestalt
seynd Graff Gerhard von Pisa, Herr von Dirchheim
ein Schwab, und noch 12. edle Schwäbische Adels enthaupte
worden die andern obgemelten 4 Herren, [illegible]

zu Neapoli mit Stricken an einen aufgerichteten
Galgen gehenckt worden; bey diesem grausamen
Mordhandel haben unzahlbare Menschen zugesehen,
und Ihre Thränen darüber vergossen, allein
der Tyrann Carolus hat diesem blutig-unchristl.
Spectacul ohne alle erbarmnuß auf seinem Thron
zugeschauet, doch hat Er diesem Edlen Königl. Bluth
die Ehr thun wollen, also ob weichen Landsherrn
und einen andern Nachrichter verordnet, der
deme so das Königl. Bluth vergossen, auch enthaup-
ten müssen, also ihme aber die eigentlich gehal-
tene Letzte Reden der bereits unschuldig hingerich-
teten verehren können, so Er bis seiner aufgeri-
tigen [illegible] bis weiter fortgefahren, hat Ihre
todte Cörper ligen lassen, und verbotten, daß
sie niemands, biß auf seinen befehl beilang ihm
noch begraben solte; folgends hatte auf Conradini
Grab dies Epitaphium gestellt:

Vulturis cuique rapuit Leo pullum aquilum
Hunc deplumavit Acephalumque dedit.

Da denen nun wie eingangs vermeldet die beyde
Fürstl. Häußer Hohenstauffen und Würtemberg
in sehr nahen anverwandtschafft mit einander
gestanden, so geschahe es also, auch durch Göttl.
Fügung, daß mit jetzterzehltem abgang deß
Letzten Jungen Schwäb. Hertzog Conradini dieses
Geschlechts, alle die demselben in diesen gegend
des Landes zuständig gewesene Allodial Güter,
und zwar neben Göppingen, Schorndorf, die
58
Herrschafft Nellingen, Winnenden, den Zabergau
Ebersbach und andern Ortten mehr, auch vermuthlich
diese [illegible] auch [illegible] mit [illegible]

durch hochgemelter Württembergisch beklagte
Mann Linie von rechts wegen erblich zu gefallen,
daß demnach diß hertzoglich hohe Hauß Württemberg,
und alle desselben Hochfürstl. leben und Nachkommen,
alß regierende hohe Landes-Herren, wohlbesagten
Closter Lorch, angebohrne, und wiederumb recht natür-
lichen Fürsten, Patronen, Ober Schutz- und Schirm
Herren seyend, welche allda gantz einig und allein
dem regiments stab alle gebott und verbott,
Zoll und Geleit, auch alle hoh und nider gericht-
liche Obrigkeit und herrlichkeiten, wie in andern
dero eigenthümlichen Erblanden zu exerciren
haben, und ob zwar im vergangenen 30 Jährig
Reichs-Krieg, dieses Closter nach dem alten Miß-
brauch mit frembden Orden München besetzt und
dem hochfürstl. Hauße Württemberg entzogen
werden wollen, so ist doch bey endigung sol-
cher [illegible] eingehaltenen Landverderblichen Kriegs,
Krafft deß welt-bekannten westphälischen zu
Oßnabrück zwischen Röm. Kays. und Königl.
Schwedischen Majestäten unterm 24. 8br.
Ao 1648. geschlossenen friedens tractats,
pto 4. et 5. auch vornehmlich dieses Closter Lorch,
alß ein anfänglich secularisirt gewesenes Her-
zogl. Schwäbisches gestifftes Closter, mit allen darzu
gehörigen Amb. orten, Einkünfften und
Nutzungen, nebst denen darauß hinweg ge-
kommenen [illegible] Documentis solcher ge-
stallten, wie alles vor anfang dieses Kriegs
bey Löbl. regierung Hertzog Johann Friderich

höchst seel. Gedächtnus, innstanden gewesen, voll-
kommen an die würtembergl. rechtmäßig
verordnete fürstl. Landes Regierung zu restitui-
ren, vermög eines gleich darüber sub dato 7.ten Novembr.
verwichenen 1648.ten Jahrs von Kayser Ferdinando
III. erlassenen Executions Edicts allergdgst befohlen,
auch alles solchem aufgerichteten Friedens
Instrument gemäss (: ausgenommen was die
schriftliche Documenten betroffen, als welche
nunmehr zur hand gebracht werden können :)
genau vollzogen, und beständig also zu
halten, höchlich versprochen worden. Welches
hochfürstl. Glorwürdigste Hauß Würtemberg
dann Gott auch biß ans ende der welt in
solcher erwünschten glücklich- ruhig- und
höchst geruhigsten Possession gnädig erhalten
wolle. &c.

Diese mit allhiesigem vor andern Clöstern
herrlich vorgegangenen Stiftung und Danck-
würdige propagation hat auf das kürtzeste
dergestallten extrahiren- und zu unver-
gesslicher Nachricht beschreiben wollen,

Anno quo supra.

Closter Lorch.

Kurtze Historische Beschreibung.

Über

Dieses Closters Lorch uhralte Herrliche Fundation und die vor und nach selbiger Zeith unterschiedlich erfolgte Änderung und übrige Begebenheiten, so theils aus jenigem alten Manuscript, welches ein gewesener Bibliothecarius zu Lorch verfertiget, und von den München daselbst vor ein kostbar hinterlegtes Guth gehalten, hernach im alten 30. jährigen Krieg bey beschehener Occupation dieses Closters durch den Herrn General Georg Friderich von Holtz persönlich gefunden, und in dessen geheime Bibliothec gebracht, theils auch aus andern bewährten Authoribus genommen, und von einem dermahligen Lorchischen Closters Officianten Summarisch zusammen getragen worden, Im Jahr 1724.

Lorch, das Closter, am Fluß der Rembs zwischen denen beyden Stätten Schwäb: Gemünd und Schorndorf gelegen, dem Hochfürstl: Herzogthum Württemberg gehörig, ist anfänglich ein Sitz und Residenz der Herzogen in Schwaben gewesen, wie dann der Uhr=alt berühmte [illegible] Herzog Marsilius in Schwaben auf solchem vorher gewesenen Bergschloß Lorch schon um das Jahr. 755. sein ordentlich Hoflager gehalten, auch daselbst gestorben, und begraben worden. Nach Abgang dieses Für-

Archiv Kl. Lorch

trefflichen Fürsten Geschlecht kam, welches Erst
an die hochgebohrne Freyherren von Hohen=
Staufen, welche auch in dem darunter liegenden
Flecken durch Ihre Erbbegräbnüsse gehabt, und
einer Ihrer Familie Nahmens Friderich
Bayer, seiner hohen Tugenden und dem Kaiser-
lich geleisteten treuen Dienste, vom Kayser
Henrico IV.to im Jahr 1080. aus seinem Freyherrn Stand
in den Fürsten-Stand erhoben, und zum Herzog
in Schwaben und Franken gemacht, auch überdiß
mit ersternannten Kaysers leiblicher Princessin
Agnes vermählet worden, mit deren Er Zwei
Prinzen erzeuget, davon der erstgebohrne Nah-
mens Friderich, auch Herzog in Schwaben geblieben,
Cunradus der andere Prinz aber zur Königl. Königl.
und Kays. Kron: allerhöchsten Würde gelanget, und
Cunradus der IIIte genannt worden, von diesen
beyden Herren Vätter hatte einer, seinen Sitz auf dem
Schloß Hohenstaufen der andere Hingegen auf
dem Elisabethenberg unterhalb Lorch bey Wald-
hausen, allda auch der Herr Kayser Friderich
der Erste seine Münz schlagen lassen. Von
diesem Schloß hat Herzog Ulrich zu Würt-
temberg Höchstlöbl. Angedenkens, die von
der Bauren Devastation übrig gebliebene Mauer und
Gemäuerwerk Ao: 1539. vollends abbrechen
und zum Schloßbau Schorndorf gebrauchen
lassen. –

Obiger Herzog Friderich der Ältere, welcher
nebst seiner ganzen Familie mit dem damahls
annoch gewesten Hochfürstl: Hauß Würtem-
berg, als dem anfänglich von einem Ursprung her-
kommend, in naher Anverwandtschaft gestanden,
hat diß sein Herzog. Eigenthümblich Schloß und vor-
mahlige Residenz, mit Einwilligung seiner
Frau Gemahlin, die Statt Waiblingen zu-
gebracht, und Ihrer vorbenanten Herzog. Prinz-
[illegible] vier Söhnen, 3. ten Monaths Tag May
ao: 1102. darüber aufgerichteten Lateinische
Stiftungs briefs aus freywillig christlöbl: Devotion
zu damahls üblich gewesenen, sonderbahren Ehren
der Gebenedeytesten Mutter Gottes und des H. H:
Apostoli Petri in ein Closter und Abbtey Bene-
dictiner Ordens verwandelt, welches hernach ein
Behaltnus vieler König und Herzogen ihres Geschlechts
worden, denn es ist

1. Mehrberichteter Hochl: Herzog Friderich, ein tapfer
Ritter, nachdeme Er viele gewaltige und herrliche
Thaten vollbracht, auch darunter Stuttgard, Göp-
pingen, und andere Stätte in Schwaben Anfangs
ummauren laßen, ao: 1105, verschieden, dort
mitten in der Closter Kirche in einem, Chor der-
aufgerichteten Steinernen Grab begraben, und
[illegible]

2. Ist dero Obbenante Frau Gemahlin Agnes, nächst
neben Ihme begraben worden. Nicht weniger

liegen allda der 3 Herrn Stifters Gebrüder.

3. Waltherus, und

4. Ludovicus, in einer neben solcher Begräbnuß, hinten das Kloster aufsteigenden Felsen, und daran darein ausgehauenen Steinernen Särgen.

Unter diesem, des Stifters erhabenen Steinernen Grab herum rings um das eingehauene Schwäbische Wappen in alt teutscher Sprache, rein herum geschrieben stehet.

Anno Dni: M.C.II. wird dis Kloster gestift.
Hier liegt begraben
Herzog Friderich von Schwaben.
Er und seine Kind,
Die des Klosters Stifter sind.
Seine Nachkömmling liegen auch hierbey
Gott ihnen allen gnädig sey.

5. Liegt auch da der ältere Prinz Herzog Friderich der 2te Monoculus genannt, des Kaysers Friderici I. Vatter; Item

6. Frau Juditha dessen Gemahlin, eine gebohrne Herzogin aus Bayern, und Mutter jetzgedachten Kaysers, bey ihrem Mann ihre Kinder.

Jndeß

7. Herzog Cunrad aus Bayern, so sich nachmahlen in
Geistl: Stand begeben, begraben (: samt diß zu
wissen, daß gleich nach der Stifftung die ersten hiesige
Mönche alle von adelichem Geschlecht gewesen :)

und dann

8. wurde auch des 3. Stiffters jüngerer Prinz Cunrad
welcher zu erst Römischer König und dannen Ao:
1138. würcklicher Kayser worden, nachdeme Er 14 Jahr
lang löbl. regiert, die Statt Schorndorff nach damahls
mit Mauren umgeben, seinem ältern Bruder Fri-
derich Schwäb: Gmünd als Ihre damahls gehörige
eigene Statt mit der äussern Ring Maur
umfangen, nicht weniger in dem beeder Herzog
Welpher aus Bayern geführten Krieg, als der
denselben letztlich in der Belagerung Weinsperg
eingeschlossen hielte, denen Weibern auf Ihr hefftiges
flehen den freyen Abzug, und noch darzu einer
jeden so viel sie tragen könnte, sicher mit sich
hinweg zu nemmen erlaubt, geschehen ist, daß dise
anstatt Ihres Vermögens, Gelts und übriger Kostbar-
keiten, obigen Herzog seinem Feinde selbsten, auch
darneben alle Ihre Männer Kinder und Eltern
aus der Statt durch das Läger auf dem Rucken getra-
gen, und dise mithin insgesamt beym Leben erhalten
worden, endlich Ao: 1152. zu Bamberg gestorben
bey alda seine Viscera eingegraben ligen,
die Königliche Leich aber von daraus hieher nach
Lorch geführet, und gleich bey dem solch mit gewöhnlicher
Grabschreibung versehen, ist ... worden, zu Gemüthe

und König Conrad der hat auch seiner Verstorbenen
in der Flecken Kirch (: welche vor der Zeit ehe das
Closter daselbst zu einem Closter erbauet worden,
schon mit 13. Geistl: Herren als einem Probst
6. Ordinirten Priestern, und wegen der in der Nach-
barschaft zu bestellen gehabten vielen Filialen
auch mit 6. Vicarien versehen ware :) begraben
gewesenen Vorfahren Gebeine 30. Jahr nach der
Closters Stiftung nemlich in ao: 1140. wider erheben
solche ebenfalls auf den Berg in die Closter Kirche
bringen, und in den Chor in ein darzu gemachte
Gruft beysezen lassen.

Sein Symbolum solle gewesen seyn.

Pauca cum Alÿs, tecum multa.

Weiter ligen in dem innern Chor.

9. Gertrudis. Königin des erstbemelten Königs
Conrads Gemahl eine Gebohrne Gräfin von Sulz-
bach in Bayern.

10. Henricus Römischer König ein Sohn dieses
Königs. Item

11. Fridericus, und

12. Conradus beede Herzogen in Schwaben, des
Friderichs Söhne

Ferner

13. Wilhelmus. | Herzoge und Herzogin in Schwaben,
14. Rumboldus. | auch Kayser Conradi und Friderici
15. Fridericus. | Prinzen und Princessin Töchter und,
und | so alle unverheurathet und früh in
16. Beatrix, Ihre Schwester | Ihrer Jugend gestorben.

17. Die Königin Irene oder Maria aus Griechen, eine Princessin Isaacj Comnenj und Schwester Alexij, der beyden Griechischen Kayseren zu Constantinopel, auch des Römi. Kaysers Philippi Gemahlin, samt

18. Ihrer Princessin Beatrix als Königin, welche Kayser Ottoni IV. vermählet war, aber bald darauf gestorben, daher Ihro dieß Epitavium gesetzet wurde:

Filia formosa, jam cinis, ante Rosa.

Im andern Chor, wo die Epistel pflegt gelesen zu werden, da man die Staffeln in solchen Chor aufsteigt, liegen folgende Herzoge:

19. Reginoldus Herzog in Schwaben und

20. Fridericus, dessen Ihre Brüder, deß Kaysers Philippi Prinzen. So dann

21. Guilielmus, und

22. Fridericus, beede Junge Herzoge in Schwaben, Kaysers Friderici Prinzen, welche in Ihrer ersten Jugend gestorben.

Linker Hand in dieser Closter Kirche neben dem
äußern Chor, gegen Mitternacht, haben die Edlen
von Wöllwarth, und rechter Hand in selbem Creutz-
bau gegen Mittag die von Scheckingen, darunter
etliche fürnehme Ritter, und auch unterschiedliche von
diesen beyden Edlen Geschlechter würkliche Prae-
laten dieses Closters gewesen, vom Jahr
Christi 1300. her, auch ihre absonderliche Begräb-
nis gehabt, welche im obern Eingang der Kirch
beyderseits augenscheinlich annoch zu sehen.

In denen Acht untern Steinernen Säulen der
Closter Kirche finden sich von obiger ganzen
Schwäb. Geschlechts Linie folgend Regierende Stau-
ffern, welche das Römische Reich in die 120. Jahr-
lang beherrschet, und trefflich vermehret, die das Closter
mit sehr vielen herrlichen Privilegien und Stif-
tungen von ihren Hertzog eigenthümlichen Güthern
begabet, auch alle Hohe und Nieder Jurisdiction
zu exerciren erlaubt haben, [illegible] die
alte Rudera. deren bis in das 15.te Seculum allhier
gestandenen Hoch Gerichts annoch gesehen werden
können, (ungemeldet, dieweilen selbige nun der-
fahls sehr ruiniret, ohne Überschrift, und wegen
der unterlassenen Renovation dem völligen
Abgang nahe, [illegible]) und zwar, wo man zu der
untern Chor der Kirchthür hineingehet, ist denen
[illegible] Ritters zwey Brüder Walther und
Ludwig recht und linker seits, deren [illegible]
Schwäb. [illegible] Zeichen, [illegible] Gelbe [illegible]

übereinander im rothen Feld, auf dem Helm
einen Thurn, und durch den Thurn einen Pfauen-
Schwantz gewunden stehen, befindet sich an der ersten
Säulen rechter Hand gegen Mittag.

1. Friderich der ältere, wohlgebohrener Graf, erster Hertzog
zu Schwaben dieses Geschlechts und seiner
Gemahlin Agnes, welche beyde mit ihren Händen
die Closters Kirche, als deren Hochwürdige Stiffter ge-
halten, und selbige in den Schutz und Schirm der
Päbstl. Heiligkeit übergeben, er in einem grauen
Peltz Rock, sie hingegen in weissem Gehüll und über
dem rothen Unterrock einen grünen Talar anhabend.

An der andern Säulen

2. Fridericus der Jüngere und Andere Hertzog, einäu-
giger Printz dieses Stiffters, in einem rothfarben Peltz-
Kleid, und grünen Beinkleidern.

An der 3.ten Säulen.

3. Fridericus, wegen seines lang herabhangend getragenen
rothen Barths, und Haars, Barbarossa genant,
des gemelten Hertzog Friderich des 2.ten und dessen
Frau Gemahlin Juditha anderter Printz, gebohren
in der Statt Waiblingen, als der erste Römischer Kayser
dieses Nahmens und 3.ter Hertzog in Schwaben, stehet
an der höchsten Säulen ein herrlicher und hoch ansehnlicher
Fürst, einer wohl proportionirlichen Leibs-Statur,
schön von Auge, ist, auch daneben ein freundlich
und gantz sanftmüthiger Herr, mit einem grünen
Überrock bekleidet, in der rechten Hand ein Creutz &c.

und in der linken die Schwerd haltend, neben
einer Gülderen Tafel stehet das Schwäb. Wappen
der 3. Löwen, darüber der Zweyköpfig römische
schwarze Adler stehet, hingegen hinten, einer schöne
erhöhten Kays. der Crone und seinem Haubt tragend,
ein sonderbahrer Beschirmer und Verehrer der
Klöstern, der auf seiner Voreltern benachbarten
Stammhaus Hohenstaufen vielfältig zu residiren
beliaben trug, wurde Kayser nach seinem Herrn
Vatter Conrado III. als seines Herrn Vatters
gewesenen Leibl. Bruder ao: 1152. ist den 10. Juny
ao: 1190. in vorgenommenen Zug nach dem Heil.
Land in Armenia im Wasser ertrunken, und in
der Statt Tyrus oder Sur begraben worden
regierte in die 38. Jahr wohl und löblich, seine Frau
Gemahlin war Beatrix aus dem Hochgräfl. Hause
Burgund, starb auch ao: 1192. und wurde zu Speyer
begraben;

Dieses Kaysers Symbolum war.

Qui nescit dissimulare, nescit regnare,

In der 4. Zeile.

4. Henricus VI. auch römischer Kayser und König
in beyden Sicilien, Herzog in Schwaben, vorige-
nanten Kaysers Friderici I. und Beatricis zur
Nachfolge im Regiment erwählter Printz, mit
einem blauen Pelzkleid, und dem Kays.
Ornat angethan, ein wohlberedter und verstän-
diger Fürst, einer mittelmäßigen Statur, von
klugem Gesicht, und einem unerschrockenen Gemüth

Ihr gemeiner Mann sagen, kam zur Regierung
Ao: 1190. und vermehrte dies Reich Sicilien noch mit
unterschiedlichen Festungen, und starb von einem
auf der Jagd in Sicilien im Walde aus Ursach der
Hitz aus einem Brunnen kalten Trunck thuend er-
schwammen trunck, nachdem er 8. Jahr regiert hatte,
und liegt zu Panorma oder Palermo begraben.

Dessen Symbolum

Qui Nescit tacere, nescit loqui,

Seine Gemahlin war Constantia Königs Rogerj
Princessin von Sicilien, durch welche er auch zugleich
König in Sicilien, Apulia und Calabria worden.

Auf der Andern, und Linken Seite diß der Kirchen
Gegen Mitternacht an der Säule neben der Kanzel
stehet.

5. Fridericus II. Königl. Kayser auch in beyden Sicilien
und 1. weilen er zuletzt eine Königl. Princessin
von Jerusalem zur Gemahlin hatte: (sic.) zu Jerusalem
König, Herr in Sardinia und Italia, Herzog in
Schwaben, Kayser Henrichs Sohn Printz, in einem
grauen Mantel mit einem silberfarben Collar auf
dessen Haupt eine Niederträchtige Gulden Krone,
in seiner rechten Hand einen Scepter und in der Linken
den Reichs Apfel habend; war gar ein Tapferer Fürst,
Jung und Sorgfältig, wurde ao: 1212 schon, in
seinem 16.ten Jahr zum Kayser erwählet, und
ao: 1250. im 56. Jahr seines Lebens, und vergiftet wor-

stammes, des vorstgemeldten Königs Cunradi, einziger
Prinz als Erbkönig in Sicilien und Neapolis, Herzog
in Schwaben, ein von Angesicht schöner junger Herr,
durchaus geharnischt, und in der rechten Hand den aus-
gezogenen Degen führend, mit Goldfarben [illegible]
[illegible] tragend,
zu der den [illegible], und ob einem Haubt
den schwarzen Adler im Schilt ligen habend, über diesem
seinem Portrait ist folgende Figur zu sehen

Er Cunradus liegt bereits kniend unter der Zuversi-
chten [illegible] fallen, einer von denen allda stehen-
den Nachrichtern [illegible]
oder Schwert, vermittelst seines zuvor gemachten Zug
[illegible] herunter fallen, dardurch dem-
selben, und nechst ihme dem Herzog Friderich aus
Österreich das Haubt abgeschlagen wurde, hinder dem
Scharfrichter praesentirt sich auf dieser Richtplaz
der [illegible] auf seinem Stuhl sizend, nechst dem
Herzog Carolo aus Frankreich, als dem von denselben
an Cunradini des rechtmässigen Erben statt gewalt-
thätiger Weis [illegible] König in Sicilien
und Neapolis, und [illegible] Cardinal
oder Canzler, welchen der [illegible]
unschuldig und kläglicher Hinrichtung [illegible] zu-
sehen wird.

Hierauf [illegible]

8. des [illegible] König und Kaysers Philippus, Herzogs
in Schwaben, ein Prinz [illegible] Kaysers Friderici

2

Regierung, und im 54. Jahr seines Alters
in Apulia, ward aber wieder in Sicilien geführt,
und bey seinem Herrn Vattern zu Palermo zur
Erden bestattet. Dieses Kaysers und dessen
Gemahlin Printz Henricus ist neben Ihme ge-
wesener Röm. König lieset man diß Closter ohne
Grabe auch in vielen Stücken Ehrlich gemeldet.

Neben Ihme abwärts ist zu sehen dessen anderer
Printz.

6. Conradus IV. nach seines Herrn Bruders Henrici
frühzeitigem Tod, auch annoch bey Lebzeiten seines
Herrn Vatters ernanter Röm. König, desgleichen
in Sicilien und ausserhalb zu Jerusalem
König, Herzog in Schwaben, mit einem grünen
Leibrock und weissen Collet auch rothen Beinkleidern
bekleidet, und in der rechten Hand einen Scepter
haltend, wurde zwar vorbemeldtermassen auch
zum würklichen Kaysertum nach seinem Herrn
Vatter Friderico II. bestimbt, aber es ward aus
des Pabsts Antreibung ein anderer wider Ihn
erwählt, daher Er seine Erbkönigreiche in
Italia zu beherrschen gezogen, und solche Herrschaft und
Gewalt wieder eingenommen, bis Er endlich selbsten
von seinem Bastardbruder Manasfredo Ao. 1254.
durch Gift von der Welt geschafft, und zu Nea-
polis begraben wurde; dessen Frau Gemahlin
hiesse Elisabetha, war eine gebohrne Herzogin
aus Bayern.

Dessen einziger Sohn.

7. Conradinus der letzte Erbe des Königl. Hohenstaufischen

Barbarossa und Beatricis / welcher nach seines Herrn Bruders Henrici VI. tod, ao. 1198. zur Regierung kame: sein, sanfftmüthiger und [illegible] Fürst, nebst seiner Frau Gemahlin Irene, so auch die Griechische Maria genannt, beyderseits [illegible], mit langen Kleidern angethan, diese halten miteinander eine tafel, so Philippus mit seiner lincken, und die Irene mit der andern Hand in die Höhe, in welcher tafel mitten der gecreutzigte Christus am Creutz, darunter Johannes und Maria stehen, am rechten Flügel die Aufopferung Isaacs, und am lincken Flügel die erhöhete Schlange Mosis zu sehen seyn solle.

Der König Philippus tragt eine Kayserliche Cron auf dem Haubt, und hat rothe Haar und Barth über den Schultern, ein weißen Collet, und am Leib ein grünfarben [illegible] Rock, [illegible] worden, von dem Pfaltz Graf Otto von Wittelspach d. 22. Juny 1208. im 10. Jahr, seiner Regierung zu Bamberg erstochen;

Dessen Symbolum war.

Satius recurrere, quam male currere.

Die Königin Irene ist [illegible] holdseelig, und das Angesicht praesentirt, schauet mit einer Cron auf dem Haubt, unter der Cron eine [illegible] hangende Frauen Hauben, [illegible] worden, ein schwarz [illegible] Stuck und [illegible] Über Rock, welcher mit Güldenen Perlen [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] –
[illegible] Effigies [illegible]

allegirten Römischen Kaysers Conradus und dessen
Frau Gemahlin Gertrudis vorstellende,
über Erbauungs Tafel zeigt sich das Bild der Mutter
Gottes, mit dem Kind Jesu, dann das eigentliche Wappen
des Closters bestehet aus 3 vereinigten Feldern,
die Gebenedeyten Mutter Gottes mit den Sonnen
Strahlen umbgeben, das Kind Jesu auf Ihren Armen
tragend, zu deren beyden Seiten der heilig. Apostel
Petrus mit dem Kirchen Schlüssel und der h. Paulus
mit dem Schwerd stehen, daher auch der Berg, worauf
das Closter gebauet ist, je und allwegen Unser Lieben
Frauenberg genant worden.

Der ursprüngliche Nahme aber, so wohl dieses
Closters und Ehemahls gewesenen Berg Schlosses
als auch des zunechst darunter im Lands Thal lie=
genden Marcktfleckens, solle von denen vor deren
ursprünglichen Erbauung allda gestandenen [illegible]
Einbewohnungen erwachsen und demnegsten daher
gegeben worden seyn.
Es hat aber dieses Closter durch alle Zeithen
auch viele Ungemach erlitten, am allermeisten aber
vor 200. Jahren, dann es haben damahlen die
aufrührischen Bauern (: als die zugleich das Herzogl.
Sternberg Schloss zerstöhren helffen und ruiniret:)
den 2. Maij 1525. gantz völlig verbrennet, und ab=
genöthiget [illegible]
[illegible]
[illegible]

sonst die zu zwei dr Zeithen in die[ser] der Gräu-
lichen Hochfürstl: Churbrandenburg. Hohe Häuser,
alß deß Hauß des Hohen Standes nach Unterbauten
und vermög der absonderlich hohen Stiftungs Ver-
heitten von uhralten Zeithen her dero Privi-
legiert gewesen den Erb= und Eigenthumb Schuzherrn
zu logiren gelangten, gantz zerstört, dieweiln
der oballegirten Verlaut der Stiftung in mehr
dann 400. Jahren von so vielen Regierenden mächtig.
Kaysern, König und Fürsten successive dem Closter
ertheilten stattlichen Privilegien und Freyheits
briefen Grundstucken viele Heiligthümer, und das
sonsten kostbar gewesen, darauß hinweggenommen
den dazumahl vorgesezten Prelaten Nahmens
Sebastian umbgebracht, und die übrige Geistlichen
so darinnen gelebet, verjagt, welche auch mehren-
theils im Exilio gestorben, wie hievon die in
Creüzbau gegen Mittag ob dem innern Altar
annoch zu lesen stehende Lateinische Verse zu
Zeügnus geben, also lautend.

Post Christum, ut natum ter Secula quina abiere,
Vicinus quinus cum insuper annus erat,
Et Sexto nonas Maij, horribile dictu,
Plangendum Lacrymis luctisonisque modis,
Coenobium hoc flammis, vastavit rustica turba,

Dann ertheilten so wohl die Kayser Conradus III.
Fridericus I. Henricus VI. und Fridericus II.

unterschiedtl. Kriegszüge in das Heyl. Land vor-
genommen, auch der Kayser eine Königl. Prin-
cessin von Jerusalem zur Gemahlin hatte, wodurch dann
dises Closter mit ungemein vielen besondern
Heyligthümern, welche in Unterschiedlichen, die hier
zwar aufbehalten, aber bis nechst vorgemeldt so wohl
in dem Alten Kayser, als durch andere darauf ge-
folgten Leids- und Landt verderblichen Krieg-
sonderheitlich auch im vergangenen 30. jährigen
Religions Krieg, da es wider occupiert worden,
alle unterlohren gegangen, und theyls von denen
Mönchen selbst alieniert worden, darunter die
Vornehmste gewesen sein:

Ein ziemlich Grosser theyl vom Heyl. Creutz.
Ein Stück von dem Schweißtuch Christi.
Ein Theil aus der dörnen Crone.
Von dem Purpur Mantel und den an den König
Abgarum abgeschickten Tuch.
Von dem Scharlachenen Rock Christi.
Vom Heyl. Grab.
Von denen Windeln, darein Christus in der Krippen
gelegt worden.
Vom Orth, da derselbe gebohren worden.
Ein Stück Erde auch vom Ölberg.
Von dem Stein worauf Herr Jesus lag, wie auch ein
am Ölberg zu seinem himml. Vater gebetten

Von der Säule daran derselbe gegeißelt worden.

Von dem Orth wo Er seine Jünger das Vatter Unser lehren thätte.

Vom Hauß der Mutter Gottes in Nazareth.

Vom Haubthaar, Gürtel und dem Grab der Gebenedeyten Mutter Gottes.

Ein Finger von St: Johanne dem Tauffer.

Zwey Grosse Gebeine von denen Heyl: Aposteln Petro et Paulo.

Ein Grossen Theyl von der Heyl: Apostels Thome Rückgrad.

Von dem Ersten Märtyrer Stephani,

Von dem St: Laurentij und ein von derse Libben.

Eine Ripper von dem Heyl: Märtyrer Christophoro.

Von dem Heyl: Märtyrer Georgio.

Von des Heyl: Bischofs Nicolaj Daumen.

Vom St: Hyeronimo.

Von dem Stein wo der Heyl: Benedictus in der Höhle gelegen.

Von den Dornen mit welchen Er umbgeben war.

Vom Grab des Heyl: Dominici in Bononien.

Von der Hirn Schale St: Simonis.

Vom Öel und Grab der Heyl: Jungfrauen Catharine.

Von der Heyl. Jungfrauen Ottilia
Von St. Ursula Jungfrauen Gesellschafft.
Zwey ganze vollkommene Häubter.
Vom Rock der Heyl. Clara.

Und noch viel andere dergleichen Reliquien mehr, welche auch von unterschiedlichen andern Klöstern in nachfolgenden Zeiten bis anno 1512.te Jahr noch dieser Kirchen geschickt, und in unterschiedlichen Altären der Kloster Kirche, als auf dem vornehmsten obern hohen Altar, welcher der Heyl. Mutter Gottes Maria und St. Hieronymo dem als berühmten Kirchen Vatter zu Ehren aufgerichtet. Item in St. Mauritij und St. Bartholomej auch allen übrigen in der Mitte dieser Kirchen gestandenen unterschiedlichen Altären, deren Einweyhung vom Altar Jährl. auf den Sonntag Misericordias Domini gelegt vorgenommen, die Kirchweyh aber alle Jahr am Tage des Heyl. Einsiedel Antonij Eremiter celebrirt zu werden, verschlossen und behalten wurden;

Welcher Zettel der Reliquien durch die, so dieses Kloster bis dieselbe verdrückte Zeiten zu Zeit inwendig im obern Chor an dem Gewölben gegen oberhalb der Sacristey, aufbewahret, unter dem Abbt Laurentio bis auf Annum 1547. wieder etlicher maßen, doch nicht vollkommen, wie das Original davon gefunden, aufgezeichnet worden.

Die Praelaten dieses Klosters, welche vom An-
fang der Stifftung biß auffs 15.te Seculum
alle aus fürnehmen Adlichen Geschlechtern ent-
sprossen waren, succedirten einander in fol-
gender Ordnung:

Und hat zu allererste geheißen:

1. Harbertus.
Starb A.o: 1124. da, dessen Grabstein im Creutz-
gang [illegible] im Hineingehen vor der
obern Kirchen Thüre eingemauert zu sehen.
Nach diesem folgte

2. Crafft, wurde Praelat A.o: — 1125.
3. Henricus. ——— . . ——— 1159.
4. Fridericus . . . . 1194.
5. Cunradus. — — — — — . . 1227.
6. Ulricus . — — — — — — . 1251.
7. Gebizo vel Gabzo. ——— . . 1284.
8. Fridericus. II. ——— . ——— 1296.
9. Ulricus. II. . ——— . . . ——— . 1322.
10. Ludovicus. — — — — — . 1333.
11. Ludovicus. II. . . — — — — — . 1360.
12. Volckart de Scheckingen . . . 1384.
13. Volckart Georgy Wöllwarthe: 1383.
14. Johannes . — — — — — — . 1399.
15. Wilhelmus . . — — . 1413.

16. Volckart de Oechingen — 1441.

dazumahl war auch allhier Erlafridus de Schechingen.

17. Nicolaus Schenck de Erberg — 1460.

auf dem bildnus findet sich an der untern Kirchen Säule, wo der Ritter und seiner Gemahlin zu Ehren, in Stein gehauen; denen so ao: 1475. derselben Grabstättebilder mit oballegirten erhabenen Wappen und der darauf befindlichen Überschrift renovirt worden, unter ihm hatte auch allhier zwey leibl. Brüder, Hanns und Cunrad, von Sachsenheim bey Bietigheim an dem Fluß Enz.

18. Jodocus — 1477.

19. Georgius Kerler — 1480.

20. Sebastianus e Tuttenried — 1510.

wurde im Bauren Krieg, ehe das Closter durch Brand ruinirt worden, umbgebracht ao: 1525. wie schon ob-gemeldt.

21. Laurentius — 1526.

Unter diesem wurde ao: 1534. die löbl. Landes Reformation durch Weyl. Herzog Ulrichen hochlöbl. Andenkens vorgenommen und

hat das Closter nach und nach auch successive zu der jetzmahligen reinen und wahren allein seelig machenden Evangelischen Religion gebracht.

22. Benedictus vom Rebstockischen Geschlecht. — . . . . — . 1549.

Nun kommen die Evangl: Prælaten.

23. Georgius Udal. . . . — . . . . . 1563.
24. Chr: Abel Vinarius. — . 1577.
25. Mr: Jacobus Magirus. — . 1602.
26. Dr: Melchior Nicolaj. — . . 1625.
27. Mr: Jacobus Grab. . . . . 1627.
28. Joh: Jacobus Albich. . . . . 1633.
unter welchem dieses Closter in Kriegswesen. 30 jährigen Krieg biß zu dessen Beylegung mancherley Veränderung unterworffen gewesen, &c.
29. Wendelinus Bilfinger . . . 1649.
30. Johannes Jacobus Müller . . . 1662.
31. Joh: Christophorus Stingler — 1669.
32. Dr. Christophorus Wölfflin . . . 1672

93. Joachimus Martini. — .. 1693.

94. Georg Burchardus Knoebel. — . 1699.

95. Dr. Michael Förtsch. ...... 1703.

96. Joh: Wendelinus Bülffinger — . 1705.
kam nach Blaubeuren.

97. Christophorus Zeller. — . 1711.
Consistorial Rath zu Stuttgard.

98. Dr. Christophorus Matthaus
Pfaff SS. Theologiæ Doctor
et Professor primarius Eccle-
siæ Tubingensis Præpositus
et Universitatis Cancellarius .. 1727.

Ist aber zu wissen, daß das Closter Lorch in
vorigen Zeiten viel vermöglicher als [illegible]
gewesen; dann es hatte noch über
die Kirch, jezmahlige [illegible] bestehend
in dem Hauptgebäude Lorch und [illegible] und sibenzig
[illegible] mit andern [illegible]
[illegible] Mühlen und Höfen, worinnen [illegible] die
[illegible]
[illegible]
[illegible] überall [illegible]
[illegible]
[illegible] die ganze Closter
[illegible]

und was darzu gehörig, insgemein [illegible]
Stück, so an dem Neckar und der Enz, dann
vieler Unterthanen Güther, Zinnß, Wälder
und Gehölzer, Zu [illegible], [illegible] Beyhing-
[illegible], [illegible], [illegible], [illegible] Schorndorf,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], Heilbronn,
[illegible], [illegible], Backnang, Weinsberg,
[illegible] [illegible] welche alle von der [illegible]
[illegible] [illegible], mit [illegible] Concession nach und
nach darvon separirt, und in andere Händt
und Land transferirt, auch noch überdiß einige
benachbarte Orth, Unterthanen und Einkünfften
mehr darvon gezogen worden.

Folgt hierauf obangeregte denck- und lobens-
würdige Historia Conradi des letzten
Herzogs in Schwaben.

Conradus II. König zu Jerusalem und Sicilia
Herzog in Schwaben, wie Er sich dann in Latei-
nischer [illegible] also geschriben.

Conradus II. Dei favente clementia, Hie-
rosol: et Siciliae Rex, Dux Sueviae, zu
[illegible] König Conrads, und Frau Elisabetha
Herzogin aus Bayern, gebohren in der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] ao. 1252 [illegible]
[illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], welcher [illegible], [illegible] [illegible]

schwangerer Gemahlin erst der denen Herrn, dieses
Herzog Otto, aus Bayern hinterlassen, und so
sich die Zeit über die von seinem Herrn Vatter
Kayser Friderico II. angeerbten Erblanden der
Campanien, Apulia, Calabria, Neapolis,
und Sicilia ./. bei geschehen einkommen, und zu
besizen hinwiedergezogen, war deshalben auch der Jung-
Herzog, bey seinen Vettern Herzog Heinrich
und Ludwig zu Landshuth auferzogen, und unter-
wiesen, und nachdeme sein Herr Vatter Ao:
1254 mit Tod abgangen, seine Vormünder in
Schwaben, und Mannfred seines Vatters bruder
in Italien, desgl: in dem Königreich Neapolis
und Sicilien verordnet worden, welcher Mannf-
fred diese Landschafften als ein Vormunder
wohl regiert, so lang bis er von Carolo, dem
Tyrannen aus Frankreich, welchem Pabst Clemens
IV. gemeldte Lande mit Gewalt einzunemmen
übergeben, erschlagen worden, zu welcher Zeit Teutsch-
land in die 23 Jahr lang ohne ein ordentl: Haubt
und Kayser gestanden, und hat auch ... obiger
Pabst Clemens, welcher dem Schwäbischen Stamm ganz
gehässig und zuwider war, denen Churfürsten
bey Bann und Interdict verbotten, daß sie
Conradum den jungen König nicht zum Kayser
wählen solten. Als nun Conradus seine Mann-
bahren Jahre erreicht, hat er seine Lande, obge-
meldt, und Erblande, Sicilian, Apulian,

Sardiniam und Neapolis (: beyde Länder der
Pabst dem genanten Carolo Herzogen von
Anjou, Ludovici des regierenden Königs Bruder
in Frankreich auf Jährl: Abstattung 40000 du-
caten einzunehmen übergeben, und Ihn zu einem
König darüber gemacht, :) mit dem Befehl
solche zu erobern, dannenhero er allen
Rechtgläubigen bey dem höchsten Bann ernstlich
verbotten, daß Sie Conradinum nicht allein keinen
König in Sicilien nennen, sondern auch keiner Ge-
stalten weder Hülff, Rath, noch That widerfahren lassen,
auf solches alles hin, da der junge Fürst ein Klag-
schrift ausgehen, darinnen Er die Römische Päbstl.
Untreu und Unbilligkeit, welche Ihme und allen
seinen Vorfahren vielfältig getrieben, auch jezo
Ihme seine hohe Erbländer tyrannischer Gewalt-
samerweise berauben, auch kläglich verwundert
und suchte darum alle Teutschen Fürsten an, die-
weilen aber niemand wider den Pabst sich setzen
wollen, fand Er bey den Teutschen weder Hülff
Beystand noch Trost. Nachdeme dieses aber
Einigen von welschen Fürsten, Herrn und Städten
in Neapolis, und sonderheitlich von Henrico
einem Hispanier, (des Ferdinand Königs
in Castilien Sohn :) der von seinem Bruder Carolo
zum Fürsten des Senats zu Rom gesezt
und Ihme von seiner Mannschafft geholffen worden
... da Er Carolus aus ...

nicht zahlte, nicht mehr günstig war, und weil Er
Conradum näher verfreundet, dann Kayser des
Philippi Herzogen zu Schwaben Printzen, die
des Heinrichs Leibl: Mutter gewesen, sein
Ansprechenden Erbl: Güter und Land, und aus
gemeldter Erbländer einzunehmen und in Italia
sich zu verfügen, wie Er vermeinet worden.
Also rüstete sich Conradus hierauf zum Krieg,
bestellet und ordnete was darzu gehörig, und
weilen der Zug eine nahmhafte Summa Gelds
erforderte, verkaufte Er ao: 1266. um St:
Ursula Tag in Schwaben Stätt und Schlösser
gab, seiner Mutter Bruder dem andern Herzog
in Bayern Ludwig, Schwabischwerden, Lauingen,
Höchstätt, Memingen, Gittingen, Schöngau,
Schwabach oder Schwabeck, Lemberg, Gieser und
Lindau, und anders mehr. Er ließ Volck, was zum
Krieg gehörig, verordnet, welches Königl. eine
geringe Macht, nehml: in 10000. deutscher Pferde
zusammen, hatte in seinem Heer neben andern Fürsten
und Herrn, Herzog Ludwig aus Bayern, seiner
Mutter Bruder und den auch jungen Fürsten
Friderich aus Österreich und Steuermarck, Marg.
Graveln zu Baaden, Herzog Hermanni Sohn,
Zog hierauf mit solcher Armee nach Italien, darinnen
Er, sonderlich zu Verona herrlich empfangen
ihm auch große Ehr und Freundschaft erzeiget
worden. Als Er nun auf diese Weiß seine
Armee zu Verona und Manteua gesammlet
und

auch weiter ehrliche Italiener, und Lombarder
in dienste genomen, damit er seinen feind
starck genug seyn könte, in Meynung also
damit fort zu marchiren, in dem war der jung
Herzog Ludwig aus Bayern, seiner Mutter
Bruder durch den Pabst Clemente, under dem
Schein, als warnte er ihne, der Krieg kan in
Teutschland komen, den Herzog Cunrad abwenden,
gemeint also mit den seinen bald zurück in
Teutschland, dann es glaubte der Pabst, wann
sich der Herzog Ludwig, der dannechst für
einen hochansehnlichen Fürsten gehalten worden
nicht weg thun wäre, daß also dann der junge
Fürst Conradus nichts ausrichten möchte.
Dessen aber ohngeachtet zog Herzog Cunrad
fort auf Pavia, von dannen haben ihn die
Veroner und Pisaner biß nach Genua begleitet,
kam folgends auf Galeeren nach Pisa, da also
Guido Montefeltrinus Herr zu Urbin und
die Parthey der Gibelliner, welche zu der Zeit
waren, sich mit ihme conjungirt, zogen von
dannen auf Sienna und als er mit den
Pferden mit Caroli Marschalln gestritten, hat
er denselben bey Arno mit all seinem Heer
geschlagen, demnach hat der Pabst durch seinen
Legatum, Herzog Cunradum zu Sienna wider
Carolum vom Krieg abzustehen ermahnet, so

nicht, so wurde solches von seiten der Kirchen in
Bann erklärt, aber Conradus hat um diese
Drohworte nichts gegeben, sondern ehebaldt sein
Kriegsvolk den nechsten weg auf Rom geführt,
dazumahl war der Pabst zu Viterbo, und als der
sahe, die Trouppen vorbey marchiren, sagte er: Cu-
nradinus tanquam Victima ad sacrificium
mactandum ducitur, das war ein Geist-
schreibt Aemilius, der die Kirchen in ihrer Conspi-
ration auf die Fleischbank zu opfern geschworen
haben. Als er nun gen Rom kame, wurde
derselbe von seinem Herrn Vetter Heinrich
Obristen Senatorn dergleichen vom Senat und dem
Röm. Volk nicht allein herrlich empfangen,
sondern auch Ihme als einem Erbkönig in Nea-
polis und Sicilien gleichsam wie einem römischen
Kayser die höchste Ehre erwiesen, und in das Capi-
tolium begleitet, darnach verordnete Henricus
eine starcke Hispanische besatzung in das Capi-
tolium zu Rom, und zogen sie beyde mit dem
Kriegsvolk in das Neapolitanische Königreich,
bis nun Ihre Ankunft erschollen, sind in Apulia
und Lucania viel Städt von Carolo zu Conrado
als dem rechtmässigen Herrn, weile die von
Caroli Statthalter hart gedruckt worden
gefallen, mittlerweil haben Friderich von Castilien
Heinrichs Bruder, und Conradus zu diesem Herzog
Friderichs von Antiochia Kays. des Friderici II.

Natürl.

sandt und zugleich die Pisaner und Genueser
Caroli Trouppen in die Flucht gejagt, und Sie
gantz Sicilien bieder eingenommen, worauf der
sich Carolus welcher jetzt König in Neapel war, die
Sachen hart entsetzt, und [illegible]
dessen Vorhabens, selbst entweder seiner Kriegs Macht
in eigener Person dem Fürsten Conradin
ehe Er in das Land kommen möchte, zu begegnen,
und Ihm zu verhindern, alle Weg und Straßen
zu verlegen, und mit Volck zu besetzen, in-
sonderheit aber wolte Er beym Berg Cassin,
da der rechte Weg ins Land war, die Feinde
zu empfangen, und angreiffen, biß nun Hertzog
Conrad dieses durch die Kundschafter vernommen,
hat Er die Landstraß, den Weg [illegible] den,
und durch die Lande welche vorgezogen, alle Berg
und Weg durchzogen, auf der Tyber gegen Mitter-
nacht durch das Gebürg zum See Ticinus ge-
wandt sich gewendet; Als nun Conradus
erfahren, daß Carolus gleichfals durch seine
Armee dahin eylet, und nicht über vier Teutsche
Meile von einander stehen, denselben Paß
auch gesperret, hat Er ein Thal und den Feld
zwischen dem See und Gebürg, seine Schlacht-
Ordnung gemacht, und nicht weiter vorrücken
wollen, Er war auch stärker und hatte mehr
Volck weder Carolus, derselbig gebrauchte sich
des Ritters Alardi, welcher sich in der Jugend, so
lange Jahr Krieg geführet, und in allen Kriegen

Kriegsmann war, theylte seine Armee in 3.
Hauffen, die 2. richtete er mit Herzog Conradin
darüber war General Philippus Monfortius
der diese Kriegs Listen, und Räncke ausgelegt,
aber Carolus ware selbst bei einem andern gemeiner
Soldat mit Alardo im 3ten treffen, worinnen
das beste Kriegsvolk, dann seinen Meister Alar-
danus, verordnet, verlegte sich hierauff in das
Thal die Gelegenheit zu erwarten, biss sich die
Schlachtordnung trennen würde, damit er mit den Seinigen
die [illegible] hinterhalt in die Feinde fallen und angreiffen
möchte. Demnach machte Herzog Conradinus
2. Hauffen, im ersten stellete er die Italianer,
im andern stund er mit den Teutschen, und denen
die ihme zu hülff gezogen waren, der erste Hauff
hat am 26. Augusti 1267. so tapfer gefochten, dass
die Feinde in die Flucht getrieben worden, da solches
Philippus ersehen, hat er die seinen, so gut er konnte,
gestärckt, ermahnet und aufgehalten, ist aber der 3. Hauff
lang herum geschlagen, und der General Philip-
pus umgeben, vom Pferd gerissen und umkommen.
Da ward ein Geschrey König Carl wäre erschlagen,
der halb sein Volk zerstreut, sich in die Flucht
begeben, also dass Conradinus nicht allein die Feinde
sondern auch der hinter Hauff Herzogs [illegible]
[illegible], das ding wäre endlich erlanget, haben
sich auch aus der Ordnung begeben, den Plündern

nachgejagt, geplündert, und sich damit, alle in
die höchste Gefährlichkeit gesezt, alleine, den
Alardus, welcher auf dem Berg zugesehen, und
diese Gelegenheit erwartet, Carolo Zeichen ge-
geben, der sich eylend darauf mit dem Theil her-
fürgethan, die Zerstreute welche allbereit müd
waren, unversehens überfallen, und erhub sich
erst ein Grausam würgen, so lang bis er den
meisten theil erschlagen, etliche gefangen, wenig
sind entronnen, und hat also am 20. [?] Aug[?]
den Sieg und das Feld erhalten, mit den Gefangenen
vom Adel hat Carolus eine Unmenschliche Tyran-
ney gebrauchet, etlichen die Gurgel abschneiden,
viel zu todschlagen, und etliche in ewige Gefängnüs
werfen, auch zu immerwährender Gedächtnüs dieses
Sieges auf der Wahlstatt ein Closter bauen
lassen, das er Victoria nante, welches aber
bald hernach (: wie Leander Albertus Bono=
niensis schreibt :) durch ein Erdbeben zerfallen.
Henricus der Fürst des Römischen Senats ist in
das Closter Cassa entronnen, den hat der Abbt
dem Pabst überantwortet, welcher ihne, einen
Gerharden Grafen zu Pisa gefangen und
gebunden, zu Carolo [?], aber die zween Junge
Fürsten, Conradus und Friderich, die in gleichem Mis-
und Unfall waren, haben Vaganten und [illegible]
[illegible] Kleider angelegt, nun mit [illegible]

Conicra und, einem [illegible] denen der
Landt unbekannt, den tag lang durch die Wälder,
umbwegen und wo sie noch nie gelegen endlich nacher
an das Meer gekommen, und nachdem sie bey [illegible]
einen Fischer mit einem Schifflein angetroffen, haben
sie ihn gebetten, und ihm Belohnung versprochen,
wann er sie [illegible] nach Pisa oder Sienna
führen wolte, der Fischer bewilligte es, weil sie
aber kein Geld hatten, den sie zu Astur dem
und ihn zu [illegible] könten, so hat der Fischer
solches auch und [illegible] ihme gegen Versetzung
eines Rings ein [illegible], nahm darauf die
Fürsten und ihre Gefährten in das Schiff, nachdem
aber der Fischer zu Astur, [illegible]
[illegible], gefraget hatte, und er darüber zu Rede
gestellt worden, hat er angezeigt, es haben
ihm denselben 2 Jünglinge in [illegible]
Kleidern gleichwohl eines adelichen Angesichts
gegeben, und ihn, die [illegible] zu führen
angestellet, welches Johannes Francipan der Herr
desselben Orts erfahren, und weil ihm bewust
gewesen, es were Herzog Conradin, den der
König Carl überall suchen liesse, schicket er alsobald
eine Galeere mit einem Fischer Schiff hinnach,
die haben die Fürsten gefangen, und beide gen
Astur geführet, wie nun Carolus [illegible] berichtet
worden, hat er, damit ihm [illegible] nicht ent-
gehen möchte, [illegible] ein Kriegsvolck, die [illegible]

auf dem Meer und land in Sicilien zu fliehen vermeint,
und seine Begierde endlich erlangt, die Bürger
mit Ihren Gefährten gefangen, und Gebunde-
hinweg geführt, seiner Soldaten der in der Schlacht
umbkommen zu rächen, ließ er Gelvan und Conrin
und seinen Sohn enthaupten, aber die 2 Fürsten
hat er in eysernen Ketten geschmiedet, und herrli-
chen triumph nach Neapolis geführet, die dann
weiter Handlung in einen Fürsten Process geworden,
die Jahr und tag lang uns überhalten auch der
Pabst überall Triumph auffschreyen und das Te
Deum laudamus singen lassen. Carolus hat
mittler weil, was er mit denen gefangenen
Fürsten anfangen solte, darumb fragt, in seinen
landen die Fürnehmste und Doctores befragt,
welche Ihres Königs Fürnehmen billigen müsten,
der Pabst aber hat Ihme, was er mit Ihnen
thun solte, zu verstehen gegeben und Ihnen
sagen lassen.

Vita Cunradi, Mors Carolj;
Mors Cunradi, Vita Carolj;

das war sein blutdürstiger Sentenz, die 2 Für-
sten durch den Nachrichter solten getödtet werden.
Ottocarus König in Böhmen welcher des gefan-
genen Friderici von Österreich Mutter Schwester
Frau Margretha zur Gemahlin und dadurch
Österreich nach seines Herrn Schwehers Herzogen
Hermanns Tod eingenommen hatte, soll auch

seines Muzenbergers, nemblich dieser Friderico
Österreich nicht widerumb abtretten würde, demnach gegeben
haben, das man die jungen Herrn nit richten solt, dann
es verhoffet kein Mannlicher Hof dergleichen, aber andere
Herren deß Französischen Adels, die nicht schweiger
gewesen, darunter, sonderlich Rupertus ein Flandern
Caroli Tochtermann ein aufrichtig und dapferer fürst
wolte nicht haben, daß man die 2 edle junge Herren
von hochen Stammen geboren, und von so vielen Kaysern
herkamen, mit dem todt straffen, sondern lieber wolte
sie mit Freundschaft und Heurath verbinden, derowegen gestellt
daß Carolus seine Tochter dem Fürsten Conrado und
seiner Schwester Tochter Herzog Friderichen vermählen
solte, diese Handlung, welche Rupertus wider ein
hinein gezogen, verbliebe biß ein ganzes Jahr, als
dann hat der blutige Sentenz, den guten Rath
überwunden also daß Carolus auf deß Pabsts ge-
bott das junge unschuldig königliche Blut zum tod
verurtheilen lassen, wie nun Rupertus von Flandern
solches vernommen, eylte er mit der post die beyde junge
Herren zu erretten, und gar bis zu reitten gen Nea-
polis, aber er kam zu spat, dann den 29. Oc-
tobr: 1268. so da war der Montag nach St. Judas
tag, hat Carolus der Unmenschliche Tyrann
in Neapolis Herzog Conradinum von Schwaben,
Herzog Friderichen von Österreich, Gerharden
Grafen zu Pisa, den Herrn von Hurnheim
einen Ritter aus Schwaben, und dem Heinrich des
Königs Sohn von Castilien, mit 4 gerichten

zu Neapolis mit Namen Richardus [illegible] Johannes Grutangus, Martinus [illegible] und Rogerus Bisius auf dem Markt zur [illegible] und ihnen ein schwarzes Tuch unter die Füsse [illegible] legen lassen, da hat Robertus [illegible] Caroli Obrister Kanzler auf einem hierzu gemachten Gerichtsstuhl den unterschriebenen Sentenz verlesen, und die allda zum Tod verurtheilet, ausgenommen Heinrich von Castilien, welchem der Abbt, dessen den Pabst überantwortet, das Leben geschenkt und in ewige Gefängnuß verdammt. Die Articul warum sie getödtet werden solten, waren diese, die hätten den Frieden der Kirchen zerstört, ihnen fälschlich den Königlichen Nam angemaßt, das Reich mit Gewalt einnehmen wollen und in Gefährlichkeit des Todes Carolum gebracht. Man sagt der Herzog Conrad habe nach verlesenem Urtheil zum Canzler in seinem Principalstuhl [illegible].

Tune impune leno, scelerate furcifer, ausus es morti condemnare Filium Regis? cum nescis, parem in parem Imperium Jurisdictionemque non esse? Deinde negavit, unquam se de injuria Ecclesiae inferenda cogitasse, id sibi propositum fuisse, ut Regnum paternum atque avitum optimo Jure sibi Debitum repeteret, quo per nefas exclusus esset.

Und weil [illegible] der nächste des [illegible] wäre, [illegible] so wolle die Königreiche [illegible] von Arragonia,

der, seine Vatter vnd Anherrn die Kayser gewesen
war, verfahren, und den rechtmäßigen [illegible]
haben, wie Er dann dazumahl dem Heinrich
Graf zu den von [illegible] Conradin König
die klägliche Bottschaft anzuzaigen geschickt, auch in Teutsch-
land mit dem Wappen der 3. Löwen, so eine Vor-
eltern [illegible] geführet, hinführo zu führen übergab.
Hierauf wurde Herr Friderich von Österreich und Steyr-
marck, Marggraf zu Baden, seines Alters im
17. Jahr unter einer hölzern Richthütte enthaubtet,
Herzog Conrad hat das Haubt mit seinen Händen auf-
gehoben, dasselbe geküßt, seine Zähren darüber
vergossen, daß Er diesen unschuldigen Jüngling, einen
Herzens Freund, aus der Schoß seiner liebsten Mutter
in diesen erbärmlichen Tod geführet habe, seine Händ
gen Himmel aufgehoben, den Herrn Jesum um Ver-
gebung seiner Sünden herzlich gebetten, auch Ihme welches
Handel [illegible] dem obersten Richter, der [illegible]
und unschuldig vergossenes Blut nicht ungerochen lasst,
gänzlich befohlen, heimgestellt, und hiermit vor seinen
Göttlichen Richterstuhl appelirt, demnach hat Er
seines Alters 16. Jahr, seinen Hals durch einen [illegible]
[illegible] gestreckt, gleichergestalten sein Graf
Gebhard von Bisa, Herr von [illegible], ein
Schwab, auch noch 12. [illegible] enthaub-
tet, [illegible] die andern abgemeldte [illegible] Fürsten
des Reichs in Neapoli mit [illegible] Gerich-
tets Hochgericht gehenkt worden, bey diesem grau-
samen Mordhandel, haben unzahlbare Menschen zu-
gesehen, und Ihre Thränen darüber vergossen,
allein der Tyrann Carolus hat diesem König

unchristl: und Spectacul vor allen erbarmenden an
einem Thurn zugeschaut, doch hat Er diesem edlen
Königlichen Blut die Ehre thun wollen, daß der Scharfrich-
ter tödten, und einen andern Nachrichter beordnet,
der denjenigen, das Königl: Blut vergossen, auch ent-
haubten müssen, als Ihme aber die eigentl: gehaltene
Rache über den bereits unschuldig hingerichteten Herrn
gekommen, ist Er mit seiner Rachgier und Grausamkeit
weiter fort gefahren, hat Ihre todten Körper liegen lassen,
und verbotten, daß sie Niemand, bey Straf seines
Leibs zu beyseiten, noch begraben solte; folgendes
auf Curradini Grab hat Er dieß Epitaphium
gestellt.

Vulturis cuiqui rapuit Leo pullum Aquilarum,
hunc deplumavit, Acephalumq: dedit.

Wann nun bei hiervor erzehlt, die beyde Fürstl.
Häuser Hohen Staufen und Württemberg in naher
Anverwandtschaft mit einander gestanden, so ersahe
er sich auch durch Göttl: Fügung, der dann jezt erzählten
Abgang deß Letzten der jüngern Schwäb: Herzogs Curradini
der des hochlöblichen Fürsten Geschlecht, alle die dem-
selben in dieser Gegend des Landes zuständig ge-
wesene Allodial Güther, und wichtig auch die
darunter begriffene Closter Lorch, so zugemeldeter
Württemberg: Herrn Linie von Lichtenberg völlig
zugefallen.

Und Obschon im vergangenen 30. jährigen Religions Krieg
dieses Closter wieder nach dem alten Mißbrauch mit
Fremden Ordens Mönchen besezt, und dem Hoch Fürstl. Haus
Württemberg entzogen worden wollen, so ist doch bei

Endigung solchen lang angehaltenen leid. Reichs- und lande ver-
derblichen Kriegs, Crafft des weltbekanndten, über de-
schlossenen zwischen Röm. Kayserl. und Königl. Schwe-
dischen Majestäten untern 24. 8bris: a°. 1648. ge-
schlossenen Friedens Instruments Arto: 4 et 5: auß-
trücklich diß des Closter Lorch, als ein Anhängi-
gewesenes des Herzogl. Schwäbl. Residenz Schloß, mit
allen darzu gehörigen Landgüttern, Einkünften und
Nutzungen, nebst denen daraus hinweggenommenen
sämtl. Documentis, solcher Gestalten, wie alles vor
Anfang des Kriegs bey Löbl. Regierung Herzog
Johann Friderichs Hochseel. Gedächtnus in Stand
gewesen, vollkommen an die Würtembergl. recht-
mäßig unererbte Fürstl. Landes Regierung zu
restituiren, darnach auch gleich darüber d.d.: 7. 8bris
vorbesagten 1648ten Jahrs, von Kayser Ferdinando
III. erlassenen Executions Edicts, allergnädigst be-
fohlen, auch alles solchem aufgerichteten Friedens Instru-
ment gemäß (: ausgenommen deren die streitt. Docu-
menten entwerden, welche nimmermehr alle zur Hand ge-
bracht werden können :) genau vollzogen, und beständig
also zu halten, gnädigst versprochen worden, welches Hochfürstl.
Glorwürdige Hoch Hauß Würtemberg dann Gott
auch biß ans Ende der Welt in aller erwünscht glücklicher
ruhig und höchst gesegneter Possession gnädig erhalten
wolle.

Dieses nun allhier diesem vor andern Clöstern im Land geweßt
vorgenommenen Stifftung und denkwürdige Propagation
hab auß dem kürzeste extrahiren, und zu immerwehren-
der Nachricht also beschreiben wollen. Anno quo supra

24 55 1

Closter Lorch,
im Württenberger Land.

Historische Beschreibung
des Closters Lorch,
mit
Urkundlichen Anmerckungen

Württemberg

Cænobium Lorchense.

In nōie sctæ, & individuæ Trinitatis. Fridericus II Dei grā, Ro:
Rex sēp Aug: & Rex Siciliæ. Ad æternæ vitæ fælicitem, & tem-
poralis regni nr̄i incrementum nobis credimꝰ proficere si Ecclias
Dei collata providere curaverimꝰ quietem, & circa comodum earū
curā, & operam impenderimꝰ diligentem. Ea p̄p universis imperij
fidelibꝰ tam præsentis ævi q̄ futuri duximꝰ declarandū, quod
nos cænobium de Lorche ā progenitoribꝰ nr̄is in honore perpetuæ
Dei genitricis Virginis Mariæ fæliciter fundatum ac de propriis
ipsorū prædiis donatum sub nr̄æ Maiestatis et personis Dno
ibic famulantibꝰ, & cū universis bonis suis mobilibꝰ, & immobilibus
ubicunq; constitutis nec n cum mancipiis utriusq; sexus speci-
alem recepimus devotionem. Confirmantes eidē monrio quæcunq;
bona in præsentiarū possidet, vel in posterū præstante Dno iustis
modis poterit adipisci. Adhæc visis & diligenter inspectis progeni-
torū nr̄orū privilegiis Friderici Ducis Eiusdē loci primi fundat-
oris Conradi Regis, Friderici Imp: Avi nr̄i ad eorundē imitationē
de prædicti cænobii profectibꝰ solliciti, sp̄ ēē cupientes tam ipsius
monasterii in quo monachū situ ēēt q̄ et quorum bonorū suorū longe vel
prope consistentorū Advocatiam ab hodiē in antea in nrām & hær-
edum nr̄orum accepimus potestem, volentes eā totam, & integram
nrō & hæredū nostrorū dominio ēē subiectam Ad honorem, &
reverentiam Virginis intemeratæ, statuentes, & firmiter præ-
cipientes ut nulla unqꝰ persona humilis vel alta, Ecclesiastica
sive sæcularis audeat se intromittere de prædicta Advocatia, vel
eius pertinentiis, aut ipsā vel in parte vel in toto de nr̄a, vel

hæred:

Gottshauß Lorch.

Dises Gottshauß, so in antiquis Diplomatibus Laureacum genanth wird, ligt in dem Augspurger bistumb, in einer Gegendt, so mann gewöhnlich das Remsthal nennet, zwischen Schorndorff, und Schwäbisch Gmündt. hat anmuthigen Prospect, weile es auf einem runden hohen bühel, an dessen fueß gleich unden an, der flecken Lorch ~~[illegible]~~ Ligt. * die Nomenclatur beeder örther belangendt, solle sie von denen Lorber bäumen, deren vill in diser Gegendt gewachsen seyen, herkommen: wie dan auch insgemein, sonderlich aber von alten bedagten leuthen das Closter nit Lorch, sonder Laurich, so auf das lateinische worth Laureacum alludirt, benambset wird; obwohlen der eigentliche Nahmen wäre, Unser lieben frauen Berg, weilen dasselbe, wie hierunten wird gemeldet werden, der Seeligsten Jungfrauen Maria zu Ehren gebaut und fundirt worden: dannenhero es auch in seinem wappen Mariam in Sole puerum Jesum bajulantem führt.

* Es hat Anno 1644. ein Ehrwürdiges Convent zu St. Blasin Ihr Prelathen Francisco in Emblemate dises Gottshauß zu einem Neüen Jahrs Offert filiali devotione, neben underschidlichen ingeniosen Hieroglyphicis praesentirt, ~~damit auf hier die Situation, absonderlich aber die Contrafeit abzunemmen Delineation~~ derauf hier seine Delineation oder Abriß dises Gottshaußes Lorch annoch zusehen.

Vor alter Zeithen war auf disem orth ein Vester Schloß, und herzoglicher Siz der herzogen in Schwaben; wie dan Anno 755. zu zeithen

Königs Pipini Marsilius einer der: selben hier Vässhaft gewesen, auch nach gemeiner aussag begraben worden.

Nachgehendts aber, als Aº 1102. hatte Fridericus, der sogenante Staticus, dises orth, als ein Allodium, nach ein: geholten Consens seiner Gemahlin Ag: netis, und beeder seiner Söhn, Fri: derici, den man monoculum geheissen, und Conradi, so hernach zum kayser: thumb kommen, und huius Nominis 3.ius gewesen, in ein der seeligsten Gottsgebährerin gewidmetes Closter verändert, und mit Vorbehaltung der Advocatie oder Kasten Vogtey, welche keinem anderen Landsherrn, oder künfftigen Innhaber derselben landts: Revier, sondern Ihme und seinem Stam: men iederzeit solte zukommen, der: massen und gestalt iedoch, daß wo ein Vogt seinem Ihme Ambt nit nach ge: bühr vorstehen würde, der Prelat und daß Convent einen anderen ihres gefallens erwöhlen mögen, selbiges dem heiligen Benedictiner Orden auf ewig übergeben; wie auß dem fundations brief. sub dato 1102. Noni: Maij, quo est inventio S. Crucis etc. er: hellet.

Bemeldte Agnes ist Henrici IV. Rö: mischen kayßers tochter, ~~[illegible]~~ und eben diejenige gewesen, welche nach ab: sterben Friderici ihres ersten Ge: mahls, widerumb an Leopoldum her: zog zu Österreich vermählet wor: den, deme sie auch 10. kinder

gezeuget, worunder der berümbte His:
toricus, Otto Frisingensis warr.
Von besagten Friderico aber, so der
Stüffter dises Gottshaus, und ein Herr
Von hohen Staufen gewesst, ist das
hochansehnliche fürstliche Geschlecht
der Herzogen in Schwaben und Franckh,
deren etliche nach einander auf
die hundert und zwanzig Jahr das
Römische Reich verwaltet, entspros:
sen. Seine Vorelteren belangendt,
seindt sie zwar dem Nahmen nach nit
bekannt, wohl aber bewusst, das sie
in dem Flecken Lorch, als ihrer selbst
Herrschaft und Obrigkeit, ein Colle:
giat Stüfft erbauet, dasselbe mit 6.
Vicarij, 6. Canonicis und einem Probst
besezt, welche den Gottsdienst be:
ständig zuhalten, auch vor ~~ihre~~ + ab: + der Stüffter
geleibte Seelen und anderen alldorth
begrabenen anverwandten zubetten,
verpflichtet gewesen. Allein nach
deme bemeldtes Closter fundiert wor:
den, hat Conradus Römischer Kayser,
und Sohn dess Stüffters die gebein
seiner Vorelteren ausgraben lassen,
und die Sepultur in die Closter Kirch
transferiret, so ao 1140. beschehener
Fundation aber im 30. Jahr vorgeng.
Von diser Zeit an ist das Closter allzeit
der Herzogen in Schwaben begräbnuss
~~[illegible]~~ + ; wie dann allda ~~[illegible]~~ 100. + geblieben
fürstliche Personen allein selbigen
Geschlechts begraben ligen. Vermuthlich
beede Stüfftende Ehegemahl selbst,
dess Fundatoris zwey Herren ge:
brüdere, Friderici Barbarossae

fraw Mutter, Heinrich Röm. König Conradi deß dritten Sohn; auch Kay: Fraw Conradi III. Ehegemahl sambt dero 4. Söhnen: Regina Maria, dicta Irena Graeca, Tochter deß Constantinopolitanischen Kaysers Alexij; Kaysers Philippi deß dritten Ehegemahl, und mehr andere: wie ~~[illegible]~~ ex Carmine de Magnatibus Lorche sepultis, so beygesetzt wird, abzunemen.

Si Fundatorum tu quaerens nomina, quorum
Cōmunis fossa juxta nos continet ossa,
Scire velis: horum lege sensum versiculorum,
Principibus Nati, requiescunt hic tumulati.
Fundator hic primus humatur dux Fridericus,
Cum consorte ~~[illegible]~~ thori, cujus non deficit ori
Christus, quo melius confortatur gratia Coeli.
Binos Matre Satos fratres habet hic tumulatos,
Gertrud Regina Conradi, Regis amica,
Illic cum Nato Henrico jacet incinerato,
Hinc Dux Suevorum Fridericus, ad alta Polorum
Transit, Germano Conrado associato.
Tres Fratres horum scribuntur Nomina quorum
Renbold, Wilhelmus, et tertius est Fridericus.
Et Soror his quinis est combinata Beatrix.
Nobilis atq; pia cineratur Graeca Maria,
Philippi Regis Conjunx, Hanc atria Regis
Fac intrare pia Summi, tu Virgo Maria.
Ipsius Nata, sita cum Matre hic tumulata.
Qui legis haec metro: dic, quos tegit horrida petra,
Aeternâ vitâ mereantur luce vigere.

Weilen nun dis in etwas zu gemüeth führet, wird wohl nit unebenrömen seyn, die praesente und

nothdringendte Ursachen verhendt ~~seyen~~ wären + wider auf
disem Gottshauß Stüfftern, und in vorig
standt zu sezen; als welche vornemblich
zu dem Endt gestüfftet, damit alldorth
für deß Stüffters Vorfahren und Nach-
kommen unablässig der Catholische Gottes-
dienst zu trost und ruhe Ihrer Seel
Verrichtet würde, nach lauth der ur-
alten Original Stüfftung: Frideri-
cus Suevorum Dux etc. ob remedium anima-
rum omnium Parentum suorum vivorum
et in Domino quiescentium Abbatiam
Lorcham tradidit etc. under dem nahmen
aber Parentum, werden verstanden alle
befreündte und anverwandte deß Stüff-
ters; ita enim militari, vulgariq; ser-
mone cognati et affines nominantur:
quo in significatu etiam Galli: Pa-
rents usurpant.

Nachdeme also daß Gottshauß auf
beschehene Reichliche Stüfftung anfang
empor zu steigen, und in den standt
gebracht worden: So ist es von Röm:
und geistlichen Päbsten, Kaysern und Kö-
nigen nit allein Confirmiert, son-
dern auch mit andern geistlichen frey-
heiten und Regalibus dotiert; be-
gnädigt, ampliert, eximiert, und
beschenet worden; wie hernach zu-
sehen.

Die Päbstliche Bullas und Privilegia be-
treffendt, So hat Innocentius II. Anno
1136. er. Cal. Maij, neben deme, daß Er
die Fundation besagten Gottshaußes con-
firmiert, selbiges, die spiritualia
belangendt, under Protection od Schuz
deß Apostells Petri, und heiligen

Stuls zu Rom auf- und angenommen: also zwar, daß er allein demselben Hl. Stul underwürfig, und zu gehorsamen schuldig wäre: anbey aber zum Zeichen ~~[illegible]~~ [empfangner] lichen Frey-heit, verbunden [sein], jährlich Seiner Hei-ligkeit einen Byzantium zu bezahlen.

[Dieses ist ein] gewisses Gelt, ~~so~~ [so] Byzantes à By-zantio [der Statt] genennet wird; und ~~hat~~ solle Pabst Joannes der Achte dieses Nah-mens der erste gewessen sein, welcher besagtes Gelt diesen Nahmen geschöpfet; von deme ~~hero~~ diese appellation all-zeit under den Lateinern geblieben.

[Dieses] ~~[illegible]~~ sothe Privile-gium ist vom Concilio zu Basel ao. 1439. repetiert, ~~und~~ von worth zu worth abgeschriben, und de novo confirmiert worden: Sodan auch von anderen folgenden Päbsten, benantlich von Innocentio IV. Anno 1251. Gregorio X. Ao. 1274. Alexandro 6.to Ao. 1501. nachdem zuvor Pabst Felix ao. 1440. dem Abbten Wilhelmo, und seinen Nachfolgeren ertheilet das Privilegium und den Gebrauch der Infel, deß Rings, und übrigen Pon-tificalien, in der aigenen Stüfts-kirch, und all anderen ihme zuge-hörigen Orthen.

Ferners seind diesem Gottshauß vill kayserlich- und königliche Privi-legia gegeben worden. Anno 1139. hat König Conradus die Fundation confirmiert, wie nit weniger andere nachgekommene: als da seind: Frideri-cus I. Ao. 1189. Henricus VI. König

Kayser Anno 1193. Fridericus II. Aº 1215.
Henricus Röm: König 1220. Rudolphus I.
Röm: König 1274. Ludovicus IV. Röm:
König Aº 1331. Kayser Ludwig Aº
1337. Carolus IV. Röm: König zwey
mahl in dem 1347. Jahr. Widerumb
König Wenceslaus Aº 1398. König
Ruprecht Aº 1401. König Sigmund
1415. Kayser Sigmund 1439. König
Friderich III. Aº 1442. Kayser
Fridericus Aº 1462. Maximilianus
I. Anno 1500. zu zweymahlen. Caro-
lus V. Römischer Kayser Aº 1501.

Nun aber erhellet auß disen gegebenen
Privilegien, daß bemeldtes Closter
Lorch erstlich von seinem Ursprung
an frey gestüfft, auch kein anderen
Advocaten, oder Casten Vogt, dan den
der Stüffter nachkommen und anverwandten
haben, + zwar auch nur so lang Advoca-
tus oder Schirm Vogt sein solle, alldieweil
er des Gottshauß Nuzung befür-
dert, und demselben keinen schaden zu-
füeget: auch keine weltliche Per-
son, wie hohen Standts selbige
immer seye, auf mehr gedachtes
Closter und seine güetter dises Ambts
einiger Advocatie sich könne an-
maßen.

+ und auß denen allezeit der erste oder ältiste

Andertens ist dises Gottshauß mit
allen seinen Güettern quoad Saecularia
in des heiligen Römischen Reichs Schüz
und Schirm ewiglich angenommen, und
dahero immediate subiectio Imperio

in der kräfftigsten form, so eines ge-
schehen kan, confirmirt, bestättiget,
auch eindeigen begönnen dermassen
prospicirt worden, dz sie mit keinem
einigen Theil gemeldten Gottshaus
die Kreiß immediatet disputiren
~~vermögen~~ können. Wie dann Kayt. Maxi-
milianus I. glorwürdigsten ange-
denckhens, Anno 1500. dz Closter, und
dessen Clöster: auch underschiedliche Per-
tinentien, als ein separat Wesen, so
gar nit in einer frembden Landtsfürst-
lichen Obrigkeith gelegen, geschützt, eximirt,
und darauf noch darzue zu mehrer
Erzeigung solcher independenz die hoche
Malefiz Obrigkeith, und den Bluth-
bann, erzeltem damahls regierenden
Abbt Georgio von deß hl. Röm.
Reichswegen zu lehen allergnä-
digst verliehen, und dabey die
Gnad gethan, dz [:q°:] kein fürst,
Herr, Obrigkheit, od. iemandts andere,
in welchen würden, wesen od. Ständt
dieselben, ~~[illegible]~~ ihre Leuth,
dörffer, und güetter in gemein, noch
insonderheit, weder mit diensten, noch
steüren, schatzungen, Landtschaden, od.
Raisen beschwären solle. Welche gnä-
heiten von Kayser Carolo V. per Genera-
lem Confirmationem cum clausula inser-
tionis Anno 1551. auf damahls regie-
renden Abbts Benedicti anhalten und
bestättiget worden.

fürstlich damit Lorch an ~~ihren~~ [illegible]
haltmachen nit möge gehindert wer-
den, kein mann ihr leibeigen leüth
nirgendt zu bürger aufnem, ohne deß
Abbts und Convents bewilligung.

Widerumb dessen leüth und diener
mögen vor kein andern gericht in
weltlichen sachen, alß vor deß
Klost. gericht od deß Abbts gela-
den od gerechtfertigt werden.

Damit aber kundbar seye, was vor
güeter und herrschaften durch milte
gottsgaben, kauff, oder auf andere
redliche weg an d berüchte Gottshauß
komen seyen; so werden alle diejenige,
welche in dem Privilegio Maximiliani Röm.
Königs sub dato Augspurg 5. Junij
Anno 1500. begriffen, hier beschriben.
nemblichen d Closter, der berg, die baum-
gärthen, und andere gärthen dabey, und
darumb gelegen, mit allen wisen, und
äckhern, weyhern, hölzern, wälldung;
ferners die dörffer Lorch, Brügg,
Breech, Apfelbaum, [illegible], Eber-
hardts weyler, Aufstrüth, Täferrot,
Göglingen, Mulaßingen, Frikhen-
hofen, Kengnat, [illegible], die
dorf und hoff zu Münster, mit al-
ler zugehörde, d wasser an dem
Neccar, und an der Filß, ~~[illegible]~~ die
güeter zu Gößlingen, Sundheim,
[illegible], Grünbach, Thonbach,
d [illegible] zu weyler, Eschelbern,
Rottenburg, [illegible], [illegible]
baum, Birkenacker, Weinach,

Buch, Bringenweiler, Rudenegg, und Wilhmar etc.

Entzwischen aber ist geschehen, daß Anno 1191. die gantze hochfürstliche Welfische Familie erloschen, und mit ihr die Schirm Vogtey (: alß auf deren Stamm sie allein gewidmet ware :) auch gefallen, und an daß Gotteshauß selbst erwachsen ist, quia Jura Patronatus et Clientele certe familia competentia cum familia ipsa exspirant. Nachdem aber Rudolphus I. da Er daß Gotteshauß Ao. 1274 in Seinen, und deß Reichs Schirmb aufgenommen, zumahlen verordnet, daß dises Closters Kasten Vogt niemandt dan der Römische König, oder welchen Ihro Mayt. hierzu verordnen werde, sein solle; so hat auch der Abbt und daß Convent keinen andern Advocatum erwöhlen können, dan der Römisch König: wohl aber einen Schirmer oder bestellten Reichsvogen, der daß Closter wider frembden gewalt handhabete. Wobey insonderheit zu bemerckhen, daß ein grosser underschid seye inter Advocatum et Defensorem, oder zwischen einem Vogt und Schirmer quoad effectum: obwohlen zu Zeithen, doch abusive, ein Defensor, Advocatus genannt wird; wie eben bey disem Gotteshauß nachmahlen geschehen, daß die von Waldtburg seelige Advocati genannt worden.

Hat demnach ein Prelath und Convent Weingarten nach Absterben der ältern Herzogen in Schwaben, weilen underschidliche Drangsaalen und Pressuren

demselben widerfahren, die Vogtey, expli-
cirter maßen, in dem selbigen 1291.
Jahr Grafen Eberhard von Würtem-
berg propter Vicinitatem, doch mit
sonderbahrer Restriction, auch nit
respectu omnium bonorum ad Monaste-
rium pertinentium aufgetragen: der
Hueffen wiedmunt verschreiben, und
bey denen auch verpflichtet, eige-
ntlichen güetter allein die alte gewöhn-
liche Vogtrecht ~~allein~~, und weither nichts:
von etlichen aber, da kein Vogtrecht
gegeben worden, auch keines zu nemmen,
und sie nichts destoweniger zu schirmen,
mit zumahl beygesetzten Vorbehalt,
da wo er in einig andern Articul,
solchem seinem Revers zuwider ~~hand~~
handlen würde, Abbt und Convent
einen andern Schirmer anzunemmen
macht und gewalt haben sollen.
Auß welchem dann klärlich zu ersehen,
daß die Advocatie 1° non ex jure terri-
torij, sed ex Electione et libera susce-
ptione auf Würtemberg kommen
seye. 2° daß dergleichen Advocati
bloß und allein Schirmer und Tuto-
res, und 3° kein recht ihnen zustän-
dig gewesen ~~seye~~, als die alte ge-
wöhnliche Vogtrecht, ad salarium,
welches propter labores et sumptus de-
fensionis gegeben wirdt. 4to daß et-
welche güetter deß Closters von der-
gleichen Vogtrecht seyen befreyet wor-
den. Wie dan auß einig andern Re-
vers bemeldts Grafens Eberhardi
de a° 1293. mehrers erleüthert
wird. In Nomine Dni &. Nos Eber-
hardus &. Nos unanimiter et concor-

diter elegerunt pro Defensore &c. bona
ipsius Monasterij in nostram recipimus de=
fensionem sub tali conditione, quod de
Bonis in Münster, in Schmiden, in Grun=
bach, in Wäller, in Schornbach
Schelbrunn, in Rotenberg, in Roth=
enberg, in Oppelsohn, in Bartzen=
ahar, in Steinach, in Büch, in
Hauningersribs ~~et~~ in Kürnegg,
Nos, neque Heredes nostri non reci=
piemus nisi tantumodo jus Advo=
catiae, quod vulgariter Vogt=
recht ab antiquo institutum: de
Bonis vero ipsorum in villa Lorch,
in Schalbrunn, in ~~[illegible]~~ Klotzen,
in Wigmar, in Rott, in Frickenho=
fen, in Göggingen &c. Nos neque Hare=
des nostri nullum Jus Advocatiae
recipiemus &c. et tamen praefati viribus
et posse nostro eadem tenemur defen=
dere. &c.

Nun ist auch Eberhard Graff von
Würtemberg, und bisheriger Schirm=
herr dises Gottshauses von diser
Welt abgefordert worden, und die Vog=
tey, wie hievor per Electionem an
Graf Ulrich seinen Successor
gerathen, welcher in alle solche
Form sich reversiert, de dato
Schorndorff Aº 1281. Wie seine
Vorfahren seeligsten angedenckhens;
auch und heil der Stifft der Schlicht
nach bey seinen Herrschaften, haab
und güetter gelassen, und wid
eintringender noth defendieren:
denen sodan die nachfolgende

nit minder löblich nachgeahmet.
Es hat sich zwar under Eberhardo Graff
zu Würtemberg, bevor er zum Her-
zoglichen Standt erhebt worden,
des jagens halber ein gespan ad streitig-
keit ereignet; diese ist aber von
Hugo Graffen zu Werdenberg und
Heiligenberg, gemeinen Haubtmann
des Schwäbischen [illegible] Bundts,
auch etlichen Württembergischen Räthen
hingelegt worden, Ao. 1495. und dahin be-
schaidiget worden, daß auff zu lassen,
Graff Eberhards der Abbt zu Lorch
und seine Successores oder ihre Jäger
in sein Graff Eberhardts Vorst und
Wildtpann in einem gewissen bestimbt
Circul jagen, und hetzen mögen, wan
und wie dick sie wollen. Actum Tübinge
am Zinstag nach Invocavit in obig Jahr.
Ist also dem Abbten erlaubt worden
zu jagen in disem bezirckh: Von Walk-
ersbach, biß an den Römsbach,
den Römsbach hinauff biß auff die
Straß, die von Schalbronn biß gen
Breitenfürst gehet: da dannen gen
Welzheim zum Schafhof, und die
Straß hinauß biß in die Rot, die
danna in die Ottelbach, so fern ~~[illegible]~~ die
Herrn von Württemberg an den end
zu jagen hat. Von Ottelbach biß
zu des Strümpfels gäu, biß an die
Rems, und jenseitte der Rems gen
Hohen Staufen zu, von der Birckenau
Zobel, zwischen Birenbach, und des
Dürrenholz gelegen. daselbst hinauß

+ mit dem Abbt Georgio und Convent
des Gottshauß Lorch

biß zum Hohenhoff, da dannen gen Bür-
ren, und dann den bach hinab gen
Krottenbach zu der Mühlin, von der
hinauß gen Kranchenberg, und am
Staufenberg hinumb, biß zu der
Trattschmitten, und die Straß hinab
biß wider an das der Kirchfrau tobl.
Sonsten ist bemelter Eberhardus
Tutoritio suo officio wohl vorgestan-
den, auch ihme sehr angelegen sein
lassen, denen Religiosen aber molestias
zu praetendieren, welche vormahls
Ihnen offtmals gemacht worden durch über-
lästige gäst, ~~Jäger und~~ belegerungen
mit Hunden, Jäger, und Pferdt etc.
Auch ist Er der Erste gewesen, so
von Kayser Maximiliano zum Her-
zogen von Württenberg und Teck
creirt worden: hat aber die Hertzog-
liche würde nit lang getragen;
Sintemahlen Er A.o 1496. den 24.
Februarij an einem fieber gestorben.
Auf Ihn ist gefolgt Eberhardus Junior,
der andere: ~~Hertzog zu Württenberg~~
und deme Ulricus der dritte Hertzog
zu Württenberg etc. und welcher letz-
tern des Glücks seine beständige
unbeständigkeit handgreifflich ge-
macht, und das aufnehmen dises
Gottshaußes den Krebsgang ge-
nomen.

Es ~~[illegible]~~ war nemblichen von besagten
Hertzog Ulrico ein verderblicher krieg
Anno 1519. in das landt gebracht: dan
weilen Er die + Statt Reüttlingen ge-
walthätiger weiß angefallen, und oc-

+ Reichs

expirirt, dem nach den frieden in dem Reich
zerstöret hatte. Weil der Schwäbische
Bund wider Ihn aufgebracht, und in
sein Landt mit 20000. Mann gefallen;
welcher selbiges in kurzer Zeit bezwungen,
weilen Ulrich an kräfften entblösset sich
mit bestandt getrauete sich zu wider=
setzen, sondern vilmehr bemüssiget,
mit der flucht sich zu salviren: da=
her dann nacher Mompelgard seine re=
tirade genommen. Nun ist in dem
Würtenberger landt ein grosses Elendt
entstand und aber solchen vill gelt er=
presset ~~worden~~: letztlichen der ganze
Ducatus von den alirten Kayser Caro=
lo verkaufft ~~worden~~; Ulrich aber in
die acht erklärt worden, welcher da=
her bey solchen zuständen sich nirgends
sicher achtete, bald da bald dorthen
sein quartier nemmen müßte, biß er a°
1520. ein gelegenheit bekame, die Vöstung
Hohentwiel, in Hegöw gelegen, zu=
bauen, wohin er sich alsdan begeben,
und hernach aufhaltete. Entzwischen
aber hat Carolus ganz Würtenberg
seinem bruder Ferdinando überlassen,
so von ihme auch in possession genommen,
und mit Soldaten belegt worden. Ul=
ricus hat zwar nochmahlen aufgesucht,
damit er das herzogthum recuperirte,
allein ist kein effect erfolget.

Nachgehendts, nemblich a° 1525. hat
der Lutheranismus obenermassen ein
grosses donner wetter über dises Landt
gezogen: weilen massen die Rebellische
Bauren under dem praetext als ob sie
die wahre Evangelische doctrin zu=

beschützen, und die Hände dienstbarlich,
so von Zeit Clodovei her gedauert
habe, abzuwenden, ein entsetzliche Kriegs-
flamme erwecket. Wie sie dann ihre
Wuth aller Orthen ausgeübet, die Gott
geweyhte Kirchen und Klöster angefallen,
ausgeraubet, und zu Grund gerichtet.
In welcher weise das Gotteshaus Lorch
auch müssen; da es d. 6. Maji in
obigen Jahr erstlich spoliert, sodan
in Aschen gelegt worden, wobey viel
schöne documenten, Epitaphien, und
Bildnüssen zu grund gangen: auch
der H. Prälath Sebastiang, damahls
Regierender, sein Leben eingebüsset.

Weilen aber über all von der Obrig:
keith gute Anstalten gemacht, und
die Bauren starckh verfolgt worden,
so seind die rädlichen zum Creüz
gekrochen, deren viel, andern zu ein
Spectacul, der Justiz aufgeopfert
worden. Es hat auch der gemei:
ne Bund zu Schwaben auf inständ:
diges anhalten, an alle Obern und Un:
der Amtsleüth deß Fürstenthumbs
Würtenberg befelch ergehen lassen,
durch ein offentliches Edict sub dato
Stuttgart am letzten tag Maji Ao.
1525. daß, weil dem Gotteshauß
Lorch, von etlichen Unterthanen ihren
Zünften &c. an Wein, getraidt, Vieh,
und anderer fahrender Haab, ein beträcht:
licher Verderblicher Schaden zugefügt
und begegnet; also daß sie dasselbe
aller geplündert, und das Gotteshauß

Wiederholung

Rep. Kloster Lorch. Büschel 7

"Kloster Lorch im Württenberger Land.
Historische Beschreibung des Klosters Lorch
mit Urkundlichen Anmerckungen"

Seite 11 (Rückseite)

auf den boden abgebrännet worden, die
dieselbige als undrüde(?), so ihnen angezeigt,
und bennet werden(?), od denen die für
diese solchen wissen tragen, mit allem
ernst durchsuchten und nöthigen sollen; damit
was selbig [illegible] Gotteshauss genommen,
durch beüt, od kauffen, od in ander weg
zu sich gebracht, solches alsbald und ieder
ohne verzug und einrede widerumb zu
handen stellen, und geben: umb daß ienige(?)
aber, was selbige verhergt, verschwen=
det, verzehrt(?), od in ander weeg ver=
ändert, ~~solches~~ Costens und schadens hal=
ben sich mit bemeldt Gottshauss ver=
tragen, und darumb Satisfaction geben.

Underdessen hat d. Convent zu Lorch,
den verstorbenen H. Prælaten Sebastia=
num zu Grab(?) bestattet; und Laurentius
zu succedierenden Vorsteher erwöhlet,
~~[illegible]~~ welcher sodan das Clo=
ster, so viel möglich, reparirt, und wid
in den standt gebracht. Zu ewigen
angedenckhen aber dises verderblichen
kriegs seind folgende Disticha ober=
halb der Sacristey geschriben worden:

Post Christum ut natum ter Sæcula quina abiêre:
    Vicenus quintus cum insuper annus erat:
Et Sexto Nonas Maij: horribile dictu,
    Plangendum lacrymis, luctiferisq; modis:
Cœnobium hoc flammis vastavit Rustica Turba.

Anno 1527. ist obiger Ferdinandus
zum Böhmischen und Ungarischen König
gekrönet worden, und hernach Anno
1530. 5. Septembr. das Herzogthum Würtem=
berg und Teckh ihme von Maximi=
liano Römischen Kayser in feudum

übergeben worden: dann Herr Christo-
phorus deß Exulirenden Ulrici Sohn
keine Hoffnung mehr übrig gehabt, wan
seinen Herrn Vatter selbiges Landts
zu recuperiren; sonderlichen weilen
Ihme vormahlen schon, da er vor disen
seinen Herrn Vatter intercedirete, ge-
sagt worden: Ferro amisit ditionem
Ulricus, recuperet ferro.

Ob nun schon die Hoffnung zerfallen;
So hat doch weder Ulrich, weder Chri-
stophorus die gedankhen auf gedachtes
Herzogthum außgeschlagen, sondern viel
mehr auf mittel und weeg gedacht sel-
biges zu behaubten. Wie dan bemel-
ter Christophorus Anno 1533. bey auß-
geschriebenem Julio von den Abgesandten
deß Schwäbischen Bundts restituirt zu
werden verlangt: allweilen er keinen
antheil hette an dem Vätterlichen Delicto.
Beynebens hat auch Philippus Landt-
graff zu Hessen + starckh pro Ulrico

\+ Aº 1534

laborirt, etlich 1000. Mann zusammen
gerottet, und durch deren hilff, inmassen
König Ferdinand auf kein weiß cediren
wollte, Stuttgart, Tübingen etc. ein-
genommen, die Königliche Armee ge-
schlagen, wobey Philippus, Ferdinan-
di Statthalter, selbsten vulnerirt od
verwundet worden: endtlichen ganz
Württemberg widerumb ~~eingenommen~~
Ulrico eingeraumbt. Nun hette
zwar die Sach, wie mann vermeint,
ein weitläuffiges außsehen, weilen
mahlen König Ferdinandus nit so leicht
deß Herzogthumbs sich entschlagen würde:

Es ist aber per Transactionem so
weith gekommen, daß Ulricus wegen ab-
bittung außgeübter gewaltthätigkeith
selbiges von König Ferdinando als
ein Post-Feudum empfangen müssen.
Außerordentlich für dieselbe Possession
von dem Landt widerumb genommen.

Gleich nach seiner anheimbkunfft,
nemblich Anno 1535. ist under denen ersten
Verrichtungen gewesen, daß Reforma-
tions werckh. dan weilen Ulricus
den Catholischen Glauben changirt,
so hat er also gleich die sogenante
Augspurgische Confession angefangen
zu introduciren, auch an underschi-
dliche Orth, + ~~[illegible]~~ desto mehr zu-
beschleunigen, und in das werckh zu setzen,
Lutherische Predicanten außgeschickht.
Da er dan auch hinder die Clöster
gekommen, und in specie das Gottß-
hauß Lorch, wider aller obige Pri-
vilegia, wider seiner löblichen Vor-
fahren ~~[illegible]~~ selbst Exempel,
und gegebne Revers, mit höchsträff-
licher gewaltthätigkeith angefallen,
alle reddítus ad [illegible] arrestirt,
und die geistliche außgemustert.
Erstlich hat er zwar seinen Ober-
Vogt zu Schorndorff, Herrn [illegible]
von Schwarzenberg, nacher Lorch
abgefertiget, den Abbt daselbst
und Conventualen mit aller handt

+ sein intentum

listigen, fleischlich, und verderblichen
fundamentis zu vermögen, die Gott
dem allerhöchsten gethane gelübdt,
das Closterleben, den heiligen Orden
und Catolische Religion zuverlassen,
hingegen die neü verdamliche ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ eingeführte Sect anzunemmen.
Weilen aber gedachter Obervogt nichts
effectuieren können, so hat er denen
Religiosis damahls dise conditiones
vorgehalten. 1°. daß ein ieder
entweder nach Maulbrunn (: all=
wohin aber, so nit parieren wollen,
verwisen worden :) sich begeben, allder=
then sein underkommen zuhaben:
oder 2°. ein Leib-ding von 40. fl.
acceptieren: oder 3.tio zu Stutt=
gart vor der Canzley sich prae=
sentieren, und mit gewissem gelt=
gantz abfertigen lassen: oder 4.to
welcher ~~die~~ auf disen keines wollte,
vor die porten hinaußgeführt,
und die thür hinder ihme zuge=
schlossen werden solle.

Mit dem Herren Prelathen ist es
nachfolgender gestalten gehandlet wor=
den. Es wurde ihme nemblich ein
leibgedings verschreibung, und Re=
vers darrgegen ~~fürgehalten~~, den er
mit aigner handt underschreiben solte,
vorgehalten, mit vermeldung, daß
wofern Selbiger sich widrigen, und
abschlägige antworth geben würde,

her, Obervogt. Ihme einer zugeordnet
worden, welcher mitsambt Ihm
mittler weyl, biß auf ferneren
Herzoglichen beschaidt, die Verwal=
tung übersehen solte; Es würde
aber Ihne alsdan nur zum bösen
gereichen, und außschlagen, auch Ihr
~~in dem~~ zu einem iedlichen gelächter
von dem Closter außgejagt werde.

Nun hat damahlen regierender Prä=
lath Laurentius auf alle mögliche weiß sich
dahin gewendet, wie er sein Closter
manuteniren möchte, allein es ~~[gestrichen]~~ half kein
excipiren, keine Privilegia, keine
revers, so die löbliche Vorfahrer dises
Herzogthumbs von sich gegeben, ge=
holffen, sondern der gewalt ist da ge=
wesen, und hat der Abbt sambt seinen
geliebten Geistlichen Söhn, volens,
nolens müssen weichen, und sein fer=
neres Fortun in Exilio suchen, da
inzwischen ihme nichts übrig geblieben,
alß ein schlechte Hoffnung sein ent=
rissenes Stüfft zu recuperiren.

Es ware allbereith ein geraume Zeit,
nämlich 13. ganze Jahr, verstrichen,
so gar auch bemelter Herr Prälath
Todts verblichen; da mann auf Ihrer
beständiges Sollicitiren und agiren
pro Restitutione, im geringsten noch
nit reussirt. Woran vill, schul=
dig die grosse unruhen und Krieg,
welche damahlen auf allen Seithen
Teütschlandt haben angefochten;

sonderlich aber der einheimische Religions
krieg: welchen da Carolus V. Röm.
Kayser zu dämpfen vermeint, nur
mehr entzündet, und wider sich alle
Protestantische Fürsten aufgewiglet:
under denen eben auch Ulricus Wür-
tenbergicus gewesen, aber zu seinem
unglück; Sintemahlen Er wider-
umb seine Leüth und Landt ver-
lohren, auch kümmerlich in der flucht
nacher Hohentwiel sein Heyl suchen
müssen: da inzwischen das gantze Wür-
tenberg Carolo dem überwinder
subjiciret worden. + Ulricus ~~ist~~
~~[illegible]~~ in folgendem 1547. Jahr auf
intercession Palatini wider einge-
setzet worden, nach vorhergegang-
ner Transaction, und gesetzten
gewissen bedingnüssen, so ihme hin-
füro zu beobachten wären.

+ Jedoch ist

Hernach Anno 1548. ist das Interims
Gesetz aufgerichtet und introduciret
worden, wodurch die Catholische Caulan-
ten erwünschliche occasion bekommen,
zu Ihren Güttern abermahls zu ge-
langen. Haben demnach de
novo Restitutione urgiret, welche
auch wegen erlangten Kayserlichen
Decret in dem Herbst erfolget:
und Abbas Benedictus erwöhlet
worden.

Nun hat zwar der Herzog von Wür-
tenberg selbige intromittiret, aber
bedor und praeliminariter mit den

...ische Religions
...lus V. Köng
...mmt, nur
...der buch alle
...ußgewigt:
Ulrichus Wür=
...ber zu bring
...n sie wider=
...landt wor=
... der flucht
...n hoch sich
...s ganze Würt=
...der wider
Ulricus ~~...~~
Jahr auf
...ider einge=
...sse gegang=
...geschehen
...so ihme sein=
...n.
...s Interims
...troduciert
...liche Exulan=
...n bekomen,
...malls zu=
...nach da
...mal, welche
...ehrlichen
...pflicht:
erwöhlet

... von Closter=
...irt, aber
... mit den

Abbten und einen Conventual, Jacob ~~...~~ Schindler mit Nahmen, aus dem Closter Urach + tractiert, und sonderlich nach folgende Articul, die Sie von sich, und andern noch lebenden Conventualen anzunemmen, und zuhalten, mündt= und schriftlich versprechen müssten, vorgehalten.

+ wider alles Recht, und Kayserliches Decretum, auch wid alle Kirchliche Jurisdictionalis

Erstlich bey erwöhlung eines Abbts (: deßen Würtenberg zu vor per Priorem et Conventum soll avisirt werden :) sollen sein 2. oder 3. Würtenbergische Räth. Soll erwöhlt werden à Conventu, qui placeat Würtenberg: si electus Duci non placeat, soll auch rath anwesender Würtenbergischen Räthen der Convent eines Abbts sich vergleichen, qui ab iisdem deinde Consiliariis Conventui publicetur et nominetur. Welcher aber dises nit thün wollt, mög in ein ander Closter ziehen, cum obligatione, Electione facta nit anzüfechten. Electus Abbas soll 2do Confirmatione suam per Intercessionales Würtenbergenses ab Augustano Ordinario begehren. 3o. Soll derselbe sambt dem Convent, ehe sie zur verwaltung zugelassen werdt, die Herrschafft Würtenberg als ihren rechten Erbschirmherrn und Castvogt halten und haben. So 4o. auf dis hin die huldigung von den Untertanen dem Abbt geschehen würde, soll die

Herrschafft Würtemberg iemandt dar-
bey haben, und in Ihrer Für. fl.
Gnaden Nahmen von denen Untertanen
die Erbhuldigung aufnemen.

\+ soll   Item + Abbas annuas rationes einnem-
men und außgeben dem Convent zu
geben ~~…~~ verbunden sein: dabey den
Titul eines fürstlichen Raths re et
nomine führen. Soll auch die Land-
täg ersuchen, seinen Standt und Dar-
nen haben, mit der Landtschafft heben
und legen, und alles das thun, als
einer deß Fürstenthumbs einverleib-
ter Prälath schuldig. Malefiz
sachen, so in Closters Güettern sich
zutragen, sollen 6.° zu Schorndorff,
od. alibi in Ducatu, nach Würtem-
bergi. gehalten gerichtet werden.
Es soll 7.° der Prälath und Convent
sich aller Ihrer vermeinten Fordrung,
so sie wegen aller bißanhero empfang-
nen abnuzung, deßgleichen auch der
ligenden od. fahrenden Haab und Güetter
halber, so bißher verkaufft od. sonsten
in all ander weeg verändert worden
gemacht, in besster formb verzeihen etc.
Actum Urach d. 6ten Nov. 1540.

Hat nun andurch besagter H. Prälath
das Closter und dessen Possession quo-
cunque demum modo recuperiren wollen;
So hat Er selbst für und andere die übrigen
müssen: wie Er dan auch sambt seinen
obig Conventualen unterschriben.

Damit aber ad oculum remonstrirt
werde, wie Tuttoli auf beeden Würtem:
berg mann verfahren seye; so dienet
hiemit zur Nachricht; wie daß der
Würtembergische CammerMaister, und
2. Cammer Räth solches in einem Missiv
schreiben an Herzog Ludwig Anno
1574. den 20. Septembris avisirt;
daß Herzog Christophorus sein her Vatter,
alß die Äbbt in das fürstenthumb wi:
der in die Administration der Clöster
gesezt, auch Ihnen die briefliche docu:
menta eingehändigt sollen werden,
zuvor dieselbige alle beschreiben, und
inventiren lassen; folgendts die Inven:
taria solcher documentorum den damahls
gewesenen Landhofmeister, Balthasar
von Gültlingen, und D. Johann Kno:
deren zugestellt, mit befelch, diesel:
bige zu übersehen, und zu erwegen, was
von solchen documentis denen Præ:
laten zu geben, auch welche in der Re:
gistratur zu behalten sein möchten etc.
Da dan beschlossen worden, daß in spe:
cie der Original brief, daß Lorchische
Jagen betreffendt; die Privilegia,
welche gestatten, daß die Clöster einen
schirmherren ihres gefallens, und
wan sie wollen, annemmen mögen etc;
<u>mit händlin</u> sollen verzeichnet und
notirt, so dan in geheimb bey der
Registratur behalten werden: die
übrige, so nit <u>mit händlin</u> gemerkhet
wären, möchten den Äbbt auf sein
ansuchen hinausfolgen.

Darauff nun aber Zwang, und ge:
walthätigkeith erschint, und wir
Würtenberg alle Jurisdictionalia,
und was Lorch gefallt, an sich in
bemeldten actu greiffen, deme dan
so forth die Successores Ejusdem Cel.
et Zel. gefolgt. Dass anbey aber
obige Pacta und Conditiones Urac:
henses weder den Prelathen, weder
des Closter selbsten obligiert, ligt
klar an tag: cum jus exinde Prin:
cipibus Würtenbergicis quaesitum, ti:
tulo /: ne gravius quid dicatur :/
careat.

Nachdeme also der Tractat zu
Urach sein Endt genomen, hat sich
der H. Prelath mit seinen geliebten
Conventualibus nacher Lorch ver:
fügt, den gewöhnlichen Gottesdienst
angefangen, von denen Unterthanen
die Huldigung eingenomen, und
sein Regimen bester Massen ein:
gerichtet und angestelt: auch nach:
gehendts Ao 1551: von Kayser
Carolo V. Privilegia Lorchensia
generaliter confirmiren und be:
stättigen lassen.

Inzwischen ist Herzog Ulricus Ao
1550. mit todt abgangen, und Chris:
tophorus in dominatu succedirt;

+ weither

welcher noch + gegangen, dan sein H.
Vatter, den von der Römischen Catho:
lischen Kirchen [illegible] Luthe:

ranismum im Landt völlig eingeführt,
und dz derselbige lento passu ins Closter
Lorch auch eingeschlichen, denen Religio:
sis, über ihre Ordens Reglen neu
kirchen ordnungen gemacht, neu re:
formierte Praeceptores vorgesetzt:
quos sequi quia Religiosi noluerunt,
feindtlich und anderer massen vertrieben
worden. Zwar Abbt Benedictus
bis zum absterben, neben Würtem:
bergischen ihm beygesetzten Officiern
verblieben, bis er Anno 1563. ver:
schieden. Da dan Herzog Christopho:
rus zugefahren, sich dess Closters,
aller dessen Zugehörungen, Güeter,
habenden Privilegien, Urkunden,
Register, und anderer documenten
mit der that bemächtigt; die bis
hinderlassene Religiosen, denen er
Leibgeding, indem 40. fl. versprochen,
aber nit gehalten, endlich ausge:
mustert, lutherische Ministellos,
vermeinte, titulierte Abbt (: aus
welchen der erste gewesen, Georgius
Udal:) und anderer Officiales einge:
setzt: folglich in Monasterio ipso,
et apud Subditos den fleischlichen
Lutherum eingeführt, u. dz Closter dem
Reich zum zweyten mahl entzogen:
quo facto mit geringen, sonder höchster
Despect dem Fundatori Herzogen
Friderich, so vilen König, Herzog,
auch Kayseren, deren ex illo san:
guine bey 20. utriusque Sexus, in
Lorch begraben ligen. geschehen.

bezeugenden jenes Comici und Lucre=
tianischen Zelotis sentiment nur
gar zu starck verificiret worden,
der so gesagt:

Ut viveret aula splendidius, culta suo
spoliata templa: numerus ut major canum
posset ali et equorum, cedendum Monachis: novit
Hos scilicet Evangelium fructus tulit.

Ist also in diser Confusion verblieben
von besagten 1563. Jahr, bis in Anno
1630. Da Ferdinandus II. Glor=
würdt Römischer Kayser dises seiner
Mayestätt, und dem ganzen Reich
gehörigen Stüfft sich angenommen,
damit darinnen Vita Religiosa, et
Monastica, postliminio restituiert,
und allen anderen dessen angehörig
Orthen und gelegenheiten, vornemlich
zu Gottes, und seiner heiligen
Glory und Ehr die alte Römische Ca=
tholische Religion introduciert, ein=
gesetzt, und gepflanzet, folgends
der Stüffter höchstlöblichen und Gott=
seliger intention und willen, so der
gebühr als obligation gemäss er=
füllet würde.

Nun seind auf dises Gottshaus, s
Stan und Kirchlichen Orthen respective
praetensiones, wie auch supplicationes
gemacht und eingeben worden. Hen=
ricus Bischof zu Augspurg, welcher
eben wegen der Restitution sich an=
gemeldet, und andere seiner dioeces
undergebene Stüffter ad [illegible] mi

dem Herzog von Würtemberg an
d. Kayserlichen Hof in lite verfangen
war, bemühete sich auf alle weg,
selbiges an sich zu bringen; Viel
weniger wollte sie gestatten x, d. Reli=
gion einer andern Dioeces intro=
duciert oder eingeschickt sollten werden.
Als sie dan deswegen nit nur
an Kayserlichen Hof, sondern auch ans
Päbstliche Curiam geschriben; das
weilen dein Bistumb in grossen Schul=
den, ein äusserste Noth gerathen
wäre, auch peculiariter prae aliis
pro Fide Catholica ac S. Apostolica
Sede protegenda laborirt hätte,
Ihme von Lorch ein jährliche Pen=
sion gereichet würde, ferners kräftig
zu helfen, das Negotium Reformationis
Catholicae vorzunemmen, zu befestigen,
und ordentlich auszuführen. Es
schlagte Ihme aber bey dem Kayserlich
Hof fehl, auch gienge in dem Herz
ein schmerzlicher Stich, da sie ver=
nemmen müsste, das bereits ein Kay=
serliches Decret ergangen seye, krafft
dessen das Closter Lorch dem H. Prae=
laten Blasio zu St. Blasien auf dem
Schwarzwald, gegen würckliche
übernemmung und respective nachlassung
deren noch bey weyland Kayser
Ferdinandi I. und Rudolphi II.
höchstlöblicher gedächtnus Regierung,
zu diens der ganzen Christenheit
aufgenommenen, und wider den Erb=
feindt Christ. Nahmens angewendet
und nunmehr auf ein Haubt äusserst

x /: Inmittlen sie bereits verstanden,
und benachrichtigt worden, dass St.
Blasien eben auch umb d. Closter Lorch
bey Kaiserlichen Hof per P.
Franciscum Schubert Sollicitiren,
und umb immission demüthigst angehalten,
auch alles Fleisses gebetten :/

Suma sich belaufenden aigen, und Bastreischen fideiussion-schulden; wie auch bestellung selbigen Klösterlichen Gottsdienst der Fundation gemäss, und auf eingewendete hoch ansehliche beweglichste Intercession Ihrer Hochfürstl. durchlaucht Erzherzogs Leopoldi zu Österreich, einge-raumet, und übergeben solle werden.

Wäre demnach H. Bischof von Augspurg auf neüe mittel bedacht, die sach hinderstellig zumachen. Zu dem endt würde ein schreiben an Ihro kayserliche Mayestätt abgefertiget, in welchem alle beschwärnussen wider allergnädigstes Decret eingebracht; welche aber meistens dahin ~~gestellen~~ giengen; also würde auf sothane weiss der Juridi Episcopalidy derogiert, und sehr vil benommen. Die Antworth, so darauf erfolget sub dato Wien d. 16. Octobris 1629. gienge dahin: Wie dz Ihro kayserliche Mayestätt dz bischöfliche anbringen mit den umbständen, und angezogenen ursach fleissig erwögt, iedoch befinden hetten, dz aber Erster ergangenes Edict, und der billigkeith selbsten allerdings gemäss seye, dz obermelter Abbt zu St. Blasien bey gedachten ~~in~~ kayserlichen decreto aud dz Gotts haus Lorch einmahl verbleiben, daran geschützt, und gehandhabt, und weiters nit angefochten

noch über ein selbst gethane Freywilligkeit
anerbietten andwerths, und mit
anderen Zu= und auflagen beschwerdt
solte werden; Immassen den auch
Seine Mayt. hätte die gegebene Resolu=
tion nochmahl aus ganz wohl be=
dachten und erheblichen Ursachen in
allem widerumb confirmiert und
ratificiert hetten, ob auch ein Vor alle
mahl endtlich dabey bleiben lassen
wollten. Waß aber bewegr=
wantes Interesse Episcopale betreffe,
hette ob damit dise bewantnuss; daß
durch beschehener assignation, dem
Ordinariat und Juri ~~Epi~~ Dioecesa=
no nichts abgehe, noch entzogen werde:
wäre auch nit de essentia Religioni,
vel Jurisdictionis Episcopalis, daß gleich
mit Religiosen der Constanzischen
Dioeces die Clöster besezt und ersezt
werden müssen, sondern genug, wan
die besezung von der andern Prelathen,
und dißes orths von St. Blasien be=
schehete, dardurch alsdan ainsch
solche Religiosi erstermelter Dioeces
undergeben, und von derselben in sach
deß bischöfflichen Ambts so vil, als
sich gebührt, erkennen und respectiert ist,
dirigiert würden. So seye auch
dise iezige deß Prelathen bürgschafft
übernemung gar nit dahin gemeint,
daß darumben denen Fundationibus und
Gottsdienst etwas abgehen, oder zu
~~zu~~ wenig beschehen solle, sondern was
hier als gar weise iehren Standt, und

...ng, und
...halden;
...r Clöster=
...dation ge=
...schehen=
...ission Ihro
...herzogs
...ringe=
...solte werd.
...hoch von
...l bedacht,
...sachen.
...bleiben an
...hätt abgehe=
...schwörnuss
...et ein ge=
...tus dahin
...nde auch
...Episcopa=
...viel benom=
...orth, so
...ohne d
...dahin:
...l Mayt. hätte
...mit den
...gemein Ursach
...l befunden
...vorgangenes
...Orts den
...d obbemel=
...bey ge=
...decrets auf
...aß der=
...und gethane=
...vergangenen

+ welches das Closter Lorch in Commen-
dam verlangt:/

dennoch nach mit eingezogener Clöster-
licher Hauszhaltung von den jährlich
Fructibus und Einkommen, welche nem-
ohne das pro re temporali halten, über
die nothwendige außgaben erspahren
werden, sich nach und nach an den über-
nommenen bürgschafften erholen mögen.
So dan werden Ihme herrn Bischofen +
besster Ordnung, und in sonder con-
sideration zu ziehen recommendirt,
wie das mehrere theils, ia fast alle
teutsche Stifftung, Clöster und Gottes-
häuser von den alten Römischen Kay-
sern, Königen, fürsten etc. zu der
Ehr Gottes, und Ihrer Selen, auch
Nachkomen ewigen gedächtnüss,
und der Welt heyl ad certos pios
usus, annua anniversaria, et quoti-
dianas eleemosynas pauperum, und
viel derselbigen wider alle künfftige
Veränderung und mutation bey
Straff der ewigen Verdamnüss
fundirt, dotirt, und von den Röm:
Päbsten etc. auch von Ewer jetzt
Regierenden Mayestätt selbst confir-
mirt ~~sind~~ seyen; mit weniger
das es sich vor Gott, freilich und
nicht wohl verantworthen lasse,
wan dergleichen in ipso jure divino
gegründete fundationes wider der
fundatorn intention adaequat usu-
[illegible] und angelegt werden
item ihre ~~[illegible]~~ zu vereinnen, da ich
dies Stifft und Gottshaus Lorch

dem Römischen ~~Reich~~ Kayßer und dem
Reich mit der Advocatia, Schüz, Landt-
steür, Raiß und Volg, auch anderen
Temporal Juribus dergestalt afficiert,
verwandt, und zugethan seÿe, daß dessen
Veränderung, und mutation ohne
deß Reichs rath, wißen, und zu thun,
auch ohne besorgender sonder Confusion
und dismembration nit zu werckh zurichten
ist, viel weniger die dispositiones
hierunder dem Päbstlichen Stuel
absolutlich überlaßen werden
können etc. Demnach versehe Eine
Kayserliche Maÿestätt, und begehre
hiermit gnädigist, daß hl. Bischoff
sich nochmahls widerholten recht-
mässigen entlichen Resolution ac-
quiesciren, und dißfahls mit
seinen vermeinten ~~praetension~~
Praetensionen zu ruhe stehen werde etc.

Bey dem Päbstlichen Stuel ware
es in etwaß besser vor hl. Bischoff
außgefallen; beinemahlen auß dem
demüthigst anhalten des frauen Closter
Zimmern Mensa Episcopali uniert,
und des frauen Closter Roth, in
Comitatu Ottingano gelegen, ad de-
cenium in comendam et pensionem
annuam ~~Rā~~ Sacrā Congregatione
Palatinatus concediert worden: + d. 22. Aprilis Aº 1630
Korck aber ist vor diß mahl in
salvo geblieben. Inzwischen

und auf ergangenes kayserliches Schrei-
ben stelte sich H. Bischoff iedoch
nit zu ruhe; also, daß sogar auch
schon von demselben ein Conventual
zu Ottobeüren zu künftigen
Prelathen deß Gottshauses Roreks
postuliert und denominiert worden.
Allein hat St. Blasien hinwiderumb
angelegentlich laboriert, damit aller-
gnädigst kayserliches Decretum, so
derenthalben auf unterthänigstes ansuchen
erfolgt wäre, daß selbiges wegen ob-
angeführter übernemung und respec-
tive nachlassung der schulden suc-
cessive bezahlt machen, und indemni-
siert halten könte, ad Executionem
genomen würde. Ist derentwegen
auch P. Franciscus Schubert nacher
Regenspurg abgeschickhet worden,
in alweeg Bonum Monasterij zu ob-
servieren, und zu promovieren:
Welcher sodan gar bald die er-
freuliche nachricht übersendet;
wie daß bereiths alle gehörige anstal-
ten auf künftige Survision ~~gehen~~
gemacht würden: auch hatten seine
Kayserliche Mayt. käis. dem Er-
fürsteten H. Abbten zu Kempten,
und H. Grafen von Zeil etc.
zu dero hochansehnliche Comissa-
rien hierzue allergnädigst ver-
ordnet und benennet. Demnach
wolte mann sich in Sachen de...

Gottshauß nur allerdings zurüsten, und parat machen.

Nun ist endtlichen die Reassumption höchstermelter Kayserlichen Comission durch ein Notification-Schreiben von denen hochansehnlichen HH. Comissarien an St. Blasien vernachrichtiget worden; also welche auf den 27. Augusti Anno 1630. zu Schwäbisch Gmündt angesehen wäre. Weilen aber H. Prälath Blasius allhier wegen villfältig eingefallenen verhinderlichen Geschäften vor diß: mahl in selbst aigner Person dem fürnemenden Immissions actui nit beywohnen könte; Als hat Er Nahmens seiner und deß ganzen Gottshaußes die HH. PP. Joannem Fridericum Kolbrun, Priorn all: hier, Georgium Flader, auch H. Vitum Fabrum, und Joanne Georgiu Vögelin mit disem befelch und beschaidt abgeordnet, da fernere hiezu H. Doctor Wilhelm Vogler, Ellingischer Syndicus, wie auch so vonnöthen sein würde, die Herren Hochbergische Ambt: leuth zu Rottenburg am Neckher, sollen beschriben und + ~~[illegible]~~ worden. + zugezogen

Nachdem also dise HH. Mandatarij zu Gmündt arriviert, und aller orthen die Curialia abgelegt worden: seindt sogleich von denen

Herrn kayserlichen Deputierten des
Hl. Canzlers Pascha, und Herr Coc:
her als Subdelegati nach Lorch ab:
geschickht worden, umb selbiges Gottes:
hauß zu apprehendiren, einzunemen,
und biß zur widerkunfft Herzog
Befelchs Habern ad Custodiam an:
zubefehlen.

+ durch seine ansehende Hl. Comissarien

Es hat sich aber Episcopus Augusta:
nus [struck] mehrmahlen starkh opponirt,
und durchauß nit cediren wollen;
besonders, weilen Er sein Pretension
so wohl bey dem kayserlichen Hoff, als
vilmehr Päbstlichen Rota mittels
[struck] de novo angefangnen Processen
außzufüehren gesinnet wäre. Allein,
da bemeldte Augspurgische Gesandte
vernommen, das San-Blasien ein:
vor allemahl auf die kayserliche
Decreta (sind deren Inhalt war, das
Lorch St. Blasien, und sonst keinem,
wer der auch sey, solle einhändig ge:
macht werden:) sich referirete,
auch [struck] vermög derselben,
von des hochansehnlichen Hl. kayserlich
Comissarien Authoritate Imperiali
manuteniret, und geschirmbt würde;
haben sie anfänglich mit Censuren
und Excomunicationen getrohet;
dieweilen sie aber wegen der selb
bein Instruction, noch befelch gehabt,
beynebens Ihnen angedeütet worden,
das St. Blasien ganz exemtia sey
mit des Hl. Bischofen eius conditionen

und^nach^ gestalten dingen das Closter b. sich
zu verglichen, da im geringsten nichts
Ihme zustehenden Juri diaecesano
derogirt und benomen werde: Also
haben wir erstlich gebetten, daß vermittelst
gestattender Sequestration mit der
Immission oder fernerer Execution so
~~lang~~ lang eingehalten würde, biß ob=
bemeldter in Rota Romana angebrachter
Proceß seinen gewissen Außschlag er=
raicht haben; oder wenigstens di=
lation auf 30. tag gegeben würde,
bethaner Circumstantias und der Sach
beschaffenheit an Ihren Hl. Principalen
gelangen zu lassen. Dermahlen
aber die St. Blasische Abgeordnete be=
ständig auf die kayserliche aller=
gnädigste Decreta sich gründeten,
getröster Hoffnung Regiâ Manu ge=
schüzt zu werden; anbey auch Nomi=
ne Reverendissimi ganz ernstlich, un=
terthänig und beweglich gebetten, die
Immission, höchstgemeldter Decreten
inhalt nach, statt zuthuen; so nach
endlich die Hl. Comissarij Caesarei
den Außspruch, ~~[illegible]~~ denselben
St. Blasien die handt zu biethen, so vill die Temporalität belangt; in Spiritualibus werde man anderweith remediren müssen.
Auch würde sogleich der 30. Augusti
bestimmt, wo die Immission solle ~~und~~
+ [realiter und würcklich] beschehen, und vorgenomen
werden. Gleicherweis ist dan auch
fürgangen, und die Hl. kayserliche
Comissarij mit 3. gutschen, aber sechs
Ihren dieneren, auch mit 24. Curassier
und anderen, deren ohngefehr auf 150.

Thordt gewesen, aufgebrochen und gerader=
sambt in das Gottshaus Lorch marchirt;
alldorten mann nach kurz gehaltner conferenz,
und unterredung der allzu lauffenden
Cösten halber etc. zur huldigung al=
gemach geschritten.

Herr Doctor Lasche Bischöflich-Co=
stanzischer Canzler war eben in der hoff
der der Neuen Kellerey mit denen anwe=
senden gaist- und weltlichen, auch der
fürstlich= Gräflich= und andern Offi=
cieren komen, darauf ex Eminentiori
loco /: damit Er die anwesende Und=
thanen, deren über die 300. gewesen,
übersehen könte :/ die Proposition fol=
gender gestalt gethan. Demnach die
Kayserliche Mayestät vor Jahresfrist
ein allgemeines Kayserliches Edict
lassen ausgehen, daß alle und jede,
nach dem Passauischen Vertrag und
dem Religionsfriden, occupirte Clö=
ster sollen restituirt werden, zu dessen
Execution und würcklicher fortstel=
lung die hl. Kays. Comissarien /: Hon=
stein, Sulz, u. Oetingen :/ verord=
net worden, mann auch befunden, daß
Gegenwärtiges Gottshaus eins der=
gleichen seye, alß habe mann aber
gnädigsten befelch # mit könne nach, ...
und lassen die gebür mit desselben Ein=
nemmung. Dieweil aber wohl be=
wußt, daß bei, die Unterthanen, bei Ihro
Fürstl. Gnad hl. Herzog von
Württemberg mit aidts pflicht zu=
gethan gewesen; so wurde ...

nach.

dem anietzo entlassen, und einen andern
Rechtmäßigen Herrn undterwürfig
gemacht. Und zumahlen Kayserliche
Mayst. auß deinen sondern motiven
und ursachen dises Gottshauß dem
H. Prälathen zu St. blasien assig:
nirt, und übergeben, als werden
die Underthanen nach entlassung solcher
würtembergischen aidts Jhrer
Kays: Mayst: hernach hochernenth
H. Prälathen schwören, für Jhren
rechtmässigen Herren erkhenen, ehren,
und alle gebüerende Underthänigkheit
leisten: Vor allen aber anwesenden
Gewalts- und befelchshabern, auch
Zukünfftigen Administratori ge-
gewärtigen Gottshaußes H. P. Fri:
derico Kollern, das gewöhnliche hand:
glübdt vor sich geben, folgendts
Solenne Juramentum praestieren etc.
Hierauf ist einer auß den Under:
thanen sambt noch etlich bey sich
gehabten, fürgestanden, kurz und
beschaidentlich nomine omnium sub:
ditorum fürgebracht, dieweil die
sach dahin geraht, müessen, sollen
und wollen sie gern unterthänig,
und gehorsamb sein: allein gebetten
habe, das mann sie bey Jhren alten
brauch- Recht- und gewohnheiten
verbleiben lasse. Solchem
Würtenbergen seit gemeldter H.
Canzler replicando geantworthet,
das mann sie gleichwohl bey alt
löblichen gebräuchen verbleiben lassen,

auch noch und so vil stüzen, stümmen,
und handthaben, aber auch und guthe
gewohnheith, und gerechtigkeith, und
Missbräuch, Unordnung etc. ainig Un:
terschidt zumachen wissen. Wor:
bey dan die Unterthanen ab ohne
weiter änderung also bewendt lassen,
und sich zu aller gebührlichkeit ge:
horsamblich accomodiert. Darauff
ist ihnen formula Juramenti vor:
gelesen, und befohlen worden,
daß sie sambtlich und ied einzeln
ihme H. P. Priori, in Nahmen Ih:
res ~~[illegible]~~ Gnädig ~~[illegible]~~ Herrn
und Prælathen, das handtglübdt ge:
ben sollen. Welches auch alsbaldt
ex ordine, ie ein Amts. Vogtey,
od dorff nach dem anderen gethan: welch
Actui die hochanschnliche HH. Commissa:
rij auß einem Zimmer zugesehen. Nach
disen geleisteten handtglübdt haben die
Unterthanen mit aufgehobnen fingern
auf dise weiß geschworen. Als.
Ich mit worth beschaidt bin, und mein
handtglübdt darauf geben, zu machen
disers aber und iedes wohl verstandt
hab, deme soll und will ich getreu:
lich und ungeverlich nachkommen; also
schwöre ich, daß mir Gott helff, und
dein heiliges Evangelium. Wei:
ters ist ihnen auch ernstlich zu ver:
steh gegeb worden, daß sie kein bey. Kay.
Mayt. od auch dero iezigen herr und
Prælath zu St. Blasien, als welche der
Catholisch Religion zugethan, sie
zu eben diser Glaubens bekanntnuß
würden anhalten, ~~[illegible]~~ ich dar.
sie

bekhennen, und bequemen sollen.
doch da sich ein- oder anderer beschwä:
ren würde, soll ihme vergönnet sein,
ohne allen Zwang, das seinige zu ver:
kauffen etc. und in andere Orth, dem
belieben nach zu ziehen; es werde
ein gewisse und gelegne + darzu be: + Zeit
stimbt und gesetzt werden.

Nach Vollendter Huldigung, und viel:
fältigen gemachten Glückwünschung,
hat mehrbesagter Hl. P. Prior, als
Administrator zu Lorch die Possession
Vollendts im Gotteshauss, der Kirchen,
und dergleichen Orth genomen. So
dan ist gesambten Hl. Comissarien
ein Merenda gegeben worden, welche
sie in aller Fröhlichkeith genossen;
gegen abendt aber widerumb Schwäbisch
Gmündt zugeritten. Die San-
Bläsinische Gewaltshaber, so im
Closter verblieben, haben so gleich
den ganzen Verlauff gehn St. Blasien,
und nacher Augspurg Hl. P. Fran:
cisco überschriben: also underschidliche
Schreiben gegen einander gewechslet, be:
richt und gegen bericht übermacht,
damit allen occurrentien so wohl in
Aula Imperatoris, als auch zu
Rom zeitlich und recht begegnet
würde. Insonderheit aber,
damit Er ~~[struck]~~ Hl. P. ~~[struck]~~ Schullot,
Vermög empfangner, ihme per
chartam biancam übermachten Ge:
walt, die Spiritualia und Sacra:
mentalia vom Hl. Bischof zu Aug
spurg nomine Reverendissimi

erförigermassen requiriren, und aber
thätlich erfordern wolle. Als
mann nun solichem allem nach zu Lorch
in gueter sicherheit zu sein vermeinte,
auch beraiths ein und andere einrich-
tungen in Oeconomia vorgenomen
waren; da ist den 1. Septembris,
und an dem Gottshauß, bey der bruckh
neben einem gehörten Trombeten schall,
ein grosser Concurs der leuthen geschehen
worden; worab Ir. G. Administrator
sambt den seinigen nit wenig erschrockhen,
nit wissendt, was diss bedeuten würde:
wie dan auch die in der besazung ge-
legne Soldaten anfiengen zusamen
lauffen, und grossen tumult machen.
Es vernamme sich, wie des vorigen
tag 2. Ottoburische Conventualen,
darunter einer, wie gemeldt, vorhand
zum Prelathen diss Gottshaus vor
eligiert war, allhier erschinen,
und seinen verlanget. Auch
gienge der ruof: obwolen mann
wider die anwesende Lan-Bläwische
deputierte mit offtermahls ange-
drohter Excommunication verfahren.
Endtlichen kame zu ohren, das ein catho-
lischer Priester bedacht seye in dem
dorff Lorch (: allwo der zeithen das
fürgo Religions Exercitium noch gefüe-
ret war :) zu celebriren: dieweil
aber dergleichen Vorhaben beym wenig-
sten Ir. G. Administratori notifi-
ciert worden, auch er nit ver-
sichert gewesen, ob nit etwa leich-
lich und die seinige möchte über-

nommen worden; so hat Hr. H. Georgius
Vögelin abgeschickht, in allweg zu pro-
testiren, ~~und~~ da in praejudicium Mo-
nasterij ~~wolte~~ etwas beschehen solte.
Allein ware dißmahl kein andere in-
tention deß Herzogs, als an ge-
wärtigen Sontag den Volckh Meß
zu halten, welches mann aber seines
orths impedirte.

Auf dises hin hat Hl. P. Administra-
tor der Cistercer zu Münster (: welches
vor disem ein Priorat gewesen,
aber Aº 1270. dem Closter Lorch,
propter adversos casus depauperato,
incorporirt worden :) berichten,
von dem selben Alter Vatter bewan-
dtnuß und vollständigen bericht ein-
zuholen: wir wolten dan auch
underschidliche bestandtsbrieff über
die daselbsten vorhandene Zins,
und Hofgüeter überraichet: beynebens
berichtet, daß mann ihme jussu Duci
Württenbergici bey der Canzley zu
Stuttgart disen tagen beschaidt geben
habe: die Urbaria, Lagerbücher
und andere dergleichen Documenta über
Münster widerschaffen zu lassen.
Seye auch der meinung, daß es über
Lorch gleichfahls kein bedenckhenheit
werde. Auf solchen bericht hin
seindt sofort bey andern Conven-
tualen und Vögten die litteraria do-
cumenta requirirt worden. welche
der Zeit wenig zu handen gebracht
~~worden~~ waren, ~~und~~ auch so balt nit
würden einzunemmen sein, wan nit die
sachen schleinigst Hl. anihero &c.

reichs volcker an herzog von würtem-
berg geschriben hetten. Jedoch müeste
mann sich noch ein geraume zeit pa-
tientiren, bis alles insgesambt ein-
gerichtet worden.

Underdessen hat sich P. Peniten-
tiarius von Augspurg, Joannes Tre-
xelius, sambt noch anderen, als
gezeügen, so z. weltliche schreiber
waren, nacher Horch begeben, alda
er nach geschehener anmeldung,
ein bischöffliches Patent überreicht
und abgelesen: so aber nichts an-
ders mit sich gebracht, als Inter-
dictum Ecclesiasticum. Wordurch
nemblich severè et districtè, ac
sub poena Excomunicationis ipso fac-
to incurrendo, Sacramentorum admi-
nistratio, Missarum Celebratio, Pecca-
torum absolutio &c. in Monasterio, et
tota Dioecesi Augustana denen PP.
Patribus San-Blasianis prohibiert
und interdiciert worden. Dat.
Dilingae 2. Septembris Ao 1630.
Nun haben zwar die anwesende PP.
PP. Administrator Georgius Hader
und Vincentius Haug, beide der-
gleichen procedere solennissime pro-
testiert; und ein [illegible] mahl
und [illegible], das die San-Blasian-
[illegible] in literis prohibitoriis [illegible]
[illegible] et nullo
[illegible] titulo admitti, sondern
mann habe Possessione [illegible]
[illegible] et modo apprehendiert [illegible]
[illegible] manu-

tenirt zu werden; allein nachdem H.
Poenitentiarius die Execution verspüret,
hat er sich ohne ~~Ver~~weilung widerumb
auf dem weg gemacht. Dessen
fürgegangnen Verlauf hat H. P. Admi-
nistrator alsobald H. P. Francisco
Schullotter nacher Regenspurg über-
schreiben, und damit Copiam der
Prohibition ad suspension übersandet.
Insonderheit wurde an die hochl. Comis-
sarien unterthänig berichtet, und
begehrt, daß sie sich unbeschwärdt per
rathsuchendes Schreiben ~~[illegible]~~ bemühen
wollten, H. Bischofen zu einem bessern
(: weilen mann sich nach billichkeit
zu accomodiren begehre :) intercedendo zu disponiren, also sein bisshero ge-
führte und gebrauchte manier zu ver-
ändern. Auf St. Blasien
aber wurde darumben nichts verab-
richtiget, weilen mann stündlich den H.
Praelathen allhier erwarthete. Wie
solcher auch den 7. Septembris in obig
Jahr, neben etwelchen mitgebrachten
Geist- und Weltlichen Officiern glück-
lich arrivirt, und angelanget. Welchem
sodan dieses und anderes mehr unter-
thänigst referirt worden: nachdeme
bevor iterato und mündlich H. P.
Administrator wegen höchstgewünschten
Possession gegenwärtigen Gotteshauses
seine gratulation ad glückseeligen [illegible]
gegen dem selben abgelegt.

Nun war vor höchstnöthigen H.
Praelathen anfänglich in deliberation
gezogen, wie mann in- und auf der

halb dem Gottshauß durch getreü, ver=
ständige Ministros und Officianten,
Pfleger, Förster, Schultheißen etc. bo=
num Monasterij, und desselben aug=
mentum procuriren, promoviren,
und in flor bringen müßte. Und
dem nach hat Ihro Hochw. P. Fridericus,
bey der Administration, so Ihme
von denen Kayserlichen HH. Comissarijs
aufgetragen worden, gelassen, und
confirmiret: P. Vincentium zum
Baurvogt, H. Doctor Lener zum
Obervogten; die HH. Joannem Schaal,
und Vögelin zum Secretari, und
Hofmeister gnädigst ernennet.
Die weniger dienstbestellungen, so
mit der Zeit zu vergeben wären,
seindt der hochverständigen dispo=
sition Ihro Hochw. Administratoris an=
heimb gestellt worden. Sodan
ist H. Prelath Vorhabens gewesen,
sich bey denen HH. Kayserlichen Com=
missarijs zu praesentiren, und Ihnen
vor dise Zeit hinumb gehabte mühewal=
tung gebührenden danckh abzustatten.
Nechstens Ihro Bischoff von Costanz, so
würckhlich in Gmündt zugegen war,
disses beim Gotshauß von angelegent=
lichstes zu recommendiren: Gelegen=
heit wegen gutt hierzu gehabter
occasion, weilen Ihro von dem
Fürsten zu Ellwangen zu gast ge=
laden worden, und comunicirt.
Ehr selbiger dan auch zur Audienz
gekommen, der oben Ihro Bischoff,

mit dem H...
lath gesen...
er fernand...
der Hochgr...
dale de...
mit gesam...
gehörig ...
thane bey
~~...~~
vorstehen,
bey dem
1000 fl. ...
diemen
und vor
filia d...
übergeben
namens ...
inspection
daß der ...
in Gegen...
19. aug...
in halben
in einer
Gegen...
welche vo...
verkauft,
von ...
In folge...
kulhen ...
dem ...
geben;
zur de...
magnten...
In zwi...
Prelats...
amit ...
auch ...

mit dem Hl. Grafen von Sulz in
Rath gehen wollte. Hierauf hat
erstbenanter Hl. Prelath nach Ab-
der Schwedischen, weilen sie vernommen,
daß die daselbst stehende 2. Schlösser
mit gesambter Herrschafft zur Lorch
gehörig seie, wan auch die Unter-
thanen bey obiger Huldigung geschworen,
~~und deßhalb~~ sie müßte beyzuordnenhaben
verstehen; so eines darvon von Würt-
berg dem Günther von Holtz per
10000 fl. verkaufft: das andere Hl.
Diemeren, so ein Alchimist gewesen,
und vor 7. Jahr relictâ conjuge et
filiâ das landt raumen müessen,
übergeben worden. In disem letztern
name sie Possession, und per ocularem
inspectionem würde es apprehendiert.
Daß dorff betreffendt, ist selbiges
in zweyen kauffen, als Ao. 1614. und
19. auß deß Gottshaußes mittlen,
und halber theil umb 20000. fl. also
in einer Suma umb 40000. fl. von
zweyen gebrüederen von Neuhausen,
welche solches zu Mannlehen getrag(en),
erkaufft, und an daß Gottshauß Lorch
von Württenberg erhandlet worden.
In folgenden Zeithen seint vill Streittig-
keithen wegen diser Dorffschafft mit
dem Hertzog von Württenberg ab-
geben; doch ist Lorch allzeit biß
zur Restitution deß Hertzogs dabey
manutenirt worden.

Inzwischen in abwesenheit deß Hl.
Prelathens ist Hl. Decany von Gmünd
sambt einem weltlichen Zeigen,
auch einem Notario und burgers Mann

zu Lorch gewesen, und hat H. P. Ad=
ministratori ein päbstliches Instrumen=
tum abgelassen, und eingehändiget:
dessen Substantial inhalt war: daß
H. Prälath zu St. Blasien intra
60. dies à tempore insinuationis zu
Rom, super actione Lorchensi respon=
dens, erscheinen solle, und sich under dessen
lite pendente, von aller Novation
sub pœna Excommunicationis, et mille
ducatorum auri, enthalten. Als
nun H. Prälath bey seiner an=
kunft Citatione et inhibitio=
ne vernomen, auch ersehen, daß
die Gotts häuser Ellwangen, und
Ochsenhausen gleichfalls inserirt und
interessirt wären: hatte Er sich
resolvirt mit denen zu Schwäbisch
Gmündt anwesenden HH. Conventualen
derselben Clöster, von der Sach
(: was zu thun, und zu lassen sein
würde :) zu besprechen. Selbige sind
der meinung gewesen, daß mann
zu Rom per Mandatarios erscheinen,
und deß H. Bischoffen klag antwor=
then solle. Er, H. Prälath, aber
setzte sein Confidenz auf Ihro Kayser=
liche Mayestätt, und den durchleuchtigsten
Ertzherzog Leopold von Österreich;
als durch deren allergnädigste decre=
ta und intercession St. Blasien
in daß Gottshauß Lorch immittirt, und
eingeführt worden. Demnach sind
obgleich 2. underschiedliche schreiben auf=
gesetzt, eines an Ihro Durchleucht,
daß andere nacher Rom: zumahlen
an H. P. Franciscum Schuler.

~~erscheinende~~. Copias obbemelter
Inhibition hat H. Doctor Mauch,
mit nach ~~Vergleichung~~ genommen, d.
meinung, mit der Universität
darüber ~~zu~~ zu consultieren.
Die Temporalitet belangendt, ist mann
fortgefahren, alle alte Gerechtigkeiten,
geraubte Mobilien, alienierte oder
in andere weeg von dem Gotteshauß
gekommene Güetter zu recuperieren,
und zu vindicieren.

Es hatte Lorch ein eigenthümbliche
behaußung in deß H. Römischen Reichs-
statt Gmündt, welche vermög eines
brieffs dahin komen +. Selbige
ist einem von Laymingen vom hauß
Würtemberg zu einem lehen über-
geben, und ~~dem~~ von Laymingen
an die Statt Gmündt, von diser
gegen einem von Büchenhofen
vertauscht worden. Vorhandenes hauß
ist bey denen hochansehlichen HH. Comissa-
rien, ~~und~~ löblichen Magistrat repe-
tiert, auch adjudiciert; doch wegen ge-
wissen considerationen und weilen nit
alsobaldt die Inhaberin, so die
Wittib von Büchenhofen ware,
zur abtrettung benöthigt ~~word~~,
sondern ihr auf intercession obigen
HH. Executions Comissarien von
H. Prelathen ad dies vitae und
mit seinen gewissen conditionibus
concediert worden. Ferners
hat mann umb abschaffung der Soldaten
im Closter, angehalten: weilen auch ~~bey~~ in
andern restituierten Clöstern kein
Garnison mehr vorhanden. Der

+ und gleich beym thor gegen Lorch hinauß stehet.

abschaffungs befelch ist von Hl. Commissi-
rion gleich in Original gefolgt;
so denen Soldaten eingantworthet,
und gleich darauff den abzug mit
guetter beschaidenheit genomen. die-
weillen auch bisshero Insignia Württen-
bergica andern thor, ad porten au-
sserhalb dem Closter, wie auch an
den läden affigiert gewesen;
als ist befelch ertheilt worden,
dz solbige durch noch vorhanden
gewessenen Soldaten ~~sollten~~ amo-
viert, ~~und hinweg~~ (: so mit aller

+ und hinweg

discretion beschehen :) gethan werd.
Nechstens sollte ein gleiches denen
Predicanten widerfahren. Vorhero
würde noch ein- und anderes untersuchet,
und vorgenomen, in specie die Jag-
barkeith betreffendt; welche bereiths
ad actum secundum außgangen war:
indeme der bestellte Jäger, in dess
Gottshauses wälldern underschiedliche
stuckh, 1. hirsch, 2. gewildt und 1.
Reh geschossen, und in die closter
kuchen geliefert. Auch ist von
Hl. P. Francisco ein schreiben sub
dato Regenspurg den 9. Septembris
eingelangt; in welchem er berichtet,
dz die Zeit über mit Episcopo Augustano
nichts zwischen gewesen. Seye übl zu-
friden mit dem Lorchischen H. Admini-
stratore, dz er den titul gebrauche,
da er noch nit von Ihme confirmiert
wäre. Sonsten ~~sollen~~ seine kayßer-
liche Maytt. statt [illegible] an Hl. Bischof-
fen von Augspurg, [illegible]

Er einmahl bey der gefaßten und rei-
terirten rechtmäßigen entlichen
Kayserlichen Resolution acquiesciren,
und mit dem Abbt von St. Blasien
zu rück stehen, verbleiben, und ihme vil-
mehr alle erspriesliche hülff ge-
deyen, und eindsehen lassen solle;
als woran Seiner Mayestät gnädigs
gefallen, genzer will und meinung
beschehe etc. Sub dato Regenspurg den
2. Septembris 1630. Ferner ist vom
Allergnädigsten bemeldten Herrn
Orths auß: an den Fürsten Savelli,
Kayserlichen Oratoren zu Rom,
ein Schreiben Sub dato, Ratisbonae 31.
Augusti 1630. abgefertigt worden:
dessen inhalt: Illustris, Fidelis,
Dilecte. Ex litteris nostris etc. Jta
de caetero vos latere nolumus, quod
per Decreta nostra Caesarea, Devoto
nobis Dilecto Blasio Abbati Monrij
S. Blasij O.S.B. in Hercynia Silva
Monasterium Laureacense, vulgo Lorch,
Ejusdem Ord. Augustanae Dioecesis,
ob certas et praegnantes rationes, prae-
cipuè verò, non tam ob damna et in-
comoditates, quae ~~ibidem~~ ipsius Ante-
cessores Abbates ibidem pro Defensio-
ne fidei nostrae Catholicae, et Pat-
riae liberatione, contra Turcam prae-
teritis temporibus, sed et ipsemet mo-
derno tempore pariter pro fide nostra
et contra Ejus turbatores libenter
pati et sufferre voluit, assignari,
et eam iam in Possessione per Com-
missarios nostros tradi voluerimus etc.
Cum itaque etc. vos hisce requirimus,

et injungimus, ut ~~Nostrû et Domui nos:tra multû intersit~~, ut Ipsi in Con:firmatione traditæ Possessionis Mona:sterij Laureacensis opem auxiliumq; fe:ratis &c. Item meldt Hl. P. Fran:ciscus in angeschlossenen Missiv; daß Hl. P. Forer Soc. Jesu mal content prop:ter proprium interesse; deßenmaßen er gesagt, daß beim Päbstlichen Heilig:keith 6000. fl. pension auf daß Closter Lorch verwilliget, ad Collegium Dilinganum; nun aber müsste es ne:cessariò hinter trieben werden.

Da nun der Hl. Prelath ~~[illegible]~~ aber wohl verstanden, ge:trösster hoffnung, die Sach werde bäldist besser werden, alß hat Er sich widumb auf die raiß nac:her St. Blasien begeben, und von hier d. 1. Octobris A° 1630. abgerayßt, alldorthen den endlichen außgang erwarthendt. So [illegible] haben auch die hochansehnliche Hl. Kayserliche Comissarij in disem Mo:nath alß d. 21. Octobris den auf:bruch zu Schwäbisch Gmünd ge:macht, willens, die aufgetragene Comission zu Überlingen zu reas:sumiren. Wohin hinfüro die Hl. Prelathen und Administra:tores der Restituirten Clöster ihre generalia und specialia gra:vamina bringen, und remedi:rung suechen müssten. Nach also genomner abrayß, ist ô erst

die abschaffung
Lorch, fürg
und andern
vorgenomm
aber baldt
erschütterten ber
taungen. Da
nistrator sich
die Hl. Comi
zuschreiben
liches Paten
1630. überg
Prædicabil
haufung a
einraumung
damit nit etw
Unterthan
schwärdt, un
erfolgen mög
ein strengeres
sendte d. 11.
gewichen.

Von Hl. P.
notificiert
fürg des
lünstigst
erhaltener
declariert
hilflich zu
H. Bischo
accomodiren
dessen weil
feindtschaft
vor zu der

die abschaffung der Prædicanten zu
Lorch, Feichtenhofen, Ernsthofen, Alsdorf,
und andern Lorchischen örthern
vorgenomen worden; sie haben sich
aber bald widerumb mit hilff der
Württenbergischen Officiers einge=
drungen. Dennen hero H. P. Admi=
nistrator sich bemüssiget nehmet, an
die HH. Comissarien pro Assistentia
zueschreiben. dise haben ein offent=
liches Patent de dato 5. Novembris
1630. überschückhet, welches in dem
Prædicabili besonders in seiner be=
hausung abgelesen worden, mit er=
innerung, denen in allem zu pariern,
damit nit etwan ihrethalben die
Unterthanen mit kriegs volckh be=
schwärdt, und ungelegenheit daraus
erfolgen möchte. Auf dises hin,
ein sternigern Execution. sie besorg=
endte d. 11. Novembris et seqq. ab=
gewichen.

Von H. P. Francisco ist mehrmahlen
notificiert worden sub dato, Regen=
spurg d. 20. Octobris; daß der durch=
leuchtigste Erzherzog Leopold bey
erhaltener Audienz gnädigst sich
declariert habe, wegen Lorch ver=
hilfflich zu sein: auch wollte der
H. Bischoff von Augspurg allgemach sich
accomodieren, allein habe mann und
dessen Ziel mit dem französischen
friedensschluss zu thun gehabt:
worzue der H. Prælath von Crems=

Münster alß kayserlicher Comissarius
sich täglich habe müessen gebrauchen
lassen, auch gnädig anerbotten in
præfato Negotio Lorchensi vor
St. Blasien zu laborieren. Dese=
be hr. P. Schullat auch allerunterthe=
nigst + suppliciert und Kayserliches

+ nomine Rev[eren]d[issi]mi

befelch schreiben ad Illustrissimum
Cornelium Mottmannum, Sacri Pa=
latij Apostolici Causarum Auditorem,
so oben obangeführte citatione cum
anexa Inhibitione ergehen lassen,
damit die Confirmation beschehener
Kayserlichen Assignation deß Clos=
ters Lorch pro Abbate San-Bla=
siano einmahl folgen möchte.
Sothanes schreiben ware das leste von
Regenspurg auß, weilen er endtlich
+ ~~[struck out]~~ gewesen, nacher St.

+ comandiert

Blasien zu revertieren. Welche selb=
der dan auch den 19. Novembris sambt
einem Doctor von Rottweil zu Lorch
eingetroffen, 3. underschidliche schreiben
von Ihro Kayserlichen Mayestätt mit
sich bringendt: erstlichen ein Decretum
das Gottshauß St. Blasien bey erhalt=
en der allergnädigsten immission zu ma=
nutenieren: sodan ein befelch an Her=
zog von Würtemberg alle noch auß=
stehendte Mobilia und documenta litte=
raria zu restituieren: Widerumb ein
schreiben an H. Bischof zu Augspurg,
worinen seine Mayestätt sub dato
12. Novembris 1630. Ratisbonæ, verbis
his formalibus: nachmahlen gnädigst

ermahnet, und anbefohlen: daß sie nun-
mehr in betrachtung mehrmahls wid-
holten bäpstlichen Verordnungen
zu wesentlichem Effect kommen lassen,
und gutwillig verfügen solle,
damit sie (besagte Orte :/ Interdictum mit
den geistlichen Censuren, so bey Vielen
allerhandt nachdenken erweckhen
mag, mit vorbehalt habender Jurisd:
Ordinariatus beyzustellen, alle hind- + Critt
ungen auß dem weeg geraumbt, und
die Römische Process, und was dem
anhängig, eingestellet werden möchte.
Die anwesende HH. Confratres hatten
ihme, P. Francisco, alle Ehr- und liebs
erweisungen, und deß andern tags
wurde er mit fraterner embrassirung
widerumb entlassen.

Solchem nach gewanne das Lorchische
Wesen ein erwünschliches an- und
außsehen. Allein das 1631.ste Jahr ist
unglückh, und mit vielen fatalitäten
überhäuffet und angefüllet gewesen.
Theils, weilen der Schwedische Krieg in
Teutschlandt überhandt nahme; Theils,
weilen nach absterben Herzogs Ludwig
Friderich, der neue Administrator
deß Herzogthumbs Würtenberg
Julius Fridericus, die restituirte
Clöster mit harten Pressuren belegte.
Er hat nämlich alle Orthen gedachten
Herzogthumbs durch die Beambte
nit allein von den nämlichen zeit re-
formirten Clöster Unterthanen die
Erbhuldigung einnehmen; sondern

~~sende~~ auch zumahl dem neü eingesetz-
ten Administratori, H. Friderico, an-
deüten lassen: Ob Er wohl krafft deß
Herzogthumbs Würtemberg, kayser-
lich und königlichen Concessionen und
Confirmationen, auch darüber auf-
gerichteten Compacten, genugsam be-
kräfftiget wäre, den ihme H. Admi-
nistratore gleichmässige Erbhuldi-
gung einzuziehen: alldieweil jedoch
aber sich beeder seits so wohl an dem
kayserlichen Hof, alß den Comissarien
noch unterschidliche Streittigkeiten un-
erledigt × hielten, alß liesse Er es für   × ent
dißmahl darbey bewenden, wolte aber
an seinen habenden Rechten und gerechtig-
keithen (: deren sich Würtemberg keines
geschlt:) dißorths das wenigste nit verge-
ben haben. Und dieweil sich H.
H. Administrator auf Östreich durch die
beamptete aufgetragener Comission
gemäß, geschehenen Einmang die Con-
tributiones zu der Landschafft in
Würtemberg nit abreichen und absetzen
wolte (: dan Er kein kayserlich befelch
hatte:) alß hatt Herzog Julius ihme
aber erstlich folgends fruchten und
wein fordernisst arrestieren, den die
Pflegern durch die weltliche Ambt-
leüth die Schlüssel zu den kästen,
und kellern absondern, und aber
befundenen Vorrath, gemeinem kauff
und schlag nach, verkauffen, auch
aber erlös zu der Landschafft Cas-
sa liefferen lassen. So würde

auch d. Closter von 19. Martij an, bis
auf den 3. Aprilis von den Würtemb:
bergischen bewacht; darauf die 17. Exe:
quetirer und sollicitirer Tag
und nacht mit brennenden feür, dar:
vor gelegen, und sogar under dem
kayserlichen Protectorio und Salva
Guardi: vom Thor an das aufzüg
Bruckh die Schildwachten halten lassen.
also zwar, das kein Ambtmann, Schult:
heiss, und underthan zu ihren + herein, (+ in d. Closter)
viel weniger das geringste an aigen C.
~~[illegible]~~ lifferen dürffen.
Weil sich nun in d. Herzogthum bey
dem neüen Regiment dergestalt feindt-
und gewaltthätigkeiten eraignet, van
H. P. Administratori und den Seinig
nit wohl bey der sachen, förchtende,
sie werdt gar baldt Leid umb den
Zorch abweichen müssen: iedoch schützte
sie sich immerfort mit d. kayserlich
Decreten und Protectorio ad Salva
Guardia.
Zuvor aber als besagter Arrest an:
gekündiget worden, ist H. Secretarij
Schnell nacher Dillingen, d. einmahl
~~+ [illegible]~~ (+ d. Interdictum cassirt und aufge-
~~[illegible]~~, geschückht worden. Welcher hobt würde;)
dan, auf gegeben Revers H. P. Ad:
ministratoris, und andern 2. anwe:
sendt, nomine Reverendissimi: das
sie durch einantwortung deß Gottes
hauses ein [illegible] nit, als Admi:
nistratione in Temporalibus anstatt
und in Nahmen allerhöchstgedachter kayßl:
Mayestätt erlangt wolle haben, und

dahero noch zur Zeit keinen titulum Cano-
nicum ad Jus reale auf besagtem Clo-
ster Lorch und dessen zugehörigen
gütteren und gerechtigkheiten geist-
lichen und weltlichen praetendieren,
sondern solchen titulum Canonicum er-
warthen etc. ein schreiben mit sich gebracht,
sub dato 15. Martij 1631. welches zu
denen anwesenden Religiosen angelegtes
Interdictum aufgehebet; und also sie
den 16. Martij die erste mahl zu Lorch
meß gelesen.

Es wurde aber allererst den 12. Ap-
rilis obigen Jahrs zwischen fl. bischoff
+ an einen — zu Augspurg, und St. Blasien,
am andern theil, bishero geschwebte
Controvers beygelegt; da beeder
seits respective Canzlere und Räth,
auch Religiosen, beambte und offi-
cier zusammen geordnet, und
alß gegebene vollmacht, accordiert,
und ein vergleich gemacht worden;
gleichwie ein Dillingischer Abschiedt
sub dato 12. Aprilis 1631. ausweiset.
Die abgeordnete beederseits, seindt auf
seithen Augspurg gewesen, Johann
Andreas Jaggius, fürstl. Hofrath, Vol-
pert Mozel D. ~~fürstl. ...~~,
und Johann Oßwaldt von Zimmern,
+ beede — ~~...~~ fürstliche räth. Auf seith
St. Blasien Hr. P. Benedictus Webe-
lius, Conventualis S. Blasij: Hr. Vit
Faber, D. ~~...~~, blasianischer rath und
Landtvogt, ~~auch~~ Johann Schurl
Secretarius Laureacensis: welche
alle underschriben, und ihr pettschaft
aufgedruckht.

~~Dieweil~~ Übrigens hatte bereiths das
Schwedische kriegsfeür über handt ge-
nomen, und das heilige Römische Reich
in ruinosen brandt gesteckt, so wa-
ren auch die Lorchische Administra-
tores, weilen Suecus praevalirt,
und beständig victorisirte, nit
mehr sicher zu Lorch, sondern
so sie anderst ihr leben salviren
wolten, müssten selbige der feindt-
lichen Gewaltthätigkeith weichen, und
also das Closter gezwungener weis
verlassen. so geschehen A.o 1632.
in Monath Februario. + ~~[illegible]~~ + nach aber
Anno 1634. ~~[illegible]~~ Ferdinandus Ungarischer
und Böhmischer König die Schweden
totaliter geschlagen, ist S.t Blasien
durch gnädigstes ab eodem ertheiltes
protecthorium widrumb d. 27. M.
Novembris restituirt und eingesetzt
worden. Worauf dan H. Prae-
latus Blasius zu St. Blasien, deß
Gotteshaußes Lorch und sämtliche Pri-
vilegia, Gnaden und freyheiten,
so ihm v. Römischen Kaysern und
Königen, auch andern fürsten und
Herren deß Reichs ertheilet worden,
in beglaubten und vidimirten
Abschriften Ferdinando III. Römisch
Kaysern, + unterthänigst fürgebracht, + durch H. P. Claudium Rauber,
und gebetten, das ihme alß desselben
bemeldten Gotteshaußes alle und iede ob-
vermelte freyheiten, Privilegia,
und Gerechtigkeiten von neuem con-

firmiert und bestättigt würden; dises
ist auch durch ein Kayserliches schrei-
ben Anno 1630. 12. tag. Martij be-
schehen; dessen inhalt ist: Wür
Ferdinand der Dritte etc. bekhennen
offentlich mit disem brief etc. dz
daß der Ehrsamb unser lieber an-
dächtiger Blasius etc. als Inhaber
des Gottshauß Lorch etc. bittlassen etc.
dz haben wür angesehen etc. und dar-
umb mit wohlbedachtem muth, gueten
rath und rechtem wissen dem
vorgenanthen Abbt zu St. Blasien
als Inhabern deß Gottshaußes Lorch
die obberüehrte Gnaden, freyheiten
Recht, Gerechtigkeithen, Brief,
Privilegia, und Handtvesten, so
von Weylandt Unseren Vorfahren
am Reich, Römischen Kayseren, und
Königen etc. dem benanthen Gottshauß
gegeben, und darzue dessen alt
löblichen herkhomen und guet ge-
wohnheit, in allen ihren Puncten,
Stuckhen, Clauslen, Articuln, ein-
halt- mein- und begreiffungen
gnediglich erneüert, confirmiert,
und bestättet; Erneüeren,
confirmieren und bestättigen die
auch also von Röm. kayß. macht
vollkommenheit in krafft dises brieffs etc.
Datum ut supra, Regensburg. etc.
Ferners ist Ihrer Hl. Prälathen
auf unterthänigest Supplicieren

Von höchstermelden Römischen Kayser
den Bann über d(a)s Bluth zu richten,
so vormahls von Kayser Maximilia=
no II. [illegible] Abbt Georgij zu
Lorch zum lehen empfangen ver=
liehen und renovirt worden; wie
auß nachfolgenden Context erhellet.
~~Ferdinandus~~ Wür Ferdinand der
dritte etc. bekhennen öffentlich etc. das
der gemelte Abbt zu St. Blasien
alß Inhaber deß Gottshaußes Lorch,
nach innhalt obbemeltes Unseres Vettern
Kaysers Maximiliani ~~auch~~ außgang=
nen Freyheit und lehenbriefs, in
den obbestimbten der Prob. Lorch, ein
Halßgericht, Stock und galgen setz,
und den Bann über d(a)s Bluth ~~an~~ da=
selbsten zu richten, von Unß und
dem heiligen Reich in lehensweiß
innhaben, gebrauchen etc. solle und
möge. etc. Geben in Unserer König=
lichen Statt Preßburg 22. Febru=
arij: 1630.

Währendt dieser Zeit haben die PP.
Soc. Jesu sich auch angemeldet, und
sub nomine Episcopi Augustani vor
ein jährliche Pension 3000 fl. auf
Lorch, bey dem Pabsten Supplicirt,
Vorwendende, d(a)s modernus Episcopus
Augustanus, in betrachtung, d(a)s die
teutsche Nobilität weg langwürigen
Krieg und Theürungen in gröste
armueth, ~~auch~~ wo nit gänzliches Ver=
derben gekommen, also, weg mangel der
nothwendig mittel, ad Studia nit könte
geschickhet werden, sondern zu weltlich

schaden d(er) Christlich Catholischen Repub:
lic in finsterer unwissenheit darnider
ligen müssen, pro Pastorali officij
sui debito solchem übel zu reme:
diren, ein Seminarium in Dilingano Col:
legio zu stüfften und aufzubauen ge:
sinnet wäre, folglich die jährliche
Pensiones solchem Seminario pro do:
te, nec non Rectoris et Alumnorum prae
dictorum, eorumque convenienti sustentatio:
ne concedirt und angelegt würde.
Nun hat zwar diser Supplication
Sacra Congregatio Palatinatus
Anno 1637. 10. Cal. Junij das ge:
wöhnliche Fiat, ut petitur unter
schriben; allein würde + seiner kay:
serlichen May(estä)t ein strich dardurch
gemacht, da solche nit nur an
H. Bischof von Augspurg schreiben lassen,
dis so vill obgemeldtes Closter Lorch
betrifft, von allen Contribution, ein
quartirung, ordinari und Extraor:
dinari Kriegs und andern beschwerden,
wie die nahmen haben mögen, so lang,
und bis zu gäntzlicher abführung
deren vorhero auf sich genommenen
Schulden last ganz Exempt, und be:
freyet; wie nit weniger d(en) H.
Abbt zu St. Blasien ermelten H.
Bischof zu Augspurg wegen dis Clo:
sters Lorch einiger jährliche Pension
hinfüro zu raichen nicht schuldig sein
solle etc. sondern auch an seinen
Oratorem zu Rom, damit Er die
Confirmation der übergebenen Ex:

+ von

ster Lorch; pro S. Blasio requiriren,
und promoviren, beyzustehen, und
allergnädigst befohlen. Nachdeme
also H. Prälath Blasius alles in Ruhe
stand gesetzt hatte, müßte er die Schuld
der Natur bezahlen. Auf ihn folgte
H. Prälath Franciscus, und welchen
das Gottshaus Lorch bey seinen
Privilegien und Freyheiten, wie zu
vor, manuteniret und beschützet worden.
Auch wurde Ihme Anno 1640. d. 27.
Februarij von Wien aus, à Fer=
dinando III. d. Kayser über das Klosters
Gerichten, wie seine Vorfahrer,
[illegible], und renoviret. ~~Damit~~
Anno 1644. da erstgemelter H. Prä=
lath die Verordnung Eid zu Göppin=
gen brauchte, und längstens gesinnet
gewesen, von den Lorchischen Unter=
thanen die Huldigung einzunehmen,
hat er d. 1. 2. und 3.ten Augusti alle
Unterthanen durch hierzu Verord=
nete gebietten lassen, auf den
4.ten besagten Monaths in dem Klo=
ster Lorch zu erscheinen; Ihme H.
Abbten zu St. Blasien und Lorch,
wie gebräuchlich, zu huldigen. In=
zwischen hat Ihme gnädigst beliebt H.
P. Claudio Rauber die Administra=
tion aufzutragen, wie auch H. Joan=
nem Jacobum Weiss, zu einem Rath,
und Obervogten zu ernennen: Vo=
bey H. Schnell bey dem Secretariat
confirmiret und bestättet worden.
Als nun die Unterthanen ins ge=

sambt in daß Gottshauß verfüegen, auch
würckhlichen die huldigung selbs vorge:
nommen wurde; hat H. Johann Jacob
Waibel erstlich ein Proposition ge:
macht, wie daß Seine Hochwürden,
und Gnad, in gnad auffnemen, daß
die Underthanen so zahlreich ~~[illegible]~~ + eingetroffen.
dero selben ankunfft wäre meisten
darumb beschehen, damit ~~selbe~~ bey
~~seiner~~ neü angetrettner Regierung
Sie ihme in hoher Persohn selbst an:
gehorsamb, und unterthänigkeith
angeloben, und versprechen solten.
Sodan ist ihnen die Formula Jura:
menti durch neü bestellten H. Ober:
Vogten abgelesen worden; wie die
hier gesezt ist.

Ihr werden geloben, und darauff
einen aydt schwören, leiblich zu Gott,
und dem heilig Evangelio, dem hoch:
würdig, geistlich H. H. Francisco,
Abbten der löbl. Gottshäusern St. Bla:
sien auff dem Schwarzwaldt, und Lorch
in dem Rembsthal, Meinem Gnädig
H., und Ihro Gnaden anbefohlnem
Ehrwürdigen Convent, als von aller:
landt Röm. Kays. Mayt. Ferdinan:
do II. mildtseligsten angedenkhens,
und iezt regierendter Kays. Mayt.
Ferdinando III. respective, wegen vorer:
dtes Gottshauses St. Blasien eingesezt,
und bestättigten Innhabern, und recht
mässigen besitzern gedacht Gotts:
hauses Lorch von dieses Gottshauses

Lorch wegen, für einen rechten, na=
türlichen, gütigen Herren zu halten:
Ihro Gnaden und Gottshauß Lorch
nutz und frommen zu fördern, auch
schaden, und abgang zu wenden, auch
allen deren befelchen, gebotten und
Verbotten, so hochgedacht Ihro Gnad
selbst, oder im nahmen, und von
wegen derselben iezweils allhier
Verbleibendter Administrator od
andere ihme nachgesezte, Geist= und
weltliche beamte thun, gehor=
samb, getreü, hold, und gewärtig
zu sein, und H. Eberharden Herzog
zu Würtenberg und Teckh etc. Fürstl.
Gnad, und Ihro Fürstl. Gnl. fürstl.
Hauß etc. ohngeacht deß nach der Krie=
gischen Pflicht abgenöthigt= und ex=
practicierten ungültig und krafft=
losen Aydts, weder in wenig noch
vilem zu gehorsamen, noch leib und
guett, ohne Ihro Gnl. H. Praelathens,
und dero nachgesezten, wissen und
willen mit zu verändern, damit Ihro
Ihr Recht und Gerechtigkeith, so
wohl lebendig als todt erfolge, und
in Suma, alles dasjenige zuthun, zu=
leisten, zu erstatten, auch respective
zu vermeiden und zu underlassen,
was getreüen, gehorsamen und ge=
wärtigen Unterthanen Ihrem rechten
natürlichen Leibherren, von Recht=
billichkeith und Landsbrauch wegen
zuthun, zuleisten, zuerstatten, od
hingegen [illegible] zu meiden, und

zu underlassen schuldig und verbunde,
aber getreulich, sonder gefährde.

Worauf die Unterthanen in folgen=
der Form geschworen: Was mir
mit lauthren worthen von Artikel
zu Articul vorgehalten, und abgeleßen,
und ich wohl verstanden, auch deni=
ber gelobt habe, deme aber und iedes
will ich getreu= und gehorsamblich nach=
kommen, und geleben, sonder gefähr=
de, darzu hilf mir Gott zu helfen
/: die Catholische haben noch hinzu ge=
than, alle heiligen Gottes :/ und
das heilige Evangelium. Es ist
auch noch ein andere Differentia Ju=
ranti gewesen. Unterthanen
schwörten als Unterthanen, Hindersässen
als Hindersässen, dienst, als dienst.
Nachdem also dieser Actus glücklich
zu ende gebracht, ist iedermann ein
trunkh bier und stuckh brodt ange=
schafft worden: der hl. Prälath
aber nacher Schwäbisch Gmündt, und
sodan nacher St. Blasien rever=
tirt.

~~Dieses~~ Dasigen Zustandt deß
Teutschlandts betreffendt, war kein
wunder, da nach ~~[illegible]~~ außgestandener
Noth, qual, Drangsaal und Verderb=
nuß, es mit dem guten Teutschlandt
endlich zu den Extremis und letzten
zügen gerathen, selbiges auf dem
letzten loch, wie mann in gemeinem
sprichwort zu sagen pflegt, pfiffe,
und dahero seines gewesnen und wei=

+ siben und zwanzig jähri=
ger

der ausstehende gar geringe hoffnung ob=
handen wäre. Den obersten etlich
wenig jahr zuvor, nemlich umb die zeit
des heftigen und gefährlichen Würtem=
bergischen Paroxysmi über einigen hülf=
und rettungsmittlen hin und wider con=
sultiert, geratschlagt, und zu wider=
aufrichtung des sehr schwachen und
hinunder gebrachten Zustands mit
geringen fleiss, mühe, und arbeit
angewendet, in die arbeit so gar zu
eng schluss gebracht wurde: so wolte
und doch alle solche angewendete Consilia
und Rathschläg, Conclusa und schlüss,
begunsten zu wohl gewünschter Conjunc=
tion der sachen zu dem gesuchten zweck
nit ersprüssen; sondern es wurde das
eingewurtzlete malum dardurch je übler,
je ärger gemacht, vergrössert und ver=
mehrt. Daraus dan St. Blasien
seine Conjecturen vernünftig ziehen
mögen, das ~~auch~~ Lorch in statu quo
nit lang verbleiben werde: wie dan auch
umb kein haar besser, als vormahlig
zeiten selbigem ergangen. Dan,
nachdem Ao 1648. nach unsäglicher
Mühe und arbeit, der so lang, nemlich
ganzer 30. jahr, verlohrene frieden
zu Münster und Osnabrugg mit
aller männiglichen höchster begierde
und verlangen hinwiderumb gefunden,
getroffen und beschlossen ware, so müsste
das Closter Lorch dem Herzog von
Würtemberg, sambt allen apperti=
nentiis + abgetretten werden. Wie ~~[illegible]~~
solches geschehen, thut man in ge=
beter kürze einsehen.

+ abermahls

Es war allerweills der Römisch
Kayserlichen Majestätt Mandat und
Edict, die Execution deß zu Münster
und Osnabrugg getroffnen friedenschluss
betreffendt, aller orthen ausgeschickht,
auch in Truckh verfertiget worden;
Wie dann nemblich alle und iede (welche
vermög dises friedens und dessen
gemeiner, oder auch einiger sonder:
bahren Regul oder verordnung et:
was wider abzutretten, zu erstatt:
zugeben, zu thuen oder zu leisten schul:
dig sein, sie seyen Geist: oder weltliche
Standts, alsbald nach verkündig: und
vernemung offtermelten kayserlichen
Edicts, und auff deß beschwärdten Theils
gebürsamdes anmelden, ohne auß:
flucht oder vorwendung einiger in der
Amnistia begriffenen general- oder
Special verfassung und clausule
Salvatoria, oder einig anderer Excep:
tion, alles und iedes, ohne aufenthalt
und schaden, unverwaigerlich restitu:
iren, abtretten, geben, thuen und leis:
sollen. Da Ihr. H. Administra:
tor zu Lorch seinen Gnädigen Hl.
zu St. Blasien avisiert, dz der
Herzog von Württemberg durch
seinen Vogten zu Schorndorff den
14. Novembris Ihme in gnaden
andeüten lassen; alldieweilen in dem
publicierten fridenschluss neben andern
auch die restitution dises Closters Lorch
Ihme Herzogen zu Württemberg mit
außtruckhlichen worthen zuerkhendt
, anbey aber und ich Detentatoren

dergleichen gütteren, bey vermeidung
schwerer straff, aber nicht zu fre:
ckt wär worden die würckliche voll:
ziehung deß kayserlichen Edicts: also
übergabe er, Herzog zu Würtem:
berg, St. Blasien wurde sich mit
allerunterthänigsten respect der Röm:
kayl. Mayestätt, zur abtrettung und
restitution deß Closters cum pertinentiis,
sambt darzu gehörigen documenten,
~~[illegible]~~ bequemen: welches dan
er auch durch verordneten Vogt
gebührendermassen habe wollen resi
riren ad referendum lassen.

Weilen sich also dem allgemeinen
Münster- und Osnabruggischen
angewendeten friedensschluss im
geringsten nit ~~ein~~ zuwidersetzen gezimbte,
sondern demselben mit schuldig: will:
fährigen Respect gemäß zuhalten
gebührte; auch der Hl. Prelath zu
St. Blasien durch discretion einwend,
~~[illegible]~~ reimieren, wie der nemblich
das Closter Lorch nit wie andere gra:
tis, sondern titulo oneroso, ratio:
ne der schwären, Ihro Mayestätt
dem Kayser, dem heiligen Röm: Reich
und gesambtem ~~Hochlöblich~~ + hauß   + Durchleuchtigste
Österreich concernierender, schulden
und Fidejussionen, propter in:
demnitatem nur ad certum tempus ein
gehändigt worden, nichts effectuiren
mögen; so hat er beim P. Admi:
nistratori in allem zu separieren, doch
also, damit S. Blasien anderwerths
indemnisiert solle ~~[illegible]~~ gemacht,

und gehalten werden, anbefohlen.

Auf dises hin seindt von beeden fürst-
lich-württembergischen, und San-Bla-
sianischen seithen Commissary nacher
Schwäbisch Gmündt abgeordnet worden.
Ex parte Württemberg seindt gewesen
Hl. Bernhardus Pflaumer Jurium
Doctor, und fürstl. Oberrath in
Stuttgart, Hl. Michaël Hiller(?),
Haubtmann, Hl. Bernardus
Pflaumer, filius supradicti; und
Canzelist. Ex parte S. Blasy,
waren Hl. P. Administrator, Hl.
Wolfgangus Sebastianus Jager,
Comes Palatinus, J.V.D. Hl. Mic-
haël Wolfgehlin(?), Medicinae Doctor,
Physicus der Statt Gmünd. Hl.
Joannes Andreas Knäblin Geist-
lichhoffischer Vogt in Betzenbeuren(?),
Michaël Duman(?) schreiber.

Der Congress beschahe den 10. Decem-
bris Ao 1640. und machte anfäng-
lich Hl. Doctor Pflaumer die Propositi-
on, praemissis Curialibus; deducierendt,
wie der Fried tractiert und geschlossen,
und ~~[illegible]~~ geschehen. da er anderst
nit stabiliert könte werden, als wann
dan, da aber diejenige mit deren Lands-
und leüthen im währenden krieg
ein grosse änderung geben, widerumb
ein ieder in das seinige gesetzt würde.
Nun seye dein(?) gotst. fürst und herr
sonderlich interessiert, da grosse änderung
in seinglande politiky und anderliche(?)

der Clöster ermanglen müssen; und
derer dan dz Closter Lorch an St. Blasij
komen, und biß dahero verbliben. Worauf
sich demnach Sein gnädigster Hl. Prin=
cipal, S. Blasien werde dz Exempl
Chur Mainz, so dz Closter und Statt
Mühlhaus: Chur Bayern, so Haidenheim,
Statt und Ambt, die Clöster Anhausen,
Königsbronn, Herbrechting etc. Hl. Bischof
zu Costanz, die dennhen dessen schon
würckhlich übergeben etc. mit ungern
nachfolgen, und dz Closter cum Perti=
nentijs et documentis vermög frieden=
schlüssen abtretten und abfolgen lassen etc.
Sodan hat Er dz Edictum Caesareum
ex original: subscripto et sigillato per
Stuttgartischen Notarium vidimiert
aufgewiesen. Welches der Hl. P.
Administrator mit Sein zu Ihren ge=
tragenen Ehren recognoscirt, dessen No=
tarij Vidimation ~~[illegible]~~ extrahirt,
und vorgezeichnet, auch solches von ge=
nugsamer gewalt und befelch der
Römischen Kayl: Mayt: befund, dem
man nit zu entgehen habe: hat
Er die abtrettung in folgenden for=
malibus mündt- und schrifftlich erklä=
ret.

Nun wohl an, und dz in Nahmen
Gottes geschehe; So erkläre ich
mich auf habenden gnädigen befelch
deß Hochwürdigen Herrn Francisci
meines gnädigen Herrn Prälathen
zu St. Blasien, zu aller untertä=
nigster folg Kayl: Edicti, wie solches
in seinem buechstaben vor augen ligt.

Und cediren darumben, weilen die Röm:
kayßl: Mayst: Unser allergnädigster Herr
solches per Edictum Publicum sua manu
subscriptum, also zugeschehen ohne alle
ausschlüsst, Protestation, Exception
allergnädigst befohlen. Ja noch in
casu oppositionis Militarische Execu:
tion, und andern incurrirenden
hohen Straffen betrohet, zu welcher
Extremitat St. Blasien nit die sach
habe es kommen zulassen, also denen
in anderer weiß allgehorsambsten
respect und Volg geleistet.
Doch wolle Mann dem Gottshaus St.
Blasien de alia indemnitate, ratio:
ne Debitorum, Fidejussionum, den re:
gressum ad Imperatorem, ad Imperium, ad
Seren:mam Domum Austriacam, mit hier:
zu gebührender Protestation vor:
behalten, und durch dise abtrettung
weder Gelt, noch [illegible] Under, noch
andern Juribus im geringsten nichts ver:
geben haben, aber darumb, wie oben
vermerkht worden, zu Verhindung
Praejudicij, kayß: und hochfürstl:
Offension, und dessen behörig künf:
tiger werbung ob aliam Indemnita:
tem an höchst gedachten höfen. Thut
mann also schließlichen aller Gottes
gnädig: und geheimber Verwendung.
die hiemit gesambte Unterthanen
Ihro hochfürstl: Gnad unterthänig über=
geben, und empfohlen. etc.
Den andern tag hierauff findet die

Würtembergische Comissarij nacher
Lorch abgefahren, alles bis den
20. isten Decembris in Nahmen deß
Herzogs von Würtemberg Ihren
gesambten Unterthanen die Huldigung
eingenommen. P. Dominicus, welcher
biß dato im Closter verbliben ware,
ist mit dem Schreiber auch abgetretten,
und sodann sambt H. P. Administra=
tore auf S. Blasien revertiret.

Dieses ist der vollständige bericht von
dem Gottshauß Lorch, auß geschribnen
und gedruckhten glaubwürdigen Do=
cumentis gezogen. Nun erhellet
klar, an waß vor unglückhen faden
die Fata selbiges geschwebt; und
kan mann indessen ein mittleiden
mit d. unseeligen Zustandt haben, da
mann es muß geschehen lassen, wie
es d. Schickhsaal beschlossen.

Combinavit Ao 1716 ex
varÿs Documentis P. Ludov. Egg.
Monachus San=Blasianus
SS. Theologiae Professor.



GESELLSCHAFT KOCH

Rotebühlstraße 81 - Königstraße 32

Fernruf: 9 51 42

FILM NR.: 148

Aufgenommen für:

Stadtarchiv Gmünd

Inhalt: Kloster Lorch

Büschel 10. II Teil

Aufgenommen am: 20.7.54 **Durch:** [illegible]

Geprüft am: **Durch:**

Bemerkungen:	Erhalten: